Oecon.
2178
h

Oecon. 2178 h

dies. Ex P2/430
eine. Ex in 22 Jahr
Cseif 1975

201

142/14445

[59577]

1740

X

Der
Kluge Capitalist
Oder
Politisch und Rechtlicher
Unterricht,
wie Gelder am sichersten zu benutzen und anzulegen?

Zweite verbesserte Auflage.

Nürnberg,
bey Joseph Ehrenreich Ammermüllern, 1768.

1761/81

Vorbericht.

In vielen Jahren ist auf keiner Academie eine Probeschrift zum Vorschein gekommen, welche nicht nur ihres brauchbaren Inhalts, sondern auch der reizenden und gelehrten Abhandlung wegen, sich ein[illegible] allgemeinen Beyfall erworben hätte, als diejenige woraus wir den klugen Capitalisten, oder den Politischen und

Rechtlichen Unterricht wie Gelder am sichersten zu benutzen und aus-zulehnen: dem Leser darstellen. Sie wurde im Jahr 1761. von dem Verfas-ser, dem dermaligen Hochfürstlichen Sachsen-Hildburghausischen Geheimen-Secretar, Herrn D. Robe, nachdem derselbe durch öffentliche Vertheidigung juristischer Sätze den Doctorhut rühm-lichst erhalten hatte, der Juristenfacul-tät auf der weltberühmten hohen Schu-le zu Göttingen zu einer ausführlichen Probe seines gekrönten Fleißes, und vor-züglicher Geschicklichkeit, übergeben. Der Titel davon ist folgender: IOANNIS FRIDERICI KOBII, Saxo-Coburgici, Iurium Doctoris, Commentatio Iuris præsertim Germanici, tam consonantis quam dissonantis, de *Pecunia mutuaticia tuto collocanda*, an wen, wie und wo

die

die Capitalien am sichersten auszu-
lehnen? Alle Gelehrten gaben davon in den bekannten gelehrten Zeitungen, namentlich aber die Herren Göttinger in ihren beliebten Anzeigen von Gelehrten Sachen vom Jahr 1762. St. 56. um die Wette Nachricht, und waren dabey in ihren Lobeserhebungen alle übereinstimmend. Hierdurch wurde bey manchem eine Begierde erwecket, das Buch in einer bekanntern Sprache, als die Lateinische ist, zu lesen. Dieser Wunsch wurde selbst in einer öconomischen Monatschrift an den Tag geleget. Er kam auch mich insbesondere an, wozu die Aufmunterung verschiedener gelehrten und vor das Capitalienwesen äuserst besorgten Männer, nicht wenig beytrug. Dem Herrn Verfasser war er nicht unangenehm; er beehrte mich sowol schrift-

lich

lich, als mündlich mit seinem Beyfall. Ich würde daher ohne Verzug eine Uebersetzung veranstaltet haben, wenn nicht andere, und zum Theil dringendere Beschäftigungen, dieses Vorhaben damals hintertrieben hätten. Kaum aber war ich von jenen Geschäften frey worden, so erinnerte ich mich meines Versprechens, und im heurigen Sommer fieng ich wirklich an dasselbe zu vollziehen.

Ich gestehe es, beym Anfange dieser Arbeit war ich ganz unschlüßig, wie ich selbige behandeln sollte. Die Schrift ist sehr gelehrt abgefasset; und die Dolmetschung wurde natürlicher Weise nur vor diejenige unternommen, die entweder gar kein Latein, oder wenigstens nicht soviel davon verstehen, als ein nützliches Lesen erfordert. Dieselbe hat überdas manches

ches, das einem Gelehrten allein schätzbar, einem Ungelehrten aber ganz gleichgültig ist. Deswegen gerieth ich auf den Einfall, dem berühmten Herrn Professor von Windheim zu Erlangen nachzuahmen, uud, so wie derselbe den Sarasa, von der Kunst stets frölich zu seyn, der Welt lieferte, auch meinen Vorsatz auszuführen, nemlich mehr einen kernhaften und angenehmen Auszug, als eine wörtliche Uebersetzung, zu verfertigen. Dieser Gedanke gefiel mir, ich fand aber bey reiferer Ueberlegung, daß ich eine allzukurze Abhandlung zu Stand bringen würde, die zwar einigen Lesern angenehm seyn, bey den meisten aber bloß ein desto größeres Verlangen nach der Urschrift, oder nach einer vollständigern Uebersetzung, erwecken möchte. Zudem werden dergleichen kleine Tractät-

gen bald weggeleget, wenn sie auch noch so gut sind, und nützen also nicht viel. Diese Betrachtung bewog mich, mein Vorhaben fahren zu lassen. Ich wehlte daher einen Mittelweg; ich übersetzte die Schrift, ich überließ mich aber zuweilen meinen eigenen Gedanken, theils dem teutschen Leser angenehm, theils auch ihm nützlich zu werden. Ich warf teutsche Blumen auf die Römische und einheimische Wahrheiten, und sorgte den Leser, wenn er nachdenken muste, durch eine solche Einmischung wieder aufzuheitern. Daher kam es, daß ich zuweilen andere Stellen, als der Herr Verfasser, anführte. Manchmal machte ich einen kleinen Zusatz; manchmal überhüpfte ich ein Stückchen aus der Urschrift. Aber ich schmeichele mir dennoch, die nützlichsten Lehren getreu-

lich

lich beybehalten zu haben, auch alsdann wenn ich eine kleine Aenderung zu machen wagte. Dadurch, es ist wahr, bleibet dem Werkchen ein gewisses ernsthaftes Ansehen, aber dieses mußte es auch behalten, da es viele strenge Wahrheiten abhandelt, die aber alle vor jeden ungelehrten Leser brauchbar sind. Wenigstens wird man mir mit Grunde nicht vorwerfen können, daß ich ein Buch ohne Noth erweitert, oder in engere Gränzen eingeschränket habe. Und gesetzt ich hätte ein und das andere, zumalen die Anziehung vieler Schriftsteller, vermeiden können, so wird es mir zur Entschuldigung dienen, wenn ich aufrichtig bekenne, daß mir doch bey dem allem die Hofuung übrig blieb, auch von einigen Gelehrten gelesen zu werden

den; und vor diese sind dergleichen Allegaten. Von meinem Anhange will ich nicht viel sagen. Er war gewisser massen nothwendig, weil es mir einfiel, dem Buche den blendenden Titel, der kluge Capitalist rc. vorzusetzen. Der Herr Verfasser und das Publicum werden mir diese kleine Liste Leser anzulocken, verzeihen: ich glaube, daß auch diese, wenn sie die Mühe gehabt haben, das Werkchen durchzugehen, mit mir zufrieden seyn werden. Ich gebe das, was ich hinzusetzte, gewiß vor keine große Erfindungen an, es kan aber in Wahrheit ganz brauchbar selbst vor denjenigen seyn, der es gleichfalls nicht dafür erkennet, und alles ungleich besser weiß, als ich.

Niemand ärgere sich an den Formeln. Sie sind bey weitem nicht so geschrieben, wie es seyn könnte, wenn man sie nur wie die gewöhnliche Tractaten, ohne die kriechende Wortfügung der Practicanten, hätte aufsetzen wollen. Genug, das lahme, das gar geradbrechte pedantische Wesen, ist darinnen ausgemerzet, , und mit erträglichem Teutsch ersetzet worden. Solten die Herren Liebhaber einer elenden Schreibart, ihre Leckerbissen, das sintemalen, alldemalen, alldieweilen 2c. nicht darinnen finden, und darüber böse werden, so dient zur Nachricht, daß vor sie nicht geschrieben worden.

Jedoch diese Einwürfe verdienen keine Aufmersamkeit. Das wundert mich aber, wie in verschiedenen öffentlichen

Blät=

Blättern behauptet werden mögen, daß der gelehrte HErr Verfasser selbst wider die Hochansehnliche Reichs-Ritterschaft geschrieben habe. Es mag seyn, daß ihn eine unangenehme Erfahrung gelehret, wie die Grundsätze, welche man auf jener Seite in Schuldsachen aufstellet, den Creditoren nicht allemal vortheilhaft seyen; es mag seyn, daß so wohl die billige Vorliebe vor seine Landsmannschaft, als auch ein gewisses Gefühl in seine Ausdrückungen einigermassen gewirket haben. Allein haben nicht die HErren von Cramer und von Ludolf, Zeugen, wider die man wahrhaftig nichts einwenden kan, schon vor ihm gleiches gedacht, und drucken lassen? Ich frage einen ehrlichen und scharfsichtigen Diener von der Reichsritterschaft, ob das Wohl dieses Hocherhabenen

benen Corpori erheische, daß seinen Mitgliedern gleichsam Thür und Thor geöfnet werde, sich in Schulden zu versenken, und ob es nicht vielmehr dem Stand, Staat und Wesen, des freyen Adels, und folglich einer gesunden Politik gemäß sey, die Capitalisten mit einer weisen Vorsicht zu berathen? Gewiß ist ja, und selbsten die Ritterordnungen, und beständige schwere Processe, legen es genugsam zu Tage, daß sie dieses eben so wohl verabscheue. Könnte sie demnach ungehalten werden, wenn in einer öffentlichen Schrift ihre eigene Grundsätze ausgeführet worden?

Wider dergleichen ungünstige Urtheile aber ist der Herr Verfasser durch Zeugnisse solcher Männer gedecket, deren bloßer Name statt einer gründlichen

Schutz-

Schutzwehr und Anempfehlung dienen kan. Ich hoffe, man werde mir eben die Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn ich die Lehren desselben billige. Die Wahrheit verdienet noch mehr Respect, als alles menschliche Ansehen. Allenthalben, selbst in den Reichsgesetzen, wird die Tapferkeit, als ein wesentliches Stück eines würdigen Rechtsgelehrten, angesehen und eingebunden.

Mit eben dem Grunde wäre es vor jedem schwachen oder übelgesinten Mann eine sehr leichte Sache, alle ehrliche Rechtsverständige anzutasten, wenn sie nach Pflicht und Gewissen Recht sprechen. Ludewig, dem man noch nie vorgeworfen hat, daß er die Gerechtsame der hohen Reichsstände geschmälert, oder angegriffen, berühmet sich öffent-

lich

lich, er hätte mit seiner Lehre, wienach der Lehnsfolger nicht schuldig sey, des Vatters, oder des Agnaten, Schulden zu zahlen, * unter andern den Nutzen gestiftet, daß fürohin die Gläubiger ihr Geld den Großen zu ihrem Staat und Wohlleben so leicht nicht borgen würden, es wäre denn die Verwendung zu des Landes Besten vorhanden, und dieses zugleich mit in der Schuld unterschrieben, Fürwahr nach den vortreflichen Einsichten jener gelehrten Leute wäre Ludewig ein Mann, der selbst wider Fürsten und Stände geschrieben hat. Denn solche Herren sehen gemeiniglich nicht weiter, als ihre Protocollen und altägliche Exempel; vor ihren Augen lieget ein beständ-

stän-

* In der Vorrede zu den Opusc. miscell. S. 19.

ständiger Nebel, kommt eine Sache ein wenig paradox oder neu heraus, so stehet das Uhrwerk ihrer Verstandsmaschine stockstille, oder sie sehen so weit, als jene in der unterirrdischen Reise des großen Nicolaus Klims. Ehrliche und vernünftige Männer sind damit natürlicher Weise nicht gemeinet. Diese werden gewiß die redlichen, patriotischen, christlichen und rechtlichen Grundsätze, welche in der gantzen Schrift durchaus herrschen, loben, und dabey manchmal ausrufen:

Wer frey darf denken, denket wohl!

Haller.

Geschrieben

Nürnberg,
den 27. Novemb.
1765.

L. Fr.

I. Capitel.

Von den verschiedenen Arten das Geld wohl anzulegen überhaupt.

§. 1.

Diese Materie gehöret vornemlich zur vorsorglichen Rechtsgelehrsamkeit. (Iurisprudentia cauente.)

Wiewohl die Lehre, welchergestalten Güter rechtmäßig zu erwerben, und vorsichtig zu erhalten sind, hauptsächlich zur Wirthschaftskunst gehöret, so zeigt doch jener ansehnliche Theil der Rechtsgelehrsamkeit, welcher die Regeln der Vorsicht bey rechtlichen Handlungen erörtert, daß die Rechtsgelehrten hierauf auch ihr Augenmerk zu richten haben.

Cicero a) sagt daher, ein Rechtsgelehrter sey derjenige, welcher der Rechte und Gewohnheiten der Privatpersonen also kündig ist, daß er Bedenken stellen, Processe führen und Vorsichtsregeln (Cautelen) an die Hand geben kan. Den Nutzen davon zeigt er in einer Stelle. b) Ueberhaupt wird bey diesem Aste der Rechtswissenschaft eine gründliche Erkänntniß erfordert, welche künftige Fälle möglichst vorher zu sehen, und besorglichen Streitigkeiten vorzubeugen vermag.

§. 2.

Der Besitz des Vermögens machet viel Mühe und Beschwerde.

Aber ohne Unterschied hat es mit dem Vermögen, welches Gott verleihet, die Beschaffenheit, daß es eine hinfällige, vergängliche und betrügliche Sache darum ist. Desselben Besitz stehet unter dem ungewissen Schicksal, und ist mit unzähligen Sorgen und Bekümmernissen vergesellschaftet. Die Quelle dieser Beschwerlichkeiten entdecket uns die göttliche Weisheit in dem erschröcklichen Urtheil, welches sie über unsere erste Eltern ausgesprochen hat 1. B. Mos III. 17. u. f. Verflucht sey der Acker um deinet willen; mit Kummer sollt du dich darauf nähren dein Lebenlang. Dorn und Disteln soll er dir tragen, und solst das Kraut auf dem Felde essen. Im

a) I. B. de Oratore

b) II. B. de Offic. c. 19.

Im Schweiß deines Angesichtes solt du dein Brod essen, biß daß du wieder zur Erden werdest, davon du genommen bist. Wir wissen aus Marci IV. 18. u. 19. daß unter den Dornen und Disteln die Sorgen abgebildet werden, welche die Menschen in Ansehung ihres Vermögens quälen: Seneca, jener beinahe christliche Weltweise, drückt sich auch also aus. c) Wir wollen die Güter betrachten diesen reichen Stoff des menschlichen Elendes. Denn wofern wir alles andere, so uns beschweret, Todesfälle, Krankheiten, Furcht, Begierden, Schmerzen und Mühseligkeiten, mit dem vergleichen, was uns unser arges Geld zuziehet, so findet sich auf dieser Seite noch ein starkes Uebergewicht. Man bedenke also, daß es minder schmerze, etwas nicht zu haben, als dasselbe zu verliehren. Man irret sich, wenn man glaubet, daß den Reichen ein Verlust erträglicher sey. Große und kleine Körper fühlen eine Wunde in gleicher Stärke. Bion sagt schön, Kahlköpfen sowohl, als solchen die es nicht sind, werden die Haare mit gleichem Schmerz ausgerissen. ꝛc. Vor allem müssen wir der weisesten Erinnerung eingedenk seyn; d) Fället euch Reichthum zu, so hänget das Herz nicht daran.

c) de tranquill an. C. VIII.
d) Ps. LXII. 11.

§. 3.

Doch muß man dafür große Sorge tragen.

Wie wir aber vielmehr Häußhalter als Eigenherrn sind, so müssen wir das von Gott uns anvertraute Gut nicht nach unserm Gutdünken vernachläßigen, verschleudern oder hinwegschmeißen, und anderer Raubbegierde bloß stellen. Vielmehr lehret die gesunde Vernunft, daß wir solches auf alle billige und anständige Art zu unserm Nutzen sorgfältig verwahren sollen. Es ist eben so löblich was zu erhalten, als was zu erwerben. Es sey ferne, spricht der H. Augustin e) von dem menschlichen Verstande, daß Gott dasjenige an uns hassen sollte, woran er uns herrlicher als andere Geschöpfe gemachet hat. Wir müssen kluge und treue Haußhalter seyn, und also die empfangene Gaben nicht wegwerfen, sondern behalten und vermehren. Ja, selbst die H. Schrift schärfet diese Regeln der Klugheit nachdrücklich ein; f) Seyd klug wie die Schlangen, und ohne falsch wie die Tauben.

Owen hat folgende kräftige Worte:

Damit du niemand schadst, so seh die Taube an,
Und ahm den Schlangen nach, daß dir nichts schaden kann.

Man lese hierbey was Matth. X. 16. Ephes. V. 15. u. 16. Röm. XI. 11. Matth. VII. 24-27. Joh. VI. 12. vorkommet.

e) Epist. 222.
f) Luc. XII. 42. 1. Petri IV. 10.

§. 4.

Von der besten Art dieser Sorge, insbesondere A.) Von der Handelschaft.

Inzwischen ist es schwer, die beste und klügste Art zu bestimmen, wie einer seinen mit gutem Fug erlangten und entbehrlichen Geldvorrath am sichersten und nützlich anlegen solle? weil hierbey verschiedene wieder einander lauffende Umstände zu erwegen sind. Wir wollen uns begnügen, die vornehmsten Gattungen dieser Wirthschaft kürzlich durchzugehen. Der erste Weg ist die Handlung, denn diese machet sich bekanntlich alles sowohl beym Kaufe, als Verkaufe zu nutz. Hat also jemand Gelegenheit, zu handeln, so wird er nicht leicht ein besseres Mittel finden, seinen Vortheil so sehr zu befördern. Gleichwie aber nach dem Aristoteles g) die Kaufmannschaft drey Theile hat, nemlich die Schiffarth, das Verschicken (Deuectio) und die Handlung im engen Verstand, welche hauptsächlich darinn von einander sich unterscheiden, daß die eine mehr Sicherheit, mehr Vortheil, oder mehr Ansehen als die andere verschaffet; also hat zwar die Schiffarth den Vorzug, ist aber auch den meisten Gefährlichkeiten wegen der Seeräuber, der Ungewitter und eines elenden Todes, ausgesetzet, wovon die Poeten witzige Beschreibungen machen.

Der Kaufman traut den Winden
Und suchet Indisch Gold;
Er eilt den Tod zu finden,
Den er doch nicht gewollt.

g) Polit. L. I. c. 11.

Was die Alten von denen Kaufleuten gehalten haben, lieset man beym Cicero h). Welche von den Kaufleuten kaufen, und sogleich wieder verkaufen, sind niedrige Leute, denn sie gewinnen nichts, wo sie nicht wacker aufschneiden. Der kleine Handel i) ist niederträchtig. Der große aber, der allenthalben viel zusamm bringet, und ohne Pralerey vielen nützet, mag noch angehen. Ja man darf die Kaufleute mit bestem Recht loben, wenn sie mit ihrem Eroberten gesättigt oder zufrieden, wie sie sonst oft aus dem Meere in den Hafen einliefen, also nunmehr aus dem Hafen sich aufs Land und Feld begeben. Deswegen wird das Kaufen und Verkaufen in seiner rechten Art nicht getadelt, sondern nur gezeiget, daß bey diesem Nahrungsstand viele Gelegenheit sey, den andern zu hintergehen. Womit Sirach XXVI. 28. und XXVII. 2. übereinstimmet. Sehr weise aber ist des Cicero Erinnerung, daß die Kaufleute ihre gefährliche Lebensart verlassen, und von ihrem Gewinn unbewegliche Güter kauffen sollen. Unterdessen ist gewissen Personen das Handeln verboten, wohin vornemlich die Adelichen zu rechnen sind. L. 3. C. de commerc. & mercatorib. Leyser ad ff. Sp. 189. Riccius im Landsäßigen Adel Cap. XXVIII. §. 7-10.

§. 5.

h) L. II. de Offic. c. 42.

i) Der Baron von Schröder in der Fürstlichen Ren-Cammer heißt die Krämer oder Haussirer die Blutigeln des Landes C. XXII. §. 11.

§. 5.

B.) Von dem Ankauf der Landgüter.

Ohne Zweifel ist die beste und sicherste Art, sein Vermögen rechtmäßig zu erhalten und zu vermehren, diese, wenn man das überflüßige Geld auf Grundstücke verwendet. Daher werden die Vormünder in den Römischen Rechten k) angewiesen, das Geld ihrer Pflegbefohlnen vor allen andern also anzulegen, welches auch, obschon Justinian in denen Novellen l) ein anders verordnet, doch in ganz Teutschland beobachtet wird. m) Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß auch mit dem Besitze der Grundstücke oftmals allerhand Ungelegenheiten verknüpft seyen, wohin die Besserungskosten und andere, Wetterschläge, Dürre rc. Irrungen mit Pächtern, Unterthanen und Nachbaren, Wasserfluthen, Erdbeben, Feuer, Viehseuchen, Einquartirung, feindliche Durchzüge und Verheerungen rc. zu rechnen sind. Man findet ferner auch heutiges Tags diejenigen Güter selten, welche nach dem Ankauf 5. Procent gewisser Einkünfte ertragen. In Franken und Schwaben rechnet man gemeiniglich 2½. Procent auf den Ertrag. In Bayern aber 3. Procent gewisse, und 5. Procent unge-

k) L. 7. §. 3. L. 15. u. 49. D. de admin. & per tut.

l) Nou. 72 c. 6. u. 7. Auth. Novissime C. de admin. tut.

m) Schilter Exerc. XXXVII. §. 104-107. Goth. Landes-Ord. P. III. N. 2. §. 16. seqq. p. 195. u. f.

ungewisse Renten. Allein dem ungeachtet ist dieser Weg, sein Geld anzulegen, jedem andern vorzuziehen. Denn Grundstücke können durch Diebe und Räuber nicht weggenommen, ja selbst im Krieg nicht gänzlich zu Grund gerichtet werden. Wie man auch durch den Ackerbau die Gaben Gottes unmittelbar empfänget! also ist diese Erwerbungsart der ersten Anordnung des Höchsten gar sehr gemäß. Ob dirs sauer wird mit deiner Nahrung und Ackerwerk, das laß dich nicht verdrießen, denn Gott hats so geschaffen, sagt Sirach VII. 17.

§. 6.

Von denjenigen, die keine Grundstücke erlangen dürfen.

Gleichwie aber Landgüter nicht immer verkauffet werden; also giebt es auch Fälle, da niemand ein mehrers, als er hat, wenn ers auch noch so theuer zahlte, an sich bringen kann. Dieses versteht sich insbesondere von der sogenannten todten Hand, nemlich von Kirchen, Klöstern, Spitälern, Armenhäusern, Waysenhäusern, Siechhäusern u. d. m. Diese dürfen bey den Evangelischen sowohl, als bey den Römisch Catholischen, keine unbewegliche Güter erwerben, woferne nicht die Landesherrschaft solches bewilliget. Dieses erhellet fast aus allen Landesordnungen, und wird vom Gail n) Böhmern o) und dem CGB. Freyherrn

n) Observ. L. I. Obs. 32. und daß Fabric. in der Note.
o) in iur. Paroch. S. v. c. I. §. 23. 32.

Herrn von Cramer p) als rechtmäßig dargethan. Da aber diese todte Hand gemeiniglich viele Gelder besitzet, so muß sie solche entweder unnütz in den Kasten legen, oder auf leidliche Zinse ausleihen, oder auf ansehnliche Gebäude verwenden. Dadurch machen sich insonderheit geistliche Herren einen Ruhm, und ernähren eine Menge armer Arbeitsleute, wiewohl einige auch den vernünftigen Zweck dabey haben, damit sie, wenn etwan ein verschwenderischer Nachfolger an ihre Stelle tritt, desselben Geldversplittern vorläufig vermindern, oder hintertreiben.

§. 7.

Ein merkwürdiges Herkommen. C.) Von Erwerbung der Lehne.

In einigen Landen, z. B. in Schlesien und der obern Lausnitz q) können Bürgerliche keine adeliche und Ritterlehne erlangen. Doch ist in Sachsen das Gegentheil hergebracht, und ein Freyheitsbrief Kaiser Carls IV. von 1350. deßfalls vorhanden. Eben dieses gilt auch in den Braunschweig Lüneburgischen Landen, r) und in Bayern. ſ) Bürgerliche können demnach alda ihr Geld nützlich auf Lehngüter verwenden. Man wendet ein, dergleichen Kauf der Lehne, besonders der Mannlehne,

p) in den Wetzlarischen Nebenstunden P. X. S. 412. 420.
q) Lunigs Corp. Iurj feud. T. II. S. 301. u. 719.
r) Senkenberg de feud. Brunsuic. §. 18.
ſ) Prugger de privil. Stat. Bavar.

sey eine gefährliche Sache. Dieser neue Lehmann habe keine Kinder, oder deren nur wenige und unerzogen, welche noch keine gewisse Erben haben. Stürben also diese, so falle das Lehen zu großem Schaden der Töchter und Allodialerben dem Lehenherrn heim. Allein hierauf ist zu antworten, daß in Sachsen, und in verschiedenen andern Landen, wo die Mitbelehnung hergebracht ist, jedem, der ein Lehen, es sey Weiberlehen oder Mannlehen, an sich gekauft, nachgelassen sey, zwey oder drey Personen, sie mögen ihm verwandt seyn, oder nicht, dem Lehenhofe binnen Jahresfrist vorzustellen, damit er solchen die Mitbelehnung ertheile. Mit diesen geht der neue Lehemann eigenwillig, oder auf des Lehenherrns Einwilligung einen Vertrag ein daß sie ihm, wenn er oder seine Lehenserben mit Tode abgehen, in dem Lehen folgen, doch also, daß sie seinen Allodialerben, oder andern, die er bedenken will, entweder das ganze Lehen, oder gewisse bestimmte Theile desselben bezahlen, worüber sodann Reversales ausgestellet werden. Auf diese Art ist freylich der Besitz der Lehengüter sehr vortheilhaft. t)

§. 8.

Ob und in wie ferne es rathsam sey D.) sein überflüßiges Geld in den Schrank zu legen, und nicht zu nutzen?

Wenn reiche Leute weder die Handlung, noch die Feldgüter lieben, so müssen sie ihre Gelder entweder in den Schrank einschließen, oder vergraben,

t) Lunig C. I. F. G. T. III. S. 841. 850.

graben, oder auf rechtmäßige Zinnse ausleihen. Welche Art die beste sey? ergiebt sich aus den verschiedenen Umständen. Bey dem ersten Wege sind kürzlich folgende Vortheile anzutreffen: I.) Man hat das Geld zu seinem Gebrauche gleich bey der Hand; hat keine Mühe mit bösen Schulden, und darf sich nicht viel nach Käufern seiner Feilschaften umsehen, wenn man Geld brauchet; daher sagt der Teutsche; Es ist besser den Vogel in der Hand behalten, als fliegen lassen, und hernach wieder fangen. Der hab ich ist besser als der hätte ich. II.) In Schlößern, Städten und großen Orten hat man sich vor Einbrüchen und Dieberey nicht so zu fürchten, oder wie Ludewig u) lebhafter schreibet: Vor einem Dieb hat man noch Mauren und Schlößer, das seinige zu verwahren, aber einen Bankeruttirer kan niemand in sein schelmisches Herz sehen, oder seine Cassen öfnen. III.) Hütet man sich also dadurch vor Bankerutten. IV.) Besser ists der Unmündigen Geld sicher aufheben, als durch den Reitz der Zinnse in Gefahr setzen, nach der (§. 5.) angeführten Nou. V.) Wenn man Geld, vornemlich Gold aufhebet, so hat man, wie in den dermaligen schlimmen Zeiten die Erfahrung lehrt, den Vortheil, daß mans höher hinausbringen kann. VI.) Entgehet man den kostbaren Processen, und macht sich keine Feinde. x) Plautus y) schreibt gar artig:

Das

u) in den Hallischen Anzeigen P. I. S. 695. §. 19.
x) Leyser Vol. II. Medit. S. 205-207.
y) in Trinummo act. IV. Sc. III. v. 44.

Das Geld, so du verlehnst, steht allzeit in Gefahr,
Verlangest dus zurück, wird der dein Feind sogar
Dem du als Freund geborgt; du bist gewiß geschoren,
Freund, Geld, Gerechtigkeit und Wohlthat gehn verlohren.

Es giebt noch andere Arten, sein Geld zu nutzen, welche wir kürzlich anführen wollen. Diese sind entweder erlaubte oder unerlaubte. Zu den ersten rechnen wir das Wetten, welches insonderheit unter den Engländern stark im Schwange gehet. Eine Wette z) ist eigentlich ein Vertrag, vermittelst dessen zwey, oder mehrere, über eine künftige ungewisse Ereigniß sich einen Nutzen versprechen, also daß derjenige, so sie bejahet, wenn sie eintrifft, und derjenige, so sie verneinet, wenn sie nicht eintrift, von dem andern Theile, einen Vortheil bekommet. Z. E. Ich wette um 50. Ducaten mit Titio daß Ihro Kayserl. Majestät Josephus II. die Huldigung zu Augspurg in allerhöchster Person einnehmen werde. Titius aber wettet mit mir um eben diese Summen, daß dieses nicht geschehen werde. Nun muß die Sache selbst einem wie dem andern verborgen seyn, weil sonst derjenige, welcher gewisse Wissenschaft hätte, den andern gewaltig betrügen würde. a) Hat nun der Erfolg Titii Verneinung bekräftiget, so zahle ich ihm 50. Ducaten, wo aber nicht, so zahlet er sie mir.

Der-

z) Nettelbladt Syst. Elem. Vn. Iurispr. pos. §. 333.
a) *Ludovici* de natura & interpret. sponsionum.

Dergleichen Vertrag nun ist in den Gesetzen erlaubt, wenn er nur keine große Verwegenheit voraussetzet, als z. E. wenn einer den grösten Theil seines Vermögens dem Glück unterwerfen, und sich der Dürftigkeit bloß stellen wollte. b)

Ein großer Capitalist kan also nach Maaßgab seiner Umstände auch diesen Vortheil sich zulegen.

Ferner rechne ich hieher die Lotterien und Glückshafen. Denn bekanntlich werden beede nur mit Erlaubniß, und unter der Aufsicht der Obrigkeit eines Ortes, oder Landes, errichtet.

Ist nun gleich an der Rechtmäßigkeit dieser Art des Gewinnes nicht zu zweifeln, so hat doch der Capitaliste hierbey allerhand zu erwägen. Ob nemlich die Lotterie vortheilhaft, d. i. also beschaffen sey, daß 1.) die Fehler gegen die Gewinne in keiner großen Ungleichheit stehen, 2.) die Einlage nicht hoch komme, 3.) der Abzug nicht zu schwer falle, 4.) der Profit und allenfalsige Fehler, einem guten Werk, z. E. Waysenhause, Spital, Schule rc. zufalle, 5.) die Obrigkeit von bekannter vorzüglicher Treue und Sicherheit sey. Diese Eigenschaften werden unter andern an den Holländischen Lotterien, und der Chur-Maynzischen Armenhaußlotterie rc. gerühmet.

Bey Glückshafen ist beinah eben das zu bemerken.

Zu den unerlaubten Arten rechne ich das große Spielen, gestalten dasselbe fast allenthalben

b) Böhmer Introd. in I. Dig. tit. de Aleatoribus.

den, besonders aber in den Kayserlichen Erblanden verbothen ist. c) Wollten wir das Spielen nun nach den Grundsätzen unserer lieben Alten betrachten, so fände man wahrlich, daß dieser Gebrauch schon sehr alt, und vergünstiget gewesen sey. Denn, gleichwie beym Spiel ein Vertrag mit unterläufet, Verträge aber bey den ehemaligen Teutschen heilig gehalten worden; also hat schon Tacitus d) angemerket, daß dieselbe heftig gespielet, ja, manchmal zuletzt ihre Freyheit so gar daran gesetzet, und, wenn sie verlohren, der Strenge des Ueberwinders sich willig unterworfen haben. Allein dermalen denket man anders. Man leidet keine Spiele, damit was ansehnliches zu erwerben wäre. Die Profession der Spieler ist sehr verhaßt, und wollte Gott, sie wäre es noch mehr! Bey den gewöhnlichen Commerzspielen ist nichts beträchtliches zu verdienen, und bey den andern ist die Gefahr zu groß, man wolle denn ein Griech seyn, und durch tausenderley Betrug das Glück nöthigen, uns beförderlich zu werden.

Es fallen mir mehr Arten ein; allein ich will sie lieber übergehen, weil solche nur lehren, wie sehr der Reiche den Armen zu mißhandeln pflege, und zu drücken im Stande sey. Hier ist Hörns vortrefliches Betrugs-Lexicon anzuempfehlen.

§. 9.

c) Die beste und neueste Art Taroc zu spielen. Nürnberg 1753. S. 55.

d) D. M. G.

§. 9.

Besser ists also E.) das Geld auf billige Zinnse auszulehnen.

Man muß aber der Sache nicht zu viel thun. Jede Tugend, sagt Rochefoucaut, e) gränzt an das Laster an; so auch die Vorsicht. Habe ich nicht im Anfange gesaget, daß mit dem Besitze des zeitlichen Vermögens viele Beschwerden verknüpfet seyen? Der Kluge, da das Uebel nicht zu vermeiden ist, wehlet das kleinste. So muß man es auch hier machen. Schließen wir darum unser Getreyde in die Böden ein, weil eine Dürre erfolgen, weil der Feind auf unsern Aeckern seine Zelten aufschlagen kann? Wird nicht auch der allervorsichtigste bestohlen? Wer ernten will, muß zuvor säen. Der H. Basilius f) saget, der Gebrauch des Reichthums sey eine gute Wirthschaft. Wird nicht der Knecht, so sein Pfund vergrub, als unnütz gescholten? g) Werden nicht müßige Leute, die allein dem Bauche dienen, von Rechtschaffenen verachtet? Dem gemeinen Wesen ist selbst daran gelegen, daß das Geld der Einwohner Nutzen bringe. Daher die Obrigkeit allerdings tüchtige Maasregeln treffen sollte, gewisse vernünftige Maaß in Ansehung unnützer Ausgaben, als auf Möbeln, Bilder, Malerey, Münzen u. d. m. vorzuschreiben In manchem Orte langen die grösten Gelder nicht zu anständig zu leben,

e) in Maximes.
f) in Conc. IV. Conc. Moral.
g) S. Lukas XIX. 20. u. f.

leben, wo man sie nicht arbeiten läßt. Ist es nicht schändlich Summen, womit man eine arme Familie unterstützen kann, unnütze liegen zu lassen? Die Einkünfte von wenig tausend Thalern, welche in der Truhe des gottlosen Harpagons unbrauchbar geworden, würden einem schönen Geiste eine Bahn zur Ehre, zum Nutzen bereiten, eine arme Schöne an einen redlichen Gatten verbinden, manchen vom Galgen und von der Verzweifelung retten, manche aus dem H.. Hause zurückführen, wenn der allzuvorsichtige Geitzhals sie herausgeben, und die Erstattung von der Hand der Vorsicht, oder der beglückten Armuth erwarten wolte. Meinest du dein Reichthum in eine eiserne Truhe verborgen scheuche die Sorgen weg? Nein,

Dem Reichthum bleicher Sorgen Kinde
Schleicht stets die bleiche Sorge nach,
Sie dringt wie ungestümme Winde
Auch in das innerste Gemach. Uz.

Ja, aber wie schwer ist es nicht, sein Geld sicher unterzubringen? Hier ist Rath zu schaffen. 1.) Sey mit kleinen Zinnsen vergnügt. 2.) Sehe dich nach tüchtigen Schuldnern um. h) Der Gerechte leihet gerne, und sein Same wird gesegnet seyn. Wohl dem der gerne leihet i) Jesus Christus befiehlt k): Gieb dem, der dich bittet, und wende dich nicht von dem, der dir abborgen will. 3.) Bedenke wie süß es sey, Zinnse zu empfangen. Der Schuldner wendet ein Jahr von Sorgen und Arbeit daran, dich zu zahlen, und was thust du? du schreibest ein Scheingen von zwey Worten dagegen.

II. Ca.

h) Ps. XXXVII. 25. i) Ps. CXII. 5. k) Matth. V. 42.

II. Capitel.

Von der Vorsichtigkeit der Gläubiger überhaupt, und wie ihnen zu helfen sey.

§. 10.

Ein Darleiher muß vorsichtig, nicht allzutreuherzig sondern behutsam seyn, auch muß er immer von wegen des Schuldners, Gefahr und Ungelegenheit befürchten.

Beym Anlehen muß man aber mit gröster Behutsamkeit zu Werk gehen. In allen Händeln, sagt Ulpian, m) muß man wissen, mit wem man zu thun hat. Dieses gilt vorzüglich bey dem Anlehen, als einem einhändigen Contract. In andern Contracten empfangen wir entweder so viel, als wir abgegeben, oder was an dessen Stelle, oder wenigstens eine hinlängliche Sicherheit, z. E. beym Kauf die Sache, oder vor die Sache den Werth, oder Kaufschilling. Beym Pacht, oder Bestand, hat der Beständner vor die Miethe den Genuß des vermietheten, beym Tausche gehet sogleich der Handel vor sich durch

m) L. 19. de R. I.

die wechselweise An- und Gegengabe, bey der Gesellschaft haben sogleich alle Glieder derselben die gemeinsame Geschäfte zu besorgen, theilen Gewinn und Schaden. Allein beym Anlehen wird aus dem Meinem das Deine, und ich bekomme bloß ein Scheingen, ein Blat Papier. Daher müßen die Darleiher sehr auf ihrer Hut seyn. m) Nach Gryphianders n) Meinung hat man beym Anlehen insonderheit drey Stücke wahrzunehmen, 1) daß man sicher, 2) daß man mit Vortheil, und 3) daß man jemand leihe, wovon man das seine leichtlich wieder erlangen kann. Der weise Sirach o) und die p) S. Gothaische L. Ordn. geben denselbigen Rath. Ein kluger Glaubiger muß also nicht zu treuherzig seyn. Denn obschon nach dem Cicero q) diese Schwachheit auch bey den rechtschaffensten Männern sich einschleichen kann, und daher ein ehrlicher Mann leichter zu hintergehen ist, denn ein anderer; so muß er sich doch mit einem klugen Mißtrauen berathen, und mit dem Theogenes ausrufen:

> Treuherzig büß ich ein, und schlau erhalt ich es.

Denn ein kluges Mißtrauen gehört unter die Tugenden nach dem Euripides;

Im

m) L. 6. §. 7. quae in fraud. credit. L. 21. pr. de pecul.
n) Oecon. Legal. L. II. C. II. n. 72. seq.
o) XXIX. 17.
p) P. III. n. I. §. 16. seq. S. 195. seq.
q) L. X. Epist. ad famil. Ep. 23. im Anf.

Im trauen halte Maaß und Ziel,
Denn dieses nutzt den Menschen viel.

Jenes Vorsicht bey dem Martial ist deswegen so sehr nicht zu tadeln:

Verlang ich Geld ohn Unterpfand, so sagst du, nein,
Doch auf mein kleines Feld, da kann es seyn.

Insbesondere muß ein kluger Glaubiger Acht haben, 1) was der vor ein Mann sey, welcher, zumalen eine große Summe, borgen will? Wie es mit seinem Vermögen aussehe? Wie es gehen könnte, dafern es mit dem Manne zum Concurs käme? 2) Dann muß er den Einwohnern solcher Lande, oder Orte, nicht viel borgen, wo die Rechte stark gebeuget, die Processe verewiget werden. 3) Ist also darauf zu sehen, daß man sich vor den Landen und Orten hüte, allwo die lüderlichsten Schuldner, wenn sie gleich oftmals belanget worden, dennoch Pracht und Ueppigkeit, an Kleidern, Schmausereyen, Bedienten, Pferden, Wagen, Haußrath u. d. treiben, und sicher und schamloß in den Tag hineinleben. Hingegen ist es ein gutes Anzeigen von der Gerechtigkeitsliebe einer Obrigkeit, wenn dergleichen böse Schuldner nach den wider sie erregten Processen armselig, traurig, gebückt und wie Bettler, einher gehen. Denn darf man im Nothfall doch sein Recht hoffen.

§. 11.

Von verschiedener alter Völker Strenge gegen die Verschuldeten.

Ein sehr altes Beyspiel, wie man den Schuldenmachern mitgefahren, kommt II. B. der Könige IV. 1. 880. Jahr vor Christ Geburt vor, wo jene Wittwe zu dem Propheten Elisa schreyet: Mein Mann ist gestorben; nun kommt der Schuldherr, und will meine beyden Kinder nehmen zu eigenen Knechten. Diese Wittwe war sehr arm, und des Propheten Obadias Ehegattin, welcher nicht durch Unvorsichtigkeit, sondern weil er die Söhne der Propheten unterstützte, verarmte. Inzwischen siehet man, daß die Ebräer erlaubten, den Schuldner, sowohl als seine Kinder, zu Knechten zu machen, und zu verkauffen. r) Diese Härte fand auch nach dem Gesetz der XII. Tafeln bey den Römern statt, und wurde in der III. Tafel verordnet: Der Schuldner, so nicht zahlen kann, soll, wenn er binnen 3. Markttagen nicht Genugthuung leistet, von den Gläubigern in Stücken zerschnitten, oder, wenn es ihnen gefällt, über der Tiber verkauft werden. Diese Zerschneidung behaupten nach dem Buchstaben Agellius ſ) Quinctilian t) und Tertullian, wiewohl Bynkershoek u) und andere eine figürliche

r) Budde H. E. Vet. Test. II. p. 442. u. f.
ſ) Noct. Attic. L. XX. c. I.
t) Instit. Orat. L. III. c. 6.
u) Observ. Jur. Rom. I.

liche Bedeutung nur zulassen, und sagen, der böse Schuldner sey dem Glaubiger nur an Zahlungsstatt überlassen worden. Diese Meinung ist auch die vernünftigste, obschon selbst der scharfsinnige Leyser x) und Jugler y) das erstere behauptet, ja noch vor billig angesehen haben. Selbst in der H. Schrift kommt eine Stelle vor, die diesen Gebrauch rechtfertiget. Matthäi XVIII. 25. heißt es: Da ers nun nicht hatte zu bezahlen, hieß der Herr verkaufen ihn, und sein Weib, und seine Kinder, und alles was er hatte, und bezahlen.

§. 12.

Besonders der Teutschen, und vorzüglich der Sachsen.

Bekannt ist es, daß unsere Teutschen, nach dem Sprüchwort, ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann, desgleichen: Geborgt ist nicht geschenkt; geschenkt, geschenkt nicht mehr geben, gefunden, gefunden wieder geben, auf Treue und Redlichkeit in Erfüllung ihrer Zusagen heilig gehalten haben. Tacitus, ein Schriftsteller, der ein eben so grosser Freund der Tugend als unvergleichlicher Geschichtschreiber war, z) thut

x) Med. ad ff. Vol. VII. p. 419.
y) De Sectione debitor. ap. Rom.
z) Wer ihn will kennen lernen, der lese Gordons Ehre der Freiheit der Römer und Briten 1764. Wir haben auch diesen Schriftsteller nunmehr in zwey geschickten Teutschen Uebersetzungen.

thut den rühmlichen Ausspruch vor unsere Vorfahren: Unter allen Menschen ist kaum mehr Redlichkeit zu finden, als unter den Teutschen. a) Daher heißt es in einem alten Landrecht, b) wer nicht zahlt, verliehrt seine Ehre und Vermögen. Unter bösen Zahlern versteht man diejenige überhaupt, die mehr borgen, als sie jemals zahlen können, Verprasser, Windbeutel, Leute die im Wohlleben, Pracht, Spielen, u. d. m. ausschweiffen. Wohin billig jene schwache Seelen zu rechnen, welche zwar genau leben, aber das ihre auf tolle Weise verthun. Hieher gehöret jener gelehrte Narr, der sein Hauß verkaufte, um eine alte Handschrifft zu erlangen, kurz allerley Thoren, die in Büchersammlungen, in Malereyen, Muscheln, Steinen, Kupferstichen, Waffen, Tabacköpfen, Schnallen, Ringen, besonders aber in der rasenden Begierde, Gold zu machen, Schätze zu finden u. d. m. das ihre zusetzen. Diejenigen aber, welche durch widrige Schicksale verarmen, sind billig zu beklagen, und werden auch von den Gesetzen begünstiget, und von muthwilligen Schuldenmachern unterschieden. Chursächs. Edict A. 1724. §. 1. zu Ende, Ordin. Polit. L. v. 1577. T. 23. §. 2. u. a. m.

§. 13.

a) Annal. L. XII. c. 54. n. 5.

b) In Corp. I. G. publ. & pr. Senckenberg.

§. 13.

Strafen, denen muthwillige Verschwender unterworfen sind.

Die Strafen muthwilliger Schuldenmacher bestehen in folgenden, 1.) werden solche Ehrloß, und also ihrer Aemter entsetzet, oder solche zu bekleiden unfähig, Chursächs. Edict von 1724. §. 10. Königl. Preußisches Edict von 1736. S. Gothaisches Mandat wider die Bancor. von 1740. §. 28. Das Römische Recht ist hierinnen etwas gelinder, und diesem wird auch gefolget, obschon die Härte der Teutschen Gesetze der alten Verfassung unsers Vaterlandes gemäßer seyn mag. Diese hat sich aber geändert, und ist bey unsern üppigen Zeiten eine kluge Nachsicht allerdings erforderlich. 2.) Werden solche Schuldner ins Gefängniß, (den Schuldthurn) geworffen, und wenn sie austretten, mit Steckbriefen verfolget. Obschon aber dieses in Sachsen, im Brandenburgischen, und in verschiedenen Reichsstädten, verordnet worden, so haben doch solche Gesetze nicht allenthalben gleiche Kraft, und wird den Uebertrettern gar selten so hart mitgefahren. Im S. Altenburgischen c) hat man auf die Bankoruttirer nach Beschaffenheit der Umstände so gar den Pranger, ewiges Gefängniß, Vestungsbau, Staubbesen, Landesverweisung, ja den Strang oder die Strafe des Henkens im Bildniß, gesetzet. Wie es damit aber eigentlich gehalten werde, ist ungewiß; in Holland, Frankreich und Engelland, aber

c) Proceß Ordn. P. I. C. 39. §. 12.

wird dergleichen Schärfe allerdings beobachtet. Ueberhaupt ist von Teutschland nochmals zu erinnern, daß sich der Geist der Gesetze in unsern Tagen sehr geändert habe; denn da man einen größern Staat, besonders an Orten, wo große Herren regieren, führen muß, und die Unterlassung dieser zwar schädlichen Gewohnheit jemand an seinem Fortkommen, und Credit, sehr schaden könnte, so pflegt man, oder soll doch, ein Auge zudrücken. Daher sind allda dergleichen alte Gesetze unbrauchbar. Man kan nichts schöners lesen, als was der scharfsinnige Rabener d) hiervon, als ein großer Menschenkenner, geschrieben hat.

§. 14.

Es ist immer ein Volk vor dem andern, ein Ort vor dem andern der Redlichkeit mehr zugethan.

Wenn die Redlichkeit Noth leidet, so leiden auch die Kaufleute. Dieser wegen sind jene Gesetze so scharf eingerichtet; diese zu bereichern, findet man vor gut, einen gewaltigen luxum zu gestatten. Ob aber beydes genau zusammenhange? mögen andere untersuchen. Die Handlung ist die Seele des gemeinen Wesens; ohne sie ist ein Staat ohnmächtig und tod. Die Alten aber dachten wie oben gezeiget worden (§. 4.) nicht so vortheilhaft von ihr, und noch hat der alte Teutsche Adel diesen Vorzug vor andern, daß er die Handlung nicht treibet. Denn ein anders ist die Treue

und

d) über das Sprüchwort: Ehrlich währt am längsten, desgleichen, Kleider machen Leute.

und Aufrichtigkeit, welche die Handelsleute gegen einander zu beobachten pflegen, ein anders aber diejenige, welche solche Leute, die nicht handeln, gemeiniglich an ihnen erfahren. Inzwischen wer wird leugnen, daß die Ehrlichkeit diesem Stande überhaupt auch ankleben könne, oder ihm anklebe und nützlich sey? Carl II. König in Engelland e) dachte nicht so milde von denen Kaufleuten, wenn er sagte, es sey wahr, daß sie dem Staat nützen, es sey aber auch wahr, daß sie den Feinden desselben Unterschleif leisten. Aber, wieder auf unser voriges Augenmerk zu kommen, so ist gewiß, daß Treue und Ehrlichkeit hier und da mehr oder weniger blühen. Es kommt vieles auf Landesregenten, und vieles aufdie Staatsverfassung an. Im Preußischen ist nach dem Exempel des Hofes die Verschwendung und das Schuldenmachen verhaßt. In Holland auch, und zwar deswegen, weil man den Mann nicht nach dem Rocke schätzet. Von der Schweitz rühmt man ebenfalls vieles, wiewohl der luxus in einigen Cantonen sehr eingerissen ist. Kurz, je weniger Pracht und Ueppigkeit in einem Staate getrieben wird, je mehr herrschet diese Tugend. Deswegen werden die Wilden, Hottentotten, Indianer, Tartaren, von vielen als redliche Leute gepriesen. Vor Alters standen die Carthaginenser und die Griechen in dem Stück in schlechten Ansehen, aber die Römer, die Teutschen und andere Völker, waren desto berühmter. Bey jenen, denen wir in ihren verderbten Zeiten sehr ähnlich geworden, fiel diese

e) In Blainvillens Reisebeschr. 1. Th.

Tugend mit dem einreissenden Wohlleben, wovon Sallustius herrliche Anmerkungen machet. In Teutschland was den Credit anlanget, ist überhaupt zu sagen, daß man nebst andern dem Preußischen, dem Chur-Pfälzischen, Hannöverischen, den meisten geistlichen Höfen, den Reichsstädten, den Klöstern, am meisten beylege.

§. 15.

Die Obrigkeit soll den Gläubigern eine schleunige Hülfe ertheilen.

Da die Obrigkeit schuldig ist, vor allem die Gerechtigkeit zu handhaben, so versteht sich von selbsten, daß dieses auch in Schuldsachen erforderlich sey. Die Nothwendigkeit dieser Pflicht brauchet keinen Beweiß, und bestehet eben darinnen der Vorzug derselben, daß ihr das Glück und Vermögen der Bürger anvertrauet ist. Daher erforderte sie schon Jethro f) in dem Rathe, welchen er Mosen gab: Siehe dich aber um unter allem Volk nach redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig, und dem Geize feind sind, die setze über sie. Und in Wahrheit wir würden wenig Klagen über das Unrecht hören, woferne man diesem heiligen Rath allenthalben Gehör geben wollte, indem der Mangel an ehrlichen obrigkeitlichen Personen allein die Quelle der Ungerechtigkeiten ist, die hier und dar im Schwang gehen. Bey Schuldsachen ist auch um so leichter ein

f) 2. B. Mos. XVIII. 21.

ein geschwindes Verfahren möglich, als ja der Gläubiger allemal seinen Beweiß, oder, wie man zu reden pfleget, schwarz und weiß hat. Nun verfügen aber die Rechte g) bey einem Geständnisse die Verurtheilung und Execution, welche dem Imploranten unverzüglich soll ertheilet werden. Ueber diese rechtliche Verordnung ist zu erwegen, daß eben deswegen, weil das Anlehen gar vieles zu den Commercien, und dem Wohlstand der Bürger benträget, die Gerechtigkeit um so mehr schleunig zu verwalten ist. Wie ungerecht ist es also, über Schuldsachen große Processe zu gestatten? Man lese die Klagen hierüber bey dem belobten Herrn von Schröder h). Inzwischen, wenn man das Unglück hat, in so einer Sache die richterliche Hülfe anruffen zu müssen, wird es sehr klug seyn, vorher einen Ueberschlag zu machen, ob es sich der Mühe verlohne, diesen Weg einzuschlagen. Denn es kann möglich seyn, daß die Beschaffenheit des Gerichts, das Ansehen und die Gemüthsart des Beklagten, unsere eigene Geschäfte und Neigung, so geartet sind, daß man am besten thut, sich nicht zu regen, oder die Schuld verhandelt, oder gar dem Rath des Dichters i) folget:

Bethörte Hadrer, laßt euch rathen,
Vertraut die Wolle nicht den scharfen Advocaten

Oft

g) L. l. de confess. L. 26. de re judic. L. 13. in fin. C. de n. n. p.

h) A. a. O. C. LXXX. §. 5. u. 6. C. LXIV. §. 1. C. LXXVII.

i) Hagedorns.

Oft ist, was ihr gewinnt, nicht halb der Kosten werth.

Ist gar keine Hofnung da, zu dem seinigen wieder zu gelangen, so ist die Gedult, aller Elenden Trost, das beste. Man bedenke, daß es ein Unglück sey, welches Gott nicht ohne gute Absicht über uns verhänget hat, wie der CG. Beysitzer Herr von Ludolf k) christlich erinnert. Dabey erwege man auch, daß man den Vortheil habe, sich ein anders mal besser in Acht zu nehmen.

§. 16.

Ob man bey Gericht auf die Gläubiger vorzüglich sehen solle?

Betrachten wir, daß ein Gläubiger das seine, welches er ehrlich erlanget, dabey er oftmals große Gefahr und Mühe gehabt, weswegen er sich nicht selten viele erlaubte Ergötzlichkeiten abgeschlagen hat, welches er endlich auf andere vererben, oder womit er sich und andern nutzen könnte, wieder fodert; so ist ihm, da er einen Schaden vermeidet, der Gegentheil aber einen Vortheil erlangen will, mehr denn diesem beyzustehen. Wir wissen ausserdem aus dem Licht der Natur und Gnade, daß es unerlaubt sey, mit des andern Nachtheil seinen Nutzen zu suchen. Was du willt, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch, spricht der Mund der ewigen Wahrheit, ein Ausspruch, der unserer liebreichen Religion

k) 340. Obs. Vol. IV. S. 254.

gion bey den Helden ehemals zur grösten Anempfehlung diente. Die Rechte kommen den Betrogenen, und nicht den Betrügern zu gut l) Der Schuldner ist dem Darleiher mit einer Erkänntlichkeit verwandt, nicht aber dieser jenem. So groß auch das Vermögen meines Gläubigers ist, so leicht ihm auch der Verlust seines Capitals fallen kann; so wenig habe ich doch ein Recht, die Wiedererstattung zu weigern, weil mir auf seine Schätze kein Anspruch zustehet. Ich muß dem Crösus wie dem Irus, d. i. dem Reichen wie dem Armen, das seine wiedergeben. Es ist wahr, man schätzet den Verlust, den der reiche Darleiher etwan hat, in der Moral nicht so hoch, als wenn Witwen und Waysen, oder bedürftige Personen, das ihrige nicht zurück erhalten. Diese und Unmündige sind allerdings mehr zu beklagen; derjenige, so sie nicht zahlet, oder ihnen die Sache schwer machet, ist in den Augen rechtschaffener Leute sehr verächtlich. Allein Wittwen und Waysen, welche diese heilige Rechte gegen einander nicht ausüben, und selbsten reich und angesehen sind, werden unter jenen nicht gemeinet. Inzwischen hat es den Gesetzgebern m) gefallen, Kirchen, Spitäler, Gemeinden rc. als Unmündige rc. zu betrachten, und ihnen dergleichen Befugnisse beyzulegen. Der bekannte Ertel n) führet gegen diese Gesetze die Nou. 4. c. 3. dann L. 25. de pign. act.

l) L. 2. §. 3. L. 30. ad SC. Vellei.

m) C. 1. 2. 3. u. 7. X. de restit. in int. R. P. O. von 1548. u. 1577. T. 32. §. 4.

n) Obl. iur. Equest. 38. O. S. 397.

act. u. L. 105. de solut. vornemlich was die Adelichen betrift, an; allein seine daraus hergeleitete Gründe sind sehr hinfällig. Freylich heißt es, man müsse keinen von guter alter Familie verderben lassen. Allein, wo giebt der Adel, dessen Ursprung Tugend und Verdienste sind, ein Recht, lasterhaft zu seyn? Ist derselbe nicht vorzüglich auf Treu und Glauben erbauet? Ist die Redlichkeit nicht eine von den Schooßtugenden der Teutschen? Wer sagt öfter auf meine Ehre, auf meine Cavaliersparole, als der Edelmann? Ertel schreibt also einen Irrthum, allein einen Irrthum, der in Praxi eine starke Wahrheit ist. Ein anders ist es, daß man in der Art des Verfahrens, in so ferne das Recht nicht leidet, einem Manne von Adel was zu gute thut, wohin ich insonderheit die Befreyung von den ehrenrührigen Strafen rechne.

Doch sind folgende Gläubiger der Vorsorge der Gesetze unwürdig, welche 1.) verbottene Zinnse nehmen o) 2.) Verschwendern p) vorstrecken 3.) zu schädlichen Unternehmungen z. E. zum Spielen, Geld vorschießen, 4.) das ihrige unrechtmäßiger Weise erworben haben. Unrecht Gut hilft nicht, sagt der weiseste unter den Menschen, Sprüchworte Salomons X. 2. Sehr witzig spricht der H. Hieronymus, jeder Reiche ist ungerecht, oder der Erbe eines Ungerechten. Man muß dieses aber nur mit guter Ueber-

o) R. P. O. 1548. u. 1577. Tit. XVII. u. f.
p) L. 24. D. de minor.

derlegung annehmen. Jener Prediger sagte: Glücklich sind die Kinder der Gottlosen. Gut und Reichthum sind nicht selten eine Folge der Ungerechtigkeit, sie werden aber in den Händen eines Christen geheiliget.

§. 17.

Ob man auf die Schuldner eben so sehr, oder mehr zu sehen habe?

Warum sollen die Gesetze denen die Hände bieten, welche durch grobes Versehen, oder Lüderlichkeit, verarmen, und den Nächsten hintergehen? Der Gottlose borget und bezahlet nicht. Ps. XXXVII. 21. Warum sollen wir denjenigen gewogen seyn, welche Gott selbst verurtheilet? Betrüger, die das Vermögen der Witwen und Waysen antasten, sind dem Herrn ein Greuel. Matth. XXIII. 14. 1. Theß. IV. 6. Von den Persern schreibet Brisson: q) Nach dem Lügen halten sie das Schuldenmachen vor das gröste Laster, weil es vornemlich die Unverschämtheit, das Leugnen, den Betrug und die Untreue zu Gefährten hat. Diejenigen Bösewichter verdienen keine Gunst, welche ihre Schulden sicher in die andere Welt mitnehmen, da es heißt, die Sünde wird nicht vergeben, bevor das entwendete wieder erstattet worden. Allein, daß eine Todesstrafe auf ungerechte Schuldner zu setzen sey, wie in einer

q) de regno Persarum L. II. §. 94.

einer gewissen Schrift r) behauptet wird, können wir eben nicht gut finden, da das Leben eines Menschen edler und unwiederbringlicher, denn alle Schätze der Erden ist, und solche Ahndung von gewissenhaften Richtern, ausser in den Fällen des göttlichen Rechts, nicht leicht gebilliget wird. Wer also hierinn behutsam zu Werk gehet, thut am besten, zumal man bey Leibes- und Lebensstrafen, wie bey jeder Anwendung der Gesetze, auf Zeit und auf die Umstände, worinnen wir wirklich uns befinden, ein starkes Augenmerk zu richten hat.

§. 18.

Von der Gehäßigkeit böser Schuldner ein mehrers. Quellen dieser Unart und Mittel dagegen.

Diesem stehet die Rechtsregel, s) daß man den Beklagten mehr, als den Kläger begünstigen müsse, nicht im Weg; denn dieselbe findet nur in zweifelhaften Fällen statt. Hier aber ist der Beklagte (§. 15.) sogleich überwiesen. Doch, heist es, muß man dem Schuldner Zeit lassen, bis er sich erholet, dann er kann durch Erbschaft, Heurathen, Fleiß und Glück, wieder zu Kräften gelangen, und alsdann seinem Schuldherrn Genugthuung leisten. Hier hat dieser nun allerdings darauf zu sehen, was es mit dergleichen Umständen vor eine Bewandniß habe; denn woferne der Schuldner ein gewisses, oder doch höchst-

wahr-

r) J. Tob. Hofmann de iustit. poenae capit, debitor. obaeratis imponendae.

s) L. 85. & 125. de R. J.

wahrscheinliches, Glück zu gewarten hat, so ist die Eintreibung der Schuld mehr schädlich, ja oft gefährlich, weil man dadurch um einen guten Vortheil, eine Heirath, z. B. einen Dienst, oder nützlichen Gönner bringt. Kluge Gläubiger, besonders Juden, wissen diese Betrachtungen sehr wohl anzustellen. Redet man vom Recht, so ist dem ungeachtet der Schuldner genöthiget, vor Gericht zu stehen, und helfen ihm jene, obschon sehr vernünftige Einreden, nicht das geringste. Die Quellen dieser Unart sind in dem verderbten Willen der Menschen, und in den Vorurtheilen anzutreffen. Mancher kann dem Bauche nichts versagen, und trinket seinen Becher mit seinen Freunden, ohne zu bedenken, wie er die aufgenommenen Gelder werde heimzahlen können. Er scherzet wohl gar darüber, wie jener gegen seinen Beichtvatter, der, als er ihm versicherte, Gott würde sein Leben fristen, wenn er im Ernst bedacht wäre, zu zahlen, antwortete, auf diese Art glaube er unsterblich zu seyn. Manchen reissen die Vorurtheile dahin, daß er glaubt, nichts sey ihm, oder den Seinigen, schimpflicher, als wenn er nicht eben so gut, wie sein Nachbar, sich kleiden, nicht eben so prächtig wohnen, nicht eben so ansehnliche Gastmale anstellen sollte. Jesus Sirach machet eine gar artige Schilderung von dergleichen Schuldnern im XXIX. C. 3-9.

Ganz anders siehet ein Weiser diese Sache an. Er strecket sich nach der Decke, wie man zu reden pfleget, und gleichet jenem vernünftigen Edelmanne, der, als ihm der Hof einen Theil seiner Besoldung

entzogen, ohne vieles murren diese Worte sagte; nun ist es mit der Musik aus, wodurch er sagen wollte, daß er den entbehrlichsten Theil seiner Ausgaben wegnehmen werde. Man muß sich nicht irre machen lassen, wenn es heist, was wird man davon sprechen? man wird denken, ich sey verdorben? und dergleichen kindische Besorgnisse mehr. Der redliche Mann ist mit dem Zeugnisse seines Gewissens, und mit dem Beyfall des kleinen vernünftigen Theils zufrieden; wer dem großen Haufen folget, gehet übel, wie Seneca t) spricht, und diesem sind die besten Regeln unnütze.

Hieraus folget nun die natürliche Lehre, gebe nicht mehr aus, denn du einnimmst. Rechne nicht auf ungewisse Einküfte, und hüte dich vor entbehrlichen Ausgaben. Diese Sorgfalt muß auf die mindesten Kleinigkeiten erstrecket werden. Aristoteles u) hält diesen Grundsatz so hoch, daß er ihm die wichtigsten Ereignisse im Staat beyleget. Wir haben in unsern Zeiten den Beweiß dieser Wahrheit an einem der mächtigsten Könige gesehen, worüber man erstaunen müssen. Wir wollen aber bey gewöhnlichen Wirthen stehen bleiben. Nichts zeiget eine grössere Klugheit des Mannes, und eine grössere Gewalt über sich selbst, als eine strenge Wirthschaft, die weder die Kargheit anordnet, noch die Verschwendung antasten kann. Ich habe einen Mann gekannt, wie er 300. fl. dann weniger, dann mehr, endlich mehr als noch so viel Einkünfte zog. Es war eine Lust vor mich, ihm in sei-

t) Turba est argumentum pessimi.

u) L. V. Pol. C. 7. & 8.

seinen Einrichtungen nachzugehen, und ihn, so zu reden, bald steigen, bald fallen zu sehen, ob er gleich von Natur mehr zum ausgeben, als zum zurückle- gen aufgelegt war. Er kannte alle Aeste seiner Wirth- schaft. Wie viel jährlich auf Nadeln, auf Tabackpfei- fen, auf Papier, Siegellack, Bänder, kurz auf die kleinste Dinge zu wenden gewesen, wuste er so genau, als die grössern Ausgaben, z. B. Kleidung, Tisch, Hausmiethe. Vernünftige Haußwirthe folgen die- sen Fußstapfen, zu welchem Ende die Führung ge- wisser Bücher, als Ausgab und Einnahm, samt den Belegen, als bescheinigten Auszügen von Kra- mern, Wirthen rc. nöthig sind. Dieses beobachteten nach dem Plinius x) schon die alten Römer. Dieses verlanget ein sehr weises S. Gothaisches Edict von 1740. und allerdings soll darauf gesehen werden, daß die Bürger eines Staats auf solche Art Wirthe ab- geben, und bey Kräften bleiben. Durch dergleichen Anstalten, wenn ihnen gute Exempel das Leben mit- theilen, wird das Schuldenwesen unendlich erleichtert.

Der Lobspruch, welchen Tacitus y) abermals un- sern Teutschen giebt, daß nemlich gute Sitten bey ihnen mehr Eindruck gemacht haben, als anderwärts gute Gesetze, sollte billig noch allen ertheilet werden können. In den Orten also, wo man den Mann nicht nach seinem Aufzuge schä- tzet, ist das Schuldenmachen was sehr seltenes, und des niedersten Pöbels Schwachheit, wohingegen an- dere Gebräuche auch andere schlimme Folgen nach sich ziehen. Pracht und Ueppigkeit befördern den Umlauf

x) Hist Nat. L. II. c. VII.
y) de morib. Germ.

des Geldes und die Handlung, es ist wahr, sie befördern aber auch das Stehlen, Betrügen, die Unreinigkeit, Lügen, Schwören und andere vermaledeyete Laster. Manches Mädchen würde ihrem Gatten ihre Unschuld zum Brautschatze mitbringen, wenn es nicht an des Nachbarn Tochter ein Band, eine Spitze ꝛc. gesehen, und gleiche Kostbarkeit zu besitzen, was edlers hingegeben hätte. Deswegen wäre zu wünschen, daß Christen, die an Reinigkeit des Wandels, da ihr Leib ein Tempel des Heil. Geistes heißet, alle Völker übertreffen sollten, jenes Sittengericht der alten Römer wieder herstellten. Die Pflicht der Obrigkeit ist zu groß, als daß sie sich nur auf Strafen und Geldeinnahm einschränken sollte; sie muß auch die Mittel des Lasters abkehren, und die Quellen verstopfen. Thut sie dieses nicht, so verliehren die Gesetze ihre Kraft, oder werden selbst zu Quellen der Ungerechtigkeit, weil Richter verbunden sind, darauf zu sprechen. Nun sind freilich die Aeltesten in einer Verwantschaft schuldig, z) ihrer Angehörigen Fehler und Laster zu ahnden, und ihnen auf eine kluge und ausgiebige Art zu begegnen; allein da die Beobachtung dieser heilsamen Ordnung von dem Gutfinden derselben abhanget, so wird es damit so genau nicht gehalten. Und wie selten ist die Einigkeit in Familien so groß, daß man einem so klugen Rathe der Aeltesten Gehör geben sollte? Bey dem gegenwärtigen Verfall der Religion wird nur in den wenigen Familien darauf gesehen, wo etwan noch Tugend und Frömmigkeit Mode sind. Hingegen sind unsere galante Sitten dermalen beinah

z) L. un. C. de emendat. propinquor.

nach alle dahin gerichtet, daß sie dem Verderben die Hand bieten. Es ist unartig, sich um das Wohl seiner Verwandten zu bekümmern, und kleidet keinen belebten Mann, wenn er schon Jahre und Erfahrung hat, seinen jüngern Vetter, welcher ausschweiffet, prasset, Maitressen hat, und Schulden machet, mit vernünftigen Maasregeln vor dem Untergang zu bewahren. Die Mode will, daß man ihn gelassen verderben sehe, und dabey hat es gemeiniglich sein Bewenden. Dennoch ist jeneweise Verfügung, welche hauptsächlich Leute von Stand angehet, von dem Fränkischen Reichsadel in der 1720. gedruckten Ritterordnung a) erneuert worden. Dieselbe verdient angeführt zu werden: Sollen anforderist dessen oder deren Mitglieder, welche angeregter massen so unartlich und gefährlich leben, ihre nächsten Freunde, wo sie dergleichen inne würden ꝛc. in der Enge freundlich ansprechen, mit nothwendiger Erinnerung seines bevorstehenden Glücks oder Unglücks um gebührende Abstellung, Vermeid- und Verbesserung des unrechten ꝛc. vermahnen ꝛc. wo es aber nicht statt findet, so sollens die Freunde des Orts Hauptmann und Räthen ꝛc. anbringen, welche alsdann ꝛc. gegen ihn solang mit allerley zureichlichen *Corrections*-Mitteln verfahren sollen, bis er von seinem *prodigal*ischen Leben abstehen wird. Wäre dieses vortrefliche Gesetz allezeit sorgfältig gehalten worden, so würde man weniger schädliche

a) P. 1. Tit. daß die übelhaussende von Adel ꝛc. IX. S. 25-27. Tit. II. S. 16. u. f. und P. II. Tit. VI.

liche Concurse auch unter der Reichsritterschaft finden. Allein man siehet dennoch auch täglich, daß man dasselbe handhabe, und gegen die Uebertretter mit dem gehörigen Nachdruck verfahre.

III. Capitel.

Von einigen Verbindlichkeiten, wodurch die Person des Schuldners enger zu ihrer Pflicht angehalten wird.

§. 19.

Pomponius b) saget zwar, daß eine Sache mehr Sicherheit leiste, als eine Person, es kan sich aber dennoch zutragen, daß der Gläubiger das seinige leichter erlanget, wenn er, entweder mit oder ohne einen Anspruch auf des Schuldners Vermögen, dessen Person durch einen engern Vertrag, gleichsam als ein Unterpfand, sich verbindet. Geschiehet dieses, so bleiben ihm ja dem ungeachtet seine Ansprüche an dem Pfande, oder an andern Gütern des Debitoren, unbenommen. c) Es giebt aber verschiedene Gattungen dieser so gearteten Verbindlichkeiten, als 1.) das Einlager, 2.) den Bann, oder die Acht, 3.) das Schelmschelten, den Verlust der Ehre 4.) die Cavaliers-Parole. 5.) die Ueber-

b) L. 25. de R. J.
c) L. 13. §. 4. de pign. & hyp. L. 8. C. eod.

Uebergab des Schuldners zu des Glaubigers Hand und Halfter 6.) den Schuldthurm 7.) den Wechsel 8.) die Bürgschaft. Diese wollen wir stückweise abhandeln, damit der kluge Capitalist bey Anlegung seines Geldes auf Zinnse, wisse, welche Art ihm die nützlichste und sicherste sey.

§. 20.

1.) Vom Einlager.

Das Einlager ist ein Vertrag, wodurch der Schuldner seinem Darleiher verspricht, daß er, oder sein Bürge, wenn die Schuld an dem gesetzten Ziele nicht heimgezahlet wird, in einem gewissen Ort eintreffen, und von dannen nicht weichen wolle, bis seiner Pflicht ein Genüge geschehen sey. Diese Art, sich zu verbinden, zeiget die hohen Begriffe an, welche unsere Vorfahren von der Ehre hatten, und war in ganz Teutschland üblich. d) Vielleicht zeiget sie aber auch, daß unsere Vorfahren bey den rechtschaffensten Gesinnungen nicht allemal die bequemsten Mittel erwehlten. Von dem Gebrauche dieses Rechtes hat des Verfassers dieser Abhandlung würdiger Vater, Hr. Regierungsrath Kobe e) zu Hildburghausen, verschiedene Exempel von dem Sachsen-Coburgischen gesammlet. Daß sich so gar Reichsfürsten auf dieses Einlager verbunden haben, erhellet aus Lehmannen f) und Herten. g) Da aber hiebey

d) Gail Obseru. II. O. 45.

e) Schötgen und Kreysigs Script. Hist. Germ. M Ae. T. III. nach S. 632.

f) in der Sp. Chronick VII B. C. 42.

g) in disp. de iurispr. cauente S. 1. §. 9.

nach Teutscher Weise tapfer gezechet, und vermuthlich auch geraufet worden, so schränkten die Reichsgesetze h) dieses Recht anfangs ein, und hoben es endlich gar auf. i) Allein die Herren Holsteiner und andere an der Gränze kehrten sich nicht daran, sondern bestätigten in den Jahren 1606. und 1630. das alte Recht, als eine Grundseule der Teutschen Ehrlichkeit, erhielten auch so gar des Reiches Bestätigung darüber. k) Daher wird es in ganz Hollstein noch heutiges Tages beobachtet. Im Lande wird gegen mittelbare Kläger vom Landgerichte, l) gegen unmittelbare aber von den Reichsgerichten verfahren. Wer sich dem Einlager entziehet, verliehret, wie vor Alters, seinen guten Namen, wer es aber beziehet, oder hält, dessen Ehre gehet dadurch nichts ab. Ja, es haben große Rechtsgelehrte m) über die Abschaffung des Einlagers in den andern Teutschen Landen geklaget, und dessen Herstellung sehr gewunschen. Allerdings ist es auch wahrscheinlich, daß seitdem die vielen und verderblichen Processe über das Schuldenwesen entstanden.

§. 21.

2.) Vom Bann, oder der Acht.

Diese Verbindlichkeit gehöret unter die alten Arten, und wird heutiges Tages nicht mehr gebrauchet. n)

§. 22.

h) Ref. Pol. Imp. v. Jahr 1548. T. XVII. §. 9.
i) R. P. J. vom Jahr 1577. T. XVII. §. 10. u. f.
k) J. P. W. Art. VIII. §. 5. N. R. A. §. 171.
l) Wernher T. III. P. IV. Obs. 34.
m) Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden P. I. S. 162-169. Moser R. H. R. C. P. III. S. 295. u. f.
n) N. R. A. §. 36.

§. 22.

3.) Vom Schelmschelten, und dem Verlust der Ehre.

Diese Verbindlichkeit kam bey den alten Teutschen sehr oft vor. Heutiges Tages, da man andere Begriffe von der Ehre hat, ist sie aufgehoben. o) Hieher gehören auch die Schandgemählde, wovon **Brunquell** sehr schön geschrieben. p)

§. 23.

4.) Von der Cavaliers-Parole.

Hingegen aber ist die Verbindung bey **adelichen Ehren, Worten, Treu und Glauben**, oder bey Cavaliers-Parole, billig vor ein noch gültiges Band zu achten. Sie hat keineswegs den Ursprung aus den Päpstlichen Rechten, wie einige glauben, sondern rühret aus ältern Quellen her, wie **Brunquell, Müller** q) und **Graß** r) zeigen. In wie ferne sie einem Eide gleich zu achten seye? darüber streiten die Rechtsgelehrte. Wer weiß was ein Eid ist, der wird den Unterschied leicht einsehen. Hier wird Gott nicht zum Zeugen und Rächer angerufen, man entsaget nicht der Gemeinschaft seliger Geister, sondern der Ehre, dem guten Namen. Es ist also ein großer Unterschied zwischen einem Meineide, und der Verletzung der Ehre, da der Verlust des ewigen Lebens mit dem Verlust

o) R. P. O. 1577. T. 35.

p) de pacto sub pictura famosa c. 2.

q) de obligatione sub infamia.

r) de promissione sub amiss. Honor.

des zeitlichen Ansehens und der Ehre, die oftmals auch in einer leeren Einbildung bestehet, nicht in der geringsten Gleichheit stehet. Wenn auch gleich der berühmte Grotius ſ) saget, derjenige, so seine Zusage gebrochen, wäre so verabscheuungswürdig, als ein Meineidiger, so ist doch dieser Ausspruch einem Christen ganz unanständig. Dergleichen Ehrenwort hat vornemlich im Kriege eine große Kraft, denn in demselben sind die Folgen der Treubrüchigkeit desto wichtiger. t) Wir erinnern uns noch, was der Herr von Moser u) davon geschrieben, wiewohl derselbe einen ganz neuen Fall etwas gezwungen ausleget, und eine Menge Exempel anführet, welche darauf nicht allemal passen. Eine andere Frage aber ist, ob diesem Ehrenwort in Schuldsachen eine so grose Verbindlichkeit einzuräumen sey, als in Kriegshändeln? welches wir in seiner Art bejahen. Ein Adelicher muß in ernsthaften Dingen seine Ehre nicht auf das Spiel setzen, und bedenken, daß ein Edelmann ohne Ehre ein Ungeheuer sey. Hingegen ist Mindan x) wohl unrecht daran, wenn er behauptet, daß auf dergleichen adeliche Zusage, sowohl als auf executivische Instrumente, Strafgebothe ohne Clausul können erkannt werden. Man lese auch die Fränkischen Ritterordnungen von 1718. P. I. T. XII.

ſ) de J. B. & P. L. II. C. XIII. §. 22.

t) Stockmeier von Loßlassung der Kriegsgefangenen auf ihr Ehrenwort.

u) Rechtmäßigkeit des Reverses der H. Officier am 13 Sept. 1759. zu Leipzig ausgestellet.

x) de Mandat. L. II. c. 71. n. 7. S. 479. u. f.

T. XII. welche die Creditoren der Adelichen aufmerksam bedenken mögen. Inzwischen thut der Glaubiger sehr wohl, wenn er diese Worte in den Schuldscheinen der Edelleute sorgfältig einrücken läßet. Was übrigens das Sprüchwort anbetrifft, versprechen ist edelmännisch, halten ist bäurisch, y) so glauben einige, es rühre solches von den Zeiten her, da das Römische Recht eingeführet, und mit demselben allerhand Subtilitäten, oder Teutsch, schädliche Ränke, aufgenommen worden. Allein so gelehrt auch dieses klinget, und so vieles man auf die Zeiten dieser Einführung hinschreibet, so wenig kommt es mir wahrscheinlich vor. Ich halte hingegen dafür, es sey von dem Bauernkriege herzuleiten, wo diese, besonders in Franken, wovon der bekannte Frieß eine gründliche Nachricht geschrieben, z) den Edelleuten, ihren Herren, alles zur Last legten. Es ist hieraus kein anderer Schluß zu machen, als dieser, daß es auch unter dem Adel böse Leute gebe, und daß man diesen hohen Stand, wie alle andere Stände mit Unglimpf durch so ein Sprüchwort antaste, wovon allemal der rohe Pöbel der Erfinder ist.

§. 24.

Von der Gebung des Schuldners an des Gläubigers Hand und Halfter.

Diese Verbindlichkeit, welche bey Markulfen a) vorkommet, findet statt, wenn der Schuldner sich aus-

y) Dessen gedenkt Hert. paroem. L. I. c. 8. am Ende S. 409.

z) Die ich in einer Handschrift besitze.

a) In formul. L. II. c. 27. bey Baluze Cap. Reg. Fr. T. II. S. 421.

ausdrücklich dazu verschreibet, und auch, wenn dieses nicht geschehen, dafern er nicht zahlen kann. In solchem Falle wurde der Schuldner, von was Würde, oder Stand, er auch war, auf angebrachte Klage von Obrigkeits wegen dem Gläubiger so lange übergeben, bis er die Schuld vollkommen abtragen, oder einen Börgen stellen können. Seine Person wurde ein Pfand, und er muste nach teutscher Art Dienste thun, wenn es auch gleich schlechte Arbeiten betraf. Fiel der Verdacht der Entweichung auf ihn, so wurde er auch geschlossen. Dieses herbe Verfahren, worinn die teutschen Rechte ungemein zusammtreffen, findet sich in den Gesetzen der Westgothen, b) Sachsen, c) Alemannen d) und andern neuern. e) Die neueste Schrift davon ist von dem Hofrath Engau. f) In Chursachsen, zu Hamburg und Lüneburg ist es abgeschaffet worden. Dagegen nahm man die Gefängnißstrafe an. In verschiedenen Fürstlich Sächsischen Landen, nemlich Gotha, Hildbaurghaußen, Meiningen, Eisenach, Schwarzburg, ist dasselbe üblich. Vom Coburgischen haben wir keine Gewißheit, doch ist zu glauben, daß es, wie Engau meinet, g) allda unbekannt sey. Auf den Stand des Debitoren wird, wie erwehnt, nicht geachtet, dennoch aber nehmen die Gothaische und Eisenachische

b) L. V. T. VI. l. 5.

c) Landrecht L. III. Art. 39. Weichbild Art. 27.

d) Cap. 130.

e) Westphal mon. ined. Cimbr. T. III. S. 619. u. f. derselbe l. c. T. IV. S. 3011. u. f.

f) De addict. deb. ad manus cred.

g) a. a. O.

sche Landesgesetze fürnehme und *privilegirte*, auch Weibspersonen hiervon aus. Wie diese Ausnahm einem Officier, der ein groser Bösewicht war, zu statten gekommen, erzehlet Estor. h) Alleiu wir wollen diese mehr seltsame, als nützliche Materie beschliessen.

§. 25.

6.) Vom Schuldthurn.

Die Verbindlichkeit zu dieser Strafe rühret entweder von einem Vertrage zwischen dem Schuldherrn und Schuldner, oder von den Gesetzen her. In diesem Falle wird der Richter angegangen, und heißt es die Schuld absitzen. Die Strafe selbst ist in fremden Landen, besonders in Engelland, auch in einigen berühmten teutschen Handelsstädten i) z. B. in Nürnberg eingeführt. In Chursachsen wird sie ebenfalls beobachtet. k) Auch kleine Städte haben sie verordnet, z. B. die Reichsstadt Weissenburg am Nordgau, l) welches vermuthlich daher rühret, weil dergleichen Städte manche Ordnung von grössern Städten borgen. Zuweilen schützet den Schuldner weder Stand, noch Amt, vor dieser Strafe, m) und er muß entweder schreyen,

h) Teutsche Rechtsgel. Th. 2. S. 383.
i) Andlern in Jurispr. publ. & pr L. I. T. V. P. XI. n. 53. Nürnb. Ref. P. I. T. XI. L 6. §. 2.
k) Const. Elect. Sax. XXII. P. 2. Edict. 2. Torgau 1583. Tit. von denen, welche mehr aufborgen.
l) Statuten der Stadt Weissenburg Tit. IX. von der Policey.
m) Leyser Vol. VII. Med. S. 427.

schreyen, d. i. Allmosen erbetteln, und sich damit unterhalten, oder er wird von dem Schuldherrn mit Wasser und Brod genähret. In den Fürstlich Sächsischen Landen ist dieses nicht herkömmlich, sondern die Strafe theils unbekannt und abgeschaft, theils eingeschränkt. Gut wäre es, wenn solche Verbindlichkeit allemal der Schuldverschreibung einverleibet würde, denn ausserdem wird so leicht nicht darauf verfahren, wenn schon die Gesetze es mit sich bringen. Der Geist unserer jetzigen Gesetze und Zeiten hat sich hierinnen abermals gar sehr geändert, obschon die Sache auch in einem Reichsabschied vorgeschrieben wird. n) Es ist nemlich überhaupt die Strenge gegen die Schuldner nicht mehr so groß; es wird die Verletzung der Redlichkeit nicht mehr so scharf angesehen; es wird der Rachgierde der Kläger nicht mehr so die Hand gebothen, und der Schuldner verlieret zu viel von seinem guten Namen, ohne daß der Gläubiger so leicht bezahlet wird. Jedoch werden vornemlich geschickte Künstler, deren Gaben sie über den Flecken der Ehre gewisser massen erheben, und die in dem Gefängnisse bald so viel verdienen können, als sie schuldig sind, mit dergleichen Strafe schicklich beleget. Ich erinnere mich hiebey eines Künstlers, welcher in wenigen Jahren in einem löblichen Arbeitshause so viel verdiente, daß er zahlen konnte. So oft also dadurch die Absicht des Klägers, ohne den Ruin des Beklagten, kann erreichet werden, ließ sich diese Ahndung sehr wohl anwenden. Ist aber dieses nicht, so wird eine weise Obrigkeit nicht

leicht

n) R. A. von 1594. §. 81.

leicht dazu schreiten. Adeliche und andere vornehme Personen werden schicklicher mit Hauß- oder Stubenarrest beleget. Aber auch dieser findet gegen Reichsritter nicht statt, weil dieselbe Kayserliche Freyheiten wider die Bekümmerung besitzen, denen nicht einmal einzelne Glieder durch Verträge sollen entsagen können. o) Im Reiche und in Sachsen waltet aber folgender Unterschied vor; dorten wird 1.) erfordert, daß der Schuldner zuvor sein Vermögen abgetreten habe, p) hier aber nicht, 2.) dort befreyet die Abtretung der Güter vom Arrest, hier aber nicht, 3.) dorten kan eine Weibsperson auf das Gefängniß nicht sich verpflichten, wohl aber hier, besonders wenn sie eine Handelsfrau ist. q) Die Weissenburgischen Statuten stimmen dem Sachsenrecht bey.

§. 26.

7.) Vom Wechsel.

Mit der erst abgehandelten Verbindlichkeit hat der Wechsel viel ähnliches, wovon der Hofrath Reinhardt r) neun Fälle, wo beyde übereinkommen, und eilf, wo sie von einander abgehen, erläutert hat. Das Wechselrecht ist nicht genug zu loben. Durch die damit verbundene schleunige Justiz

o) arg. L. 45. de R. J.

p) Weissenb. Statut. a. a. o.

q) Kästner de obligatione ad carcerem &c. Gärtner de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata.

r) Diss. de diff. et conuen. inter oblig. ad carceres et lit. camb.

stitz wird dem Darleiher auf das beste geholfen. Man befördert damit ungemein den öffentlichen Credit, und die Handlung, deren Seele das wechseln ist. Es werden nemlich gegen einen Wechselbrief, oder auch gegen eine Verschreibung nach Wechselrecht, keine Processe verstattet; der Schuldner kan den Wechsel nicht endlich ableugnen, sondern muß, wenn er vorgeleget wird, zahlen, oder ins Gefängniß wandern. Dieses ist, wie Struv artig sich ausdrückt, s) eine noch gültige sehr rechtmäßige Gattung des Einlagers. Ja, die Wechselbriefe leisten einen gedoppelten Nutzen, denn 1.) kan der Gläubiger hierauf, wie auf jedes instrumentum quarentigiatum, um die Execution nachsuchen, und die Einräumung der Güter des Schuldners verlangen; dann 2.) kan derselbe auf die persönliche Haft des Schuldners dringen, weil diese Pflicht dem Wechsel anklebet, und also darunter verstanden wird. Man eignet gleiche Kraft und Wirkung auch der Clausul zu: Ich verschreibe mich nach Wechselrecht, wenn solche in einem zweybändigen Contracte enthalten. t) Dieses aber ist nur von den Orten zu sagen, wo das Wechselrecht, ausser dem Handelsstand, auch anderen Personen zu statten kommet. Daß aber der Gläubiger seinen Debitorn auch an dergleichen Orten sich also verpflichten könne, waltet kein Zweifel ob, da er diesen, wenn es nicht wider ein Verbot gehet, oder nichts unanständiges versprochen wird, auf die kräftigste

Art

s) Hist. iur. C. VI. §. 36. S. 523.

t) Rivin de clausula camb.

Art sich verbinden darf. Die Strenge des Wechselrechts aber wird in den Chur- und Fürstl. Sächsischen Landen mehr, denn in einer Provinz Teutschlandes, beobachtet. Doch ist dieses vom Coburgischen nicht zu sagen, dieweil man hierinnen den gemeinen Rechten folget. Daher müste man sichs daselbst gefallen lassen, wenn andere Sächsische Lande in begebenden Fällen das Wiedervergeltungsrecht ausübten, und den Coburgischen jene Vortheile der Einheimischen versagten. Wechselordnungen findet man beym Siegel, u) und den Proceß hiervon hat Ludovici x) sehr deutlich und kurz abgehandelt. Ein kluger Capitalist wird also in Wechselsachen vornemlich den Unterschied der Lande und Orte beobachten, und die obangeführte Clausul nicht vergessen, wenn solche nützlich ist, wie nicht selten bey Bürgschaften zu geschehen pfleget, da der Bürge mit wenig Worten in den Schuldschein setzet, er verbinde sich nach Wechselrecht.

§. 27.

Vorzügliche Vortheile des Gläubigers aus der Wechselschuld.

Der wichtigste Nutze vor dem Gläubiger bey Wechselbriefen ist die Leichtigkeit, seine Gelder geschwind zu erhalten. Er ist aber der einzige nicht, sondern erstrecket sich noch weiter. Denn so ist 1.) in

u) Corp. Iur. Camb.

x) Einleitung zum Wechsel-Proceß.

in Sachsen der Schuldner weder durch den Adel, noch durch eine vornehme Bedienung, oder Würde, vom Arrest frey, wenn er sich auf Wechselrecht verpflichtet hat. Geistliche, Weibspersonen, Studirende sind davon frey. Von Minderjährigen und Söhnen, die noch unter der Vätterlichen Gewalt stehen, ist dieses gleichfals zu sagen. Die Königl. Preußische W. O. vom 30. Jenner 1751. Art. 2. verfüget: Es können alle Personen, alle Grafen, Freyherren, Adeliche, Militar- und Civil-Personen, von was Stande, Würden und Bedienungen sie auch seyen, Wechsel ausstellen. 2.) Kommt in keine Betrachtung, ob der Schuldner viel, oder wenig, oder gar nicht angesessen ist. 3.) Schützt dagegen nicht, wenn einer, auch durch Armuth, in Verfall gerathen, und das seine abtreten will. 4.) Kommt niemand ein Moratorium, oder eiserner Brief, dawider zu statten, wenn derselbe gleich ohne Einschränkung, und sogar mit den ausdrücklichen Worten abgefasset wär, daß er auch wider die Wechselgläubiger gelten solle. 5.) Wird der Debitor nicht gehöret, wenn er die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes vorschützet, wie denn auch im Fall mehrere Schuldner sind, dieselbe die Ausflucht der Ordnung und der Theilung nicht anbringen dürfen, y) wenn gleich beym Instrument, oder Wechsel, die Clausul, alle vor einem, ausgelassen worden. 6.) Bleibet der Schuldner im Arrest, so lang bis er Schuld, Zinse und Schaden abgetragen hat, und kan auf keine Art ausgebürget werden. 7. Findet keine

y) Rivin a. a. o. §. 7.

keine Appellation, oder Suspensiv-Mittel statt. 8.) Wenn, wie dem klugen Capitalisten zu rathen, die Worte, aller Orten, in N. oder wo ich sonst anzutreffen, dem Wechselbrief einverleibet werden, so kan man auch allenthalben den Schuldner setzen lassen, und wird solchergestalt keine Einrede verstattet, daß er nicht unter des Orts Obrigkeit stehe, wenn auch gleich an diesem Orte dergleichen Strenge nicht hergebracht wäre. z) 9.) Bey Wechseln sind 6. Procente erlaubet, obschon eigentlich nur fünfe gestattet werden. 10.) Hat der Wechselgläubiger nicht nöthig wegen der Wiederklage und Unkosten Vorstand zu leisten, sondern bezahlet nur die nöthigen Gerichts-Wacht- und Azungs-Kosten a) voraus. 11.) Kan er, wenn gleich der Debitor sitzet, dennoch die Execution in dessen Vermögen bewirken. 12.) Mag derselbe den Schuldner, der schon anderswo in einen Executiv-Proceß verwickelt ist, an einem andern Ort mit der Haft verfolgen, weil hierinne die Schuldherrn in Sachsen freye Hände haben. b) Endlich zum 13.) muß der Richter, der den Gläubiger nicht hilft, den Schaden tragen. c) Mithin erhellet, daß bey der Wechselschuld der Gläubiger ungemein sicher gehe.

z) arg. L. 26. de re iud. Berger Elect. disc. for. S. 136. Böhmer T. II. P. I. Cons. 46. n. 7. und P. II. D. 108

a) Ludovici a. a. O. C. v. §. 12. Rivin a. a. O. §. 14.

b) Leyser Med. vol. II. S. 665. vol. VII. S. 554-557.

c) Franke Inst. iur. camb. T. XVII. §. 6. S. 329.

§. 28.

Schwierigkeiten und Anstand beym Wechselproceß.

Nun fehlet es hierbey zwar an allerhand Ungelegenheiten nicht, allein gegen die erzehlten Vortheile gerechnet, wollen sie nicht viel sagen. Hieher aber gehöret 1.) daß von dem Tage der Verfallzeit an ein Wechsel in einem Jahre verjähret werde. Dieses gilt in Sachsen und vornemlich in den Fürstl. Landen. Stirbt inzwischen aber der Schuldner, so wird dieses Jahr verdoppelt. Dabey fält nun zwar die Strafe des Arrestes weg, es bleibt aber doch dem Wechsel die Kraft eines Instrumenti guarentigiati. Hieraus folget, daß ein kluger Capitalist entweder vor diesem Jahr der Verjährung seine Forderung einklagen, oder aber den Wechsel verlängern müsse, welches gemeiniglich geschiehet, und mit kurzen Worten, *prorogirt* auf 6. Monate z. E. gewöhnlich ist. 2.) Nach des Creditorn Tode bleiben zwar dessen Erben verbunden, allein die Verbindlichkeit zum Gefängniß fält bey ihnen weg. Die vor angezogene Königl. Preußische W. O. aber erstrecket diese Strafe auch auf die Erben. d) 3.) Wiewohl der verhaftete Schuldner sich selbst unterhalten soll, so muß doch der Gläubiger im Nothfall diese, wiewohl sehr leidliche Kosten tragen, welches aber nicht auf des Schuldners Angehörige gehet. 4.) Wenn der Debitor den Wechsel, und sonderheitlich seine Unterschriften abgeschworen, so wird dadurch alle Schuld und Strafe aufgehoben. Insbesondere

muß

d) Art. XVII.

muß man, wenn 5.) über des Schuldners Vermögen ein Concurs entstehet, besorgt seyn, beym Liquidations-Verfahren sein Wechselrecht sich ausdrücklich vorzubehalten, sonst gehet dasselbe verlohren. Ja, wenn man keinen Theil daran nimmet, oder sich gegen die Vergantung verwahret, so kan man den Schuldner nicht allein währendem Concurs, oder nach dessen Endigung, auf die Haft verklagen, sondern ist auch nicht schuldig, dem Erlaß beyzutreten, den ihm etwan die übrige Creditorschaft bewilliget. 6.) Ist beym Classificationsurthel der Wechsel gemeiniglich unter den gemeinen Schulden e) ohne Vorzug, wird also selten bezahlt. Ein anders wenn eine Hypotheck bey dem Wechsel errichtet worden, z. E. bey Verpfändung meines Vermögens, so viel dazu vonnöthen, f) in welchem Falle dergleichen Schuld in die 3. Classe gesetzet wird. g) Ein kluger Capitalist wird also auch diese Clausul in Erwägung ziehen.

§. 29.

Besonderheiten bey den Wechseln der Reichsritter.

Mit den Wechseln der Erlauchten Personen und des Reichsadels hat es eine andere Beschafschaffenheit. Gegen diese findet kein Arrest statt. Doch können wider sie in Wechselsachen an den Reichsgerichten Strafgebote ohne Clausul erlangt wer-

e) Ludovici Wechsel-Proceß C. XVI. §. 3. u. f.
f) Bastineller Diss. de iure credit circa litt. camb. c. vel s clausula hypothec in conc.
g) Meyer von Concurs-Fällen 1765. 4. S. 22.

werden. h) Dawider können die Apellationen von den Untergerichten keine Suspensiv-Kraft haben. i) Bey ausbrechenden Concursen werden deswegen die Gläubiger der Reichsritter unter diejenigen gesetzet, deren Forderung auf einer blosen Handschrift beruhet, wovon in den Freyherrlichen Altenstein- und Creilsheimischen Familien sehr neue Fälle sich zugetragen. Da nun auch die Reichsadelichen ihrem befreyten Gerichtsstand nicht entsagen können, k) so wird sich ein vorsichtiger Capitalist hüten, ihnen auf Wechsel vorzustrecken.

§. 30.

8.) Von Bürgschaften.

Hingegen ist auf Bürgschaft sich weit sicherer einzulassen. Bürgen muß man würgen. Vor alters konnte man diese belangen, ehe der Hauptschuldner angesprochen worden. Bey den Römern sogar stund es in des Gläubigers Belieben, l) ob man diesen, oder aber den Bürgen verklagen wolte. Hadrian m) führte erstlich ein, daß, wenn mehrere Bürgen waren, die zahlen konnten, sie allzusamt die Schuld tragen solten (beneficium divisionis.) Justinian n) aber verordnete, daß der Hauptschuldner zuvor müste angesprochen werden. (bene-

h) Ludolf Com. Cam. S. I. §. XIV. n. 17.
i) R. R. A. §. 107.
k) Mosers auserlesene R. H. R. Conclusa P. V. S. 602. u. f.
l) L. 3. u. 5. C. de fideiuss.
m) §. 4. I. de fideiuss.
n) Nov. IV. c. I.

(beneficium ordinis v. excussionis). Gleichwie nun ein Gläubiger mehr Vertrauen in den Bürgen, als in den Debitorn setzet; also hat er genau darauf zu sehen, ob derselbe dieses verdiene, d. i ob er ein Mann sey, dem wegen seiner Güter, Art zu denken, Wirthschaft, Gesessenheit etc. zu trauen. Findet sich nun das erforderliche an ihm, so hat der Darleiher darauf ebenfalls Acht, daß derselbe diesem beneficio ordinis sich begebe; und wenn es mehr Bürgen sind, so wird auch die Wohlthat der Theilung aufgehoben, wie alle dergleichen Bürgschaftsverschreibungen bey Becken, o) und andern zeigen. Desgleichen wird der Gläubiger wohl thun, wenn er die Bürgschaft von der Schuld nicht trennet, sondern auf so lange diese währet, auch jene einrichten läßet. Mehrere Vorsichtsregeln findet man bey Strycken. p) Eine muß ich noch anführen. Wenn der Schuldner allenfals einen Theil der Schuld bezahlen wolte, so nehme der Capitalist dieses nicht an, es habe denn der Bürge auf eine förmliche Art darein gewilliget, und hafte noch vor das übrige. Geschiehet das Gegentheil, so kan dieser sagen, ich bin meiner Bürgschaft loß, ich nehme meine Verschreibung zurück, wodurch der einfältige Gläubiger von einem schalckhaften Bürgen, wenn derselbe mit dem Schuldner unter der Decke lieget, entsetzlich kan betrogen werden.

o) im Formular.
p) in Cautel. Contract.

IV. Capitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gläubiger und Schuldner.

1. Abschnitt.

Von den Gattungen der Gläubiger.

§. 31.

Von der Eigenschaft des Gläubigers.

Es kommt beym Anlehen nicht viel auf die Eigenschaft, oder den Stand des Creditorn an, ob er vornehm, oder gering, arm oder reich, Christ oder Jud, Evangelisch oder Catholisch ꝛc. sey. Schrift, Menschheit, Gesetze, wollen die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person. Ja, nach dem Geiste und den Grundsätzen unserer Religion soll, wenn eine Sache zweifelhaft, vor den Armen, vor den Fremdling, vor den Waysen ꝛc. gesprochen werden. Geschiehet es nicht, so ist der Fehler also nicht in den Gesetzen, sondern in dem verderbten Herzen derjenigen zu suchen, welchen zum Unglück die gottgefällige Gerechtigkeit anvertrauet worden. Ueberhaupt aber wird in grosen geschlossenen Landen, dergleichen von Sachsen zu rühmen, der Un-

ter-

terschied zwischen Fremden und Einheimischen weniger oder gar nicht. im Reich aber nicht selten aus dem Wiedervergeltungsrechte beobachtet. Und aus diesem Grunde allein kann er vertheidigt werden, da man einem unbilligen Nachbar anders nicht begegnen kann.

§. 32.

Von der todten Hand.

Von der toden Hand, die man füglicher die unsterbliche nennen sollte, haben wir oben (§. 6.) was angeführet. Ist ihr gleich manchmal die Eroberung unbeweglicher Güter untersagt, so hat sie doch freye Macht, auf Pfänder zu lehnen. Die Verordnung Justinians q) daß, wo keine Veräusserung statt findet, auch die Verpfändung nicht statt habe, leidet also hier eine Ausnahme. Kirchen, Klöster, u. d. m. müssen ihre feyernde Gelder auch sicher anlegen können, und da sie gemeiniglich geringere Zinse nehmen, so ist es billig, daß sie auch wegen ihrer Capitalien hinlängliche Sicherheit vermittelst eines Unterpfandes erlangen. Demnach versteht sich das erwehnte Gesetz nur von Verpfändung der Kirchengüter, als welche so leicht nicht zugelassen wird. Jedoch will man nicht zugeben, daß die tode Hand die Einkünfte des Unterpfandes z. E. des Gutes genieße, welches Antichresis genennet wird, weil hier und da die Amortisirung, oder das

p) L. 7. C. de reb. alien. non alienand.

Verbot, Güter neuerlich zu erlangen, wider diese tode Hand eingeführet ist. Allein, wo der Fall nicht ausdrücklich in dem Gesetze enthalten ist, können Collegien, Universitäten, Communen, Klöster 2c. allerdings statt der Zinnse solche Einkünfte des Unterpfandes geniessen. Mit einem Worte, woferne diese nichts neues erlangen, ist dafür zu halten, daß sie sich der Rechte anderer Bürger zu erfreuen haben, es wäre denn eine Ausnahme von den Gesetzen vorgeschrieben worden.

§. 33.

Besonderer Fall bey der Reichsritterschaft in Franken.

Die Fränkische Ritterordnung r) hat folgende Worte: Daß fürohin kein Ritterschaftliches Gut, Stücke oder Gerechtigkeit, worinnen das oder die bestehen, und unter waserley *titulo, vel oneroso, vel lucrativo,* &c. solches immer geschehen mögte, an die Klöster, Stifter, Hospitäler 2c. nicht mehr verkauft, versetzet, *cediret* 2c. werden 2c. sondern alles von keiner Wirkung seyn solle. Doch hat die RRitterschaft 1721. in einem Sechs-Orts-Tags-Concluso erkläret, daß sie die Verpfändung an tode Hände nicht verbiete.

2. Ab-

r) P. I. T. XV.

2. Abschnitt.

Von verschiedenen Gattugen der Gläubiger ein mehrers

§. 34.

Von der Schuldner Eigenschaften.

Wiwohl viel darauf ankommt, daß der Schuldner ein ehrlicher Mann sey, so ist derselbe doch sterblich, und Zufällen unterworfen. Die Untersuchung dieser Tugend aber ist sehr schwer, da solche eine besondere Känntniß der Umstände eines Menschen, und des menschlichen Herzens erfordert, die nicht jeder hat. Dann muß man einen ehrlichen Mann zu kennen, selbst ein ehrlicher Mann seyn. Und ist endlich die Heuchelen und Verstellung, insonderheit derjenigen, welche die äusserlichen Pflichten der Religion fleißiger denn andere abwarten, so groß, daß mancher, der der ruchloseste Bösewicht und Atheist ist, bis in sein Grab den Ruhm der Ehrlichkeit behält. Diese Art Leute sind ungemein verschlagen. Haben sie große Schulden, so wissen sie solche herrlich zu verbergen, indem sie beständig kauffen und verkauffen; und zahlen sie die Interessen ordentlich ab, so wissen sie immer neue Capitale aufzunehmen, um, wie es heißt, ein Loch auf- und das andere zuzumachen. Von dieser nur allzugewöhnlichen Betrügerey stehet eine artige Geschichte bey **Linken.** f) Inzwi-

f) Consil. Altorf. Vol. II. Resp. XIV. S. 120. f. u. 129. a.)

zwischen sind doch einige Kennzeichen hier zu bemerken, wodurch man diese heilsame Känntniß erlangen kann. Ein Mann, welcher weder über seinen Rang, noch über seine Einkünfte, Geld verthut; ein Mann, der dem Wohlleben, weder in der Kleidung, noch im Essen und Trinken, nachhängt, der nicht spielet, nicht gastiret, nicht haseliret, sondern fleißig arbeitet, und Kinder und Gesinde kurz hält; ein Mann endlich, der nicht viel plaudert, nicht viel verspricht, nicht viel Complimenten machet, oder annimmt, ist insgemein ein braver ehrlicher Mann. Der Gegensatz enthält einige Züge des Windbeutels, und Schuldenmachers. Auf das Zeugniß des Nachbarn kommt nach dem Päblichen Recht t) auch was an. Allein glücklich ist der, welcher mit seinen eigenen Augen sehen kann.

Auf das Amt und den Stand der Gläubiger aber hat man gar nicht zu sehen. Ich erinnere mich gelesen zu haben, u) daß ein gewisser Herr, der eine weite Reise that, eine grosse Summe Geldes einem dem Schein nach sehr frommen Priester, und die Hälfte einer sehr verbuhlten, aber redlichem Frauenzimmer, anvertraute. Bey seiner Zurückkunft forderte er an beeden Orten sein Geld. An dem Glaubenshelden zweifelte er nicht; allein, der hatte es auf Allmosen ausgegeben. Kaum bildete er sich ein, von der Schönen, die lange nicht so fromm war, einen Heller zu bekommen. Er irrte aber,

t) C. 7. u. 8. X. de praesumt.
u) Leben der Madem. Ninon Lenclos.

aber, so bald sie ihn erblickte, so gab sie seinen ganzen Schatz zurück. Hier übertraf eine Buhlschwester einen Diener des lebendigen Gottes. Oft übertrift ein Jude den Christen, und der Heide alle zusammen.

§. 35.

1. Von Mächtigen.

Nun gehen wir die Ordnung der Schuldner kürzlich durch. Sirach x) spricht sehr wohl: Leihe nicht einem Gewaltigern, denn du bist; leihest du aber, so achte es als verlohren. Hier ist Rath, und wenn man gefehlet hat, Trost vorhanden.

Besser ists die Hälft verschenkt,
Als dem Linus alles leihen,
Weil die Hälfte wenger kränkt
Als des ganzen sich verzeihen.

wie Martial witzig schreibet.

Unter Mächtigen verstehen wir all diejenigen Personen, welche ungleich mehr Ansehen und Gewichte, als wir, haben, es mag nun solches von ihrer Geburt, Vermögen, oder Ehrenstande, herrühren. Denn da man eben nicht allemal dem Armen wie dem Reichen Recht wiederfahren lässet, und

x) C. VIII. 15.

und da man bey Besetzung der Justizämter leider nicht selten mehr auf Geburt, Geschenke, Dienste bey einem Mächtigen, Heurathen ꝛc. als auf Tugend und Redlichkeit zu sehen gewohnt ist; so muß man allemal seine Vorsicht auf die eigene Vorgesetzte mit richten. Nicht zu gedenken, daß selbst die Gesetze, wie wir oben bemerkten, (§. 25. 29.) den Mächtigen Vorschub leisten, so hat man allemal zu erwägen, daß mit einem Manne, der Freunde am Hofe, in der Regierung, bey Rath, hat, gar selten was zu gewinnen sey. Man lese übrigens das Bedenken des Herrn Mosers y) von fürsichtiger Anlehnung auf Güter, Gefälle und Gerechtsame, welche Reichs- oder Landständen zustehen.

§. 36.

2.) Von weltlichen Fürsten, Grafen und andern Reichsständen.

Die Fürsten und Stände des Reichs sind uns wohl die mächtigsten Schuldner. Wie viele Familien haben dieses schon erfahren? Es kommt nicht wenig darauf an, wie diese Herren überhaupt denken. Sind sie Wirthe und redlich, welches letztere gemeiniglich an ihnen bemerket wird, so leihet man ihnen unsicher. Allein, wenn der regierende Herr tod, und sein Ast verloschen ist, alsdann ist des Gläubigers Anlehen in gröster Gefahr. Man weiß, wie es zu gehen pfleget. Ist ein Hauß auf schwa-

y) in den vermischten Schriften II. Theil S. 1. flgd.

schwachen Füssen; fällt das Land nach dem Absterben des Landesfürsten an eine andere Linie; so sind gemeiniglich die Fürstlichen Diener darauf am meisten bedacht, wie sie noch zu guter letzt ihre Beutel spicken können. Man bringt dem Fürsten bey; er habe nicht zu spahren; er sollte brav zu leben; die Herren Vettern wären glücklich genug, daß sie das Land dennoch kriegten. Solche Grundsätze, deren Erfindung dem rohesten Pöbel Unehre brächte, werden bey dergleichen Fällen nicht selten vorgebracht, und leider! nur allzuoft kräftig angenommen. Sie entehren die Vernunft und Menschheit; billig sollte auch ein Fürst das Gift davon einsehen, und verabscheuen. Wir ziehen hieraus die Regel: Einem Hof, wo die regierende Linie auf schwachen Füssen stehet, borget man sehr unsicher. Hierbey kommt die Hauptfrage vor: ob, und in wie fern der Landesfolger des letztern Fürstens, oder Herrns, Schulden tilgen müsse? I. Einige Rechtsgelehrte z) sagen, ordentlicher Weise soll diese Last nicht auf den folgenden Regenten. II. Andere a) behaupten das Gegentheil, weil der Nachfolger alles, Lehen und Erbe, bekommen hat. III.) Wel-

z) Ludewig de obligat. Succeff. in Princip. & Client. Lynker Dec. 802. Stuck Conf. XXVI. S. 882-934. König Select. I. P. P. XXVIII. S. 37-136.

a) Struv S. I. F. c. XIV. aph. 29. n. 5. S. 537-541. Beyer in opusc. misc. iur. publ. S. 224 u. f. Deduction von Darmstadt ꝛc. 1748.

III. Welche machen einen Unterschied, *a.*) ob der Sohn oder ein Vetter, nach dem Recht der Erstgeburt folget, oder nicht? *b.*) ob derselbe dadurch, daß er die Allodien, so ihm der Verstorbene durch ein Testament nehmen können, erlanget hat, ein Universalerbe geworden? *c*) ob er nur in dem Lehen, mit oder ohne der Wohlthat des Inuentarii gefolget sey? *d.*) ob bewiesen worden, oder nicht, daß die Schuld zu des Landes Wohlfahrt verwendet sey? *e.*) Insonderheit, ob diese Gelder zu des Landes Nothdurft, oder Nutzen im engsten Verstande, oder aber zu entbehrlichen Dingen, verwendet worden? *f.*) ob das Geld mit des Cammer-Raths Vorwissen in die Fürstliche Rentey, oder aber zum Cabinet, oder bloß in die Schatul, geliefert worden? g.) Endlich, ob vorerwehntes Anlehen Lehen- oder Allodial- oder Domänen- und eigene Güter mit, oder ohne agnatischen Consens, versetzet worden? Diese Fälle werden von Beyern, b) Coccey, c) Mosern, d) und andern bey diesem ausgeführet. Dann IV.) sind einige der Meinung, es müsse bey dergleichen Fällen die Entschreibung aus den Haußverträgen genommen werden. Allein diese Verträge werden nicht allemal bekannt. Schatulschulden, und Schulden der abgefundenen oder appanagirten Herren, stehen am allerunsichersten, weil vor die letztere niemand haftet.

§. 37.

b) de oblig. Successⁿ. illustris, in opusc. S. 326-348.
c) de oblig. Successⁿ. Vol. I. Exerc. S. 829-856.
d) Staats-Recht P. XXIV. N. 153-182.

§. 37.

Vom Schuld-Proceß gegen hohe Reichsstände.

Da große Herren wegen Schulden weder in Verhaft genommen, noch ausgepfändet, oder ihre Güter versteigert werden, sondern die Einkünfte, Zölle und Gefälle in Sequester kommen, diese Sequester- und Debit-Comissionen aber ein grosses kosten; so ist es gefährlich, Processe zu wagen. Sieget man aber ob, so wird ein Schuldenplan entworfen, den die Gläubiger sich gefallen lassen müssen. Daher kommt es, daß man in solchen Fällen gemeiniglich seine Zinnse schwinden lässet, oder auch die Forderung an Juden, oder Leute mit Schaden verhandelt, welche durch ihre Canäle ehender was herausnöthigen können. Es bezeugen auch Cramer, e) Moser, f) und Estor, g) daß man bey höchsten Reichsgerichten in Debitsachen nicht nach den Regeln des Concursprocesses, sondern nach dem Stande des Debitoren verfahre. Wenn nemlich ein Concurs über einen hohen Reichsstand entstanden, so läßt die Debit-Commission ein Ediet an die Gläubiger ergehen. Man verzeichnet das Activ- und Passiv-Wesen. Die Einkünfte lauffen in eine Debit-Casse. Aus dieser

e) W. Nebenstund. P. XI. S. II.

f) Grundsätze der H. R. R Prax. L. IV. C. VI. §. 35-55. Staatsrecht P. XXIV. S. 90. 117.

g) Deutsche Rechtsg. P. II. S. 1130. u. f. auch de Conturbatione illustrium &c.

ser wird zuvorderst des hohen Schuldners standesmäßiger Unterhalt bestimmet. Dann folgen die Kosten auf Appanagen = Bewitthums = Reichs= Creyß= und andere Gelder. Ferner kommen die Debit-Commissions-Kosten in Ansatz. Der Rest bleibet den Schuldnern. Wer vom Capital und den Zinnsen was nachläßt, wird vorzüglich bezahlt. Alle andere gegen den Debitoren erregte Processe gehen nun an die Commission. Bey grosen Höfen wird von dem Cammer-Collegio manchmal nach eigenem Belieben bald mehr, bald weniger gezahlt, nachdem man auf einmal will befriediget seyn, oder warten kann. Daher wird der kluge Capitalist sich der weisen Lehre Sirachs erinnern, wenn er großen Herren leihen soll.

§. 38.

III.) Von den geistlichen hohen Reichsständen.

Hier muß man drey Fälle wohl unterscheiden, 1.) entweder borget ein Bischof, oder anderer Prälat, mit Einwilligung seines Capituls, oder des grösten Theils der Capitularen, also, daß was von dem Stift versetzet wird, oder nicht. 2.) Borget er allein, ohne diese Bewilligung, oder 3.) borget das Capitel allein. Im ersten Falle hat der Gläubiger gar keine Gefahr h) wenn auch gleich nicht zu erweisen wäre, daß das Geld zum Nutzen oder zur Nothdurft des Stifts verwendet wor-

h) C. I. X. de depos. C. 4. X. de fideiuss.

worden. Ein anders ist es, wo man Güter so ad mensam gehören, oder Lehne versetzet hat, denn bey jenen muß des Pabsts, bey diesen aber des Kaysers Einwilligung erwirket werden. Im zweyten Falle kommt es bloß darauf an, daß die versio in rem bescheiniget werde, d. i. daß die Nothdurft oder der Nutze der Kirche, das Capital erfordert haben, denn sonst ist weder der Nachfolger noch die Kirche schuldig, dasselbe zu zahlen. Der dritte Fall ist gar keinem Zweifel unterworfen, denn man kann dem Capitul ohne sein Haupt nicht gültig borgen. Wäre das Haupt abgegangen, so wäre es eine andere Frage. Beamte der Kirche müssen, wie andere, diese Version darthun i), sonsten hat die Schuld keine Kraft. Beobachtet der kluge Capitalist diese Regeln, so hat er sich glücklich zu achten, eine Kirche zum Schuldner zu bekommen.

§. 39.

IV.) Von freyen Reichsstädten.

Desgleichen wird ein kluger Capitalist sehr wohl thun, wenn er seine Gelder bey einer freyen Reichsstadt anzulegen trachtet. Denn bey diesen trift das alte Sprüchwort ein, Ein freyer Staat gehet nicht unter. (Respublica non moritur.) Geben nun zwar Reichsstädte, so in gutem Flor und Credit stehen, gar selten 5. Procent, so muß man sich doch auch mit 3. 4. und $4\frac{1}{2}$. begnügen.

 Denn

i) arg. L. 27. de reb. credit.

Denn man ist des Capitals und der Zinnse gesichert, kann es auch allemal ohne Verdruß wieder einziehen. Dieses ist im Reich eine ausgemachte Sache, und achten Capitalisten sich glücklich, wenn sie ihre Gelder bey solchen Reichs-Ständen unterbringen können. Hat eine Stadt wegen übler Wirthschaft einen schlechten Credit, so wird man sich ohnehin vor ihr in Acht nehmen. Inzwischen ist es nicht unnütz, sich um die Regierungsform der Stadt zu erkundigen, und vornemlich darauf zu sehen, ob der Rath, oder Amtleute borgen. Letztere müssen die Versionem in rem darthun, k) bey dem Magistrat aber gehet man sicherer, und kommt es nicht darauf an, daß die Bürgerschaft von dem Anlehen wisse, es wäre denn eine so große Summe, wobey Gefahr zu besorgen. Ja, in solchem Falle kann der Gläubiger verlangen, daß von Kays. Majestät eine ausdrückliche Einwilligung gesuchet werde. Jedoch, da gemeiniglich den Reichs-Städten ohne alle Gefahr creditirt wird, so will ich weiters hiervon nichts gedenken.

§. 40.

V.) Von der Reichsritterschaft.

Unter dem Reichsadel verstehen wir diejenigen, welche Kayser und Reich ohne Mittel unterworfen sind, ob sie schon zugleich wegen gewisser mittelbaren Güter mittelbar seyn können. Man findet sie in Schwaben, Franken und am Rhein. Ausser dem Recht auf Reichs- und Creyß-Tagen

Sitz

k) tot. Tit. D. de administr. rer. ad Civitat. pertin.

Sitz und Stimme zu führen, sind sie den Reichs-Ständen gleich. Deswegen wird es in Concurs-Fällen gehalten, wie wir (§. 37. von den Ständen gezeigt haben. Sie gehören also auch unter die Mächtigen, oder Gewaltigen, deren gleichfalls gedacht worden (§. 35.) Von der Art, wie man mit ihnen verfährt, wenn sie in Schulden stecken, verdienet Ertel l) angeführet zu werden: Daß die Reichs-Adeliche Personen nicht gezwungen werden, ihre Güter etc. zu verkauffen, sondern die *Creditores* müssen sich begnügen, daß man ihnen, nach vorgenommener Sequestration, aus den Gefällen Genüge leistet. Es muß auch solchen Personen gelassen werden, ein standesmäßiger Aufzug, Tafel und Bediente. Dabey wird aus einer Glosse und dem alten Tiraqueau lustig angeführet: Die Speisen der Edelleute sind Hüner, Kapaunen, weises Brod, Wein und andere Leckerbissen. Sie müssen auch Bedienung haben. m) Jedoch pflegt man auch, wenns zur Vergantung kommt, ein erkleckliches Capital gegen 4. und weniger Procent aufzunehmen, und damit die alten Schulden abzutilgen, welches Mittel sehr klug ist. Zuweilen helfen sich adeliche Schuldner durch eine reiche Heurath auch wohl gar mit einer Bürgerstochter, welches Mittel denn zumalen den Evangelischen Reichsrittern

 heu-

l) Observ. Equestr. 37.

m) Damit stimmet überein Kreydemann im Bedenken über den Zustand der Reichs-Ritterschafft bey Mosern in den kl. Schriften XI. Th. S. 207.

heutiges Tages nicht allemal zu verargen ist, da sie weniger, als Catholische einbüssen, auch auf den alten Adel an manchen Höfen nicht mehr so stark gesehen wird, wie ehedessen. Die Reichsritter werden bey dem Reichs-Hof-Rath, und der Reichs-Cammer belanget, wie täglich genug Exempel zeigen.

§. 41.

VI.) Von Landständen.

Bey den Landständen findet ein vorsichtiger Creditor weit weniger Anstand. Diese sterben nicht, borgen nur in solchen Fällen, wo es des Landes Wohlfahrt, Unterhaltung rc. z. E. vor die Reichs- und Creyß-Gesandtschaften, feindliche Contribution rc. erfordern. Denn obgleich die Landschafts-Casse keine gewisse eigene Güter zu besitzen pfleget, so werden doch die Steuern und Landes-Gefälle von ihr eingenommen. Daher giebt es allemal kluge Leute, welche ihre Gelder auf diese Weise anzulegen trachten. Jedoch hat man die Vorsicht zu gebrauchen, daß man in den Landen, wo zwar noch eine Landschaft, aber keine Landstände dabey, eingeführet ist, die nemliche Behutsamkeit gebrauche, welche man anwenden soll, wenn Erlauchte Personen Geld entnehmen. Ingleichen ist einiger Unterschied, wenn die Ausschüßer oder Deputirte von der Landschaft, ein Anlehen suchen, denn diese müssen eine besondere Vollmacht hierzu aufweisen können. n) Uebrigens ist noch

n) L. II. §. 7. de pign. act. L. I. C. si al. res pign. c. 81. de reg. iur. in 6.

noch anzumerken, daß die Landschaft vor dem Regenten haften könne; und daß es rathsam, aber nicht schlechterdings nothwendig sey, die Schuldverschreibung des Collegii von dem Fürsten bekräftigen zu lassen. Inzwischen verabsäumet der kluge Capitalist auch dieses nicht.

Kommt es aber zur Klage, so gehet der Gläubiger an die Landes-Regierung, oder vors Hofgericht, wie im Bayreuthischen o) geordnet worden. Findet man allda sein Recht nicht, so stehen die höchsten Reichsgerichte offen. p)

Wenn sichs zutrüge, daß eine Landschaftscasse nicht bezahlen könnte, so würden ihr allerwenigstens eben die Wohlthaten zu statten kömmen, die man vor die Stände und Glieder des Reichs in Schuldsachen ertheilet. Wir nehmen nemlich an, daß eine Landschaft nur solche Capitalien aufnehme, die das Beste des Landes erfordert; trüge sichs aber zu, daß selbige ihre Pflichten überschritte, so wäre nicht unbillig, die Landstände als ungerechte Haußhalter zur Verantwortung zu ziehen, und die Schulden allenfalls aus ihrem eigenen Vermögen abzutragen. Eines der berühmtesten Exempel von Landschafts-Schulden geben die Sächsischen Steuer-Scheine, von denen im letztern Krieg so viel geschrieben worden.

o) Corp. Const. Culmb. P. II. Vol. II. S. 194. u. f.

p) Wernher T. III. P. IV. Obs. 5. u. 6. Mosers Bedenken §. 51. S. 82. u. f.

§. 42.

VII.) Vom landsäßigen Adel.

Der Geburt nach sind mittelbare Edelleute den Reichsrittern gleich zu schätzen. Haben sie nun gleich keine so ansehnliche Vorrechte, wie diese, so ist ihnen doch eben darum bequemer und sicherer zu borgen. Stehen diese Adeliche unter der Landesregierung, oder unter dem Hofgericht, so werden sie Schriftsassen, gehören sie aber unter die Aemter, so werden sie Amtssassen genennet In Sachsen ist diese Benennung sehr üblich. Weil auch allda die Lehenssachen von der Regierung nicht, wie in andern Landen, getrennet sind, so erkennet dieselbe darinnen ausschlüßig, in den übrigen Fällen aber findet zugleich die Gerichtsbarkeit des Hofgerichtes statt. Dergleichen landsäßiger Adel befindet sich in großen geschlossenen Landen, als Oesterreich, Bayern, Brandenburg, Sachsen, der obern Pfalz, Pommern, dann im Vogtlande, in den Fürstlich Sächsischen Landen, so in Franken gelegen. Diesem nun kann ein kluger Capitalist um so leichter sein Geld anvertrauen, weil er in dem Lande, worinnen er sitzet, nicht nur ein Lehenmann, sondern zugleich auch ein Unterthan ist, folglich um so eher im Nothfall belanget werden kann.

§. 43.

VIII.) Von Landstädten, und andern mittelbaren Collegien und Communen.

Auch diesen leihet man nicht ungerne. Wir bemerken nur, daß, zumalen bey wichtigen Summen, ein vorsichtiger Gläubiger verlange, die Einwilligung der Landesherrschaft zu haben. Hier aber kann so leicht kein Unterschleif vorgehen, da dergleichen Städte, Communen und Collegien, ohnehin nicht befugt sind, Geld ohne Vorwissen der Obern zn entlehnen. Ist eine solche Stadt im Verfall, oder würde ihr gar vom Hof Anleitung gegeben, Capitalien aufzunehmen, so wird der Creditor sich schon in Acht zu nehmen wissen. Man muß nemlich überhaupt bemerken, mit welchem Lande man zu thun hat. (§. 10. 14.) Denn, wo diesem an Credit nichts abgehet, so hat es keine Schwierigkeit. Rathsam ist dennoch, daß man in der Schuldverschreibung die Ursache, warum Geld geborget worden, angebe, z. B. zu Erbauung des Raths- oder Amt-Hauses, der Kirche rc. denn ausserdem will man kein Executiv-Mittel dem Kläger zulassen. q) Einige halten dieses vor unnöthig, wenn 1.) die Burger mit dem Glockenschlage vor Rath gerufen werden, und in Beysenn des Magistrats entweder einmüthig, oder zum grösten Theil, die Schuld bewilligen, auch darüber eine Obligation ausstellen. 2.) Wenn die Syndici des Raths eine Vollmacht aufzeigen können, die der Creditor sich geben läßt, worinnen ihnen auf-

q) L. Ciuitas 27. de reb. cred.

getragen worden, Geld zu borgen, und auf was Art? angemerkt wird, hernach aber den Empfang der Summe dem Gläubiger bescheinen r) Bey Verpfändungen muß aber allemal der ausdrückliche Consens des Landesherrns da seyn. Betrift es Lehne, so muß auch der Lehensherrliche Consens erwirket werden. Einzelne Bürger haften nicht vor das Anlehen, wohl aber die Stadtcasse, und allenfalls der Landes- und Lehenherr. Wiwohl Städte, Communen, z. B. Zünfte, Fideicommiß-Pflegen, Heiligen, Aemter ꝛc. nicht leicht in Concurs gerathen, so wird doch in solchen Fällen dasjenige auch hier beobachtet, was von Mächtigen überhaupt, und von Erlauchten und Reichsadelichen Personen, Reichsstädten ꝛc. erwehnt worden. Denn bey diesen kann man mit Recht sagen, daß der Schuldner mehr begünstiget werde, als der Gläubiger, welche Regel ansonsten nicht zu behaupten ist. Ist also eine Stadt, Commun ꝛc. in Schulden versenket, so wird ein genauer Zusammentrag der Schulden und der Kräfte aufgesetzt; die nöthigen Ausgaben, als auf Gebäude, Besoldungen ꝛc. werden forthin bestritten, und bleibt was übrig, so bekommen es die Creditoren. Kein unschicklicher Weg, dergleichen Schuldner im Stande zu erhalten, mögen Lotterien seyn, wenigstens werden sie mit Nutzen gebrauchet, Spitäler, Armen- Waysen- Findel- und andere der Art Häuser in Aufnahm zu bringen. Hierbey verdienet gelesen zu werden Herr Link. s)

§. 44.

r) Stryk Vs. Mod. l. III. T. IV. §. 9. Caut. Contr. S. II. c. 1. §. 6.

s) Vol. II. Resp. XIV.

§. 44.

IX.) Von Burgern und Bauern.

Allhier muß der Capitalist sein gröstes Augenmerk darauf richten, 1.) ob der künftige Schuldner an einem Orte begütert sey, und wohne, allwo die völlige Gemeinschaft der Güter hergebracht ist. Gehet diese ab, so machen die weiblichen Gerechtsame nicht selten, daß derselbe das leere Nachsehen hat. Man hat deswegen auch darauf zu sehen, wenn der Debitor im Ehestande lebet, was er mit seiner Frauen vor einen Heurathsbrief errichtet habe. Haben sie, wie man spricht, Gut und Blut zusamm geheurathet, so haftet die Frau vor des Mannes Schulden, wo solches aber nicht geschehen, so muß ein kluger Capitalist den Ehevertrag haben, damit er wisse, wie weit er sich einlassen könne. Zwar ist nach dem alten Teutschen Recht, besonders aber in Franken, die Gemeinschaft des Vermögens fast allenthalben üblich. Allein diese Gemeinschaft erstrecket sich selten weiter, als auf die Errungenschaft, oder das, was Eheleute währender Ehe vor sich bringen, und gewinnen. Der Mann hat nach dem Römischen Recht gemeiniglich nichts, als die Zinnse von der Frau ihrem Vermögen, und da dasselbe mehrentheils gering ist, so wird nicht leicht einer dadurch reich. Vielmal wird derselbe seiner eigenen Frauen Schuldner, da es nicht selten geschiehet, daß er einen Theil ihres Vermögens verzinslich übernehmen muß. Zwar verliehren die Weiber ihr Vorrecht, wenn sie übel wirthschaften, allein da ist ohnehin

das Nest meistens leer, und also wenig Trost vor betrogene Gläubiger in diesem Gesetze. Findet sich inzwischen, daß Eheleute in gemeinsamen Vermögen sitzen, und gut stehen, so kann man solchen desto sicherer borgen. 2.) Wann man einem Bürger, oder Bauern Geld leihen soll, muß man nach einer Pfandgerechtigkeit trachten. Damit diese gültig sey, ist der oberherrliche Consens nöthig, denn ausserdem eine solche Hypotheck beym Concurs anders nicht, als eine bloße Handschrift betrachtet wird. Es verordnen aber in den meisten Orten die Statuten, daß bey Verpfändung der unbeweglichen Güter, t) die Herrschaft angegangen, und solche dem Schuldenbuch, Conseruatorio, Rathsprotocoll ꝛc. einverleibet werde. Geschiehet dieses, so muß, oder soll, die Herrschaft vor das Anlehen haften. Man hat aber um so weniger Gefahr dabey, als das Amt darauf zu sehen hat, daß das Anlehen die Hälfte des Werths vom Pfand, oder den dritten Theil, oder höchstens zwey Drittel, nicht übersteigt. Ferner ist, wenn man auf einen blosen Amtsconsens borget, genaue Nachfrage zu halten, auf welche Summe das Amt einen Consens zu ertheilen Macht habe; denn diese ist gemeiniglich sehr geringe, gestalten solche sich an manchen Orten nicht über 100. fl. erstrecket. Doch diese wichtige Materie verdienet eine ausführlichere Abhandlung.

V. Ca-

t) Weissenb. Statut. T. IV. pr.

V. Capitel.

Von Pfändern und Hypothecken.

§. 45.

1.) Von Pfändern insbesondere.

In den Rechten wird demjenigen, der auf erlaubte Art ein Unterpfand hat, ein dingliches Recht, d. i. so der Sache anklebet, eingeräumet, obschon der Debitor Herr darüber bleibet. Bey dem sogenannten Faustpfande aber, welches der Gläubiger in eigene Hände empfänget, wird er Besitzer und Herr zugleich.

Der Nutze bey so einem Unterpfand ist so beträchtlich, daß in gewissen Landen u) sogar die Vormünder angehalten werden, die Pupillengelder vor allem gegen kostbare Faustpfänder von Gold, Silber rc. zu verleihen. Hierzu kommt, daß bey dieser Verpfändung nicht einmal die obrigkeitliche Bewilligung erfordert wird. Ob es erlaubt sey, auf ein Faustpfand Zinnse zu nehmen, ist noch eine Frage. Christen sollten solches billig verneinen, weil dem Schuldner zumal an dem Pfande der nütz-

u) L. O. von Sachsen-Gotha P. III. n. 2. §. 16. Sachsen-Altenb. L. O. P. III. n. 13. §. 16.

nützliche Gebrauch abgehet. Aber die Rechte gestatten die Zinnsen, und dabey bleibt es, jedoch mit dem Anhang, daß keine Judenzinnse, und welche 5. Procent übersteigen, genommen werden. An Orten aber, wo Leihhäuser angeleget sind, ist dieses ganze Geschäft den Einwohnern verboten. Der Darleiher muß sich aber auch hier vor Betrug hüten; deswegen hat er 1.) den rechten Werth des Unterpfandes genau zu erforschen, es sey nun, daß er selbst darzu geschickt ist, oder Verständige zu Rath ziehet; 2.) zu sehen, daß vor Gold kein Tomback, vor Silber kein Zinn, vor Juwelen keine Crystalle, oder Glaß, gegeben werde. Jener Superintende bekam vor eine goldene Uhr ein Schächtelgen, das mit einem Kieselsteine angefüllt war. Ein anderer ließ sich durch nachgemachte Siegel äffen, und bekam Böhmische Diamanten vor Indianische. 3.) Muß man das Pfand mit des Debitoren und Creditoren Pettschafft versiegelt wohl aufbewahren, dann 4.) ein gedoppeltes Scheingen darüber vor beede Theile aufsetzen, und 5.) die Clausul einrücken, daß, wo das Pfand zu gewisser Zeit nicht gelöset wird, daßselbe durch redliche Schatzmänner geschätzet, und verkaufet werden solle. x) Insonderheit aber muß 6.) der Gläubiger das anvertraute Pfand sehr sorgfältig verwahren, denn er ist den Rechten nach dazu verbunden, und im Unterbleibungsfall muß er den Schaden tragen, und dem Schuldner noch

Genug-

x) Thomas ad Huber in prael. ad ff. de pign. & hyp. §. 15.

Genugthuung leisten. y.) Ein besonderer Vortheil bey diesem Geschäfte ist noch dieser, daß derjenige, so ein Pfand in Händen hat, z) sich in den Concurs nicht einlassen darf. Allein bey Schuldensachen Erlauchter und Reichsadelicher Personen, wird dieses Vorrecht nicht erwogen, sondern der Creditor muß der Commissien das Pfand zurückgeben. a)

§. 46.

Von versetzten Einkünften.

Man kann auch den Gläubiger, statt der Interessen, ein Gut mit dessen Einkünften abgeben. Damit waren unsere alte Teutschen insonderheit sehr freygebig. Der Schuldherr wurde Herr von dem Pfande, also doch, daß es wieder konnte gelöset werden. Heutiges Tages sind diese Pfandschaften zwar noch stark genug anzutreffen, aber doch seltener. In den Landen der Reichsstände, ja bey hohen Reichsständen selbst, pfleget der Creditor die Einwilligung seiner Agnaten sich auszubitten, und diese ertheilen sie gemeiniglich mit der Bedingniß, daß in ähnlichen Fällen gleiches mit gleichem vergolten werde. Den Kayserl. Consens suchet man nicht, wenn die Pfandschaft nur kleine Theilgen vom Lande z. B. Aemter betrift.

Ist nun aber auch ein Pfandsinnhaber wegen des Capitals und der Zinnse gesichert, so lieget ihm doch

y) Rivin de culpa leviss praest in pign.

z) Wie Chur-Maynz 1740. verordnet, v Chur-Maynzische Verordnungen vor die Stadt Erfurth ꝛc. S. 328.

a) Estor de conturb. Illustr. §. 43. S. 31.

doch ob, über die erhobenen Gefälle und Einnahm Rechnung zu führen. b) Was mehr Einnehmens als Ausgebens ist, versteht sich von dem Anlehen und Interessen, das wird an dem Capital abgerechnet. Zu grösserer Bequemlichkeit kommen manchmal die Contrahenten überein, daß gewisse und ungewisse Gefälle und Früchte nach Maaßgab der nächst vorhergegangenen 3. 6. 9. oder 12. Jahre in einen standhaften Anschlag gebracht, und daraus ein gemein Jahr zur Regel angenommen werde c) Wie aber, wenn ein Concurs ausbricht? Kann der Gläubiger, wenn er zur Liquidirung vorgeladen worden, aussenbleiben, und sich in seinem Besitz erhalten? Allerdings. d) Bey Debit-Commissionen ist aber ein anders üblich, weil da, wie gedacht, mehr auf den Schuldner, als auf den Gläubiger gesehen wird.

§. 47.

II.) Von Hypothecken auf Landgüter und Gerechtigkeiten.

Wiewohl sonsten ein dingliches Recht nur durch die Uebergab gewirket wird; so haben die Gesetze diesen Vorzug, worauf man in possessorio und petitorio klagen kann, doch auch den Hypothecken e) beygeleget. Es giebt aber verschiedene

Arten

b) Eine Anleitung giebt Estor in den Anfangsgr. des gem. u. R. Procesf. 3. Theil S 76 u. f.

c) Schweder von Anschlag- und Abnutz der Güter.

d) Rivin. de iure pign. mot. conc. §. 7. u. f. und §. 22.

e) L. 17. §. 2. de pact. L. 1. pr. de pign. act.

Arten von Hypothecken, wovon eine der andern vorzuziehen ist. Die wichtigste und vorzüglichste wird eine gerichtliche genannt, f) die wir schon anempfohlen haben. Ein kluger Capitalist lasse sich von dieser durch keine Einwendung eines verschmitzten, oder schamhaften Debitoren abziehen. Eben so nutzbar ist diejenige, welche in Gerechtigkeiten, z. B. Jagden, Zehenden, Fischereyen 2c bestehet, wenn sie nemlich ebenfalls vor Amt errichtet worden. Denn ohne diesem ist es eine blose Brief-Schuld. Bey Amt aber, spricht der berühmte Böhmer, g) wird die Hypotheck deswegen errichtet, damit der Richter wisse, ob er solche gestatten könne, oder nicht. Deswegen schlägt er die Protocollen nach, und erfährt, ob schon Hypothecken vorhanden, folglich bewahrt er den Gläubiger vor Schaden Denn die ganze Absicht hierbey gehet dahin, dem Gläubiger die Gewißheit zu geben, daß das Pfand nicht nur frey, sondern auch zu seiner Sicherheit hinlänglich sey.

Den gerichtlichen Hypothecken achtet man gleich diejenigen, welche ausergerichtlich von drey glaubwürdigen Zeugen unterschrieben werden, sogar daß, woferne sie älter wären, als die gerichtliche, sie diesen

f) Böhmer de prærogatiua hypoth. publ.

g) am a. O. C. II. §. 6.

sen vorgezogen würden. h) Dergleichen ist insonderheit in der Reichsstadt Nürnberg i) gewöhnlich, wo man die Genannten hierzu gebrauchet. Allein diese Art ist dennoch etwas gefährlich, weil es sich zutragen kann, daß solchergestalt dasselbe Pfand, so einem verschrieben worden, einem andern bereits versetzet ist. Es verdienet daher dasjenige, so in Sachsen abermals weise verordnet worden, k) daß nemlich dergleichen Hypotheck der gerichtlichen nach- und lediglich unter den gemeinen Schulden stehe, sehr gerühmet zu werden.

Wenn die Hypotheck alle des Schuldners Güter unter sich begreifet, so wird sie eine allgemeine, begreifet sie aber nur gewisse bestimmte Güter, eine besondere genennet. Jene erstrecket sich auch auf das künftige Vermögen des Debitoren, Lehne allein ausgenommen. l) Doch gehören die Gefälle aus dem Lehen zu dem Allodial Vermögen, folglich nicht zu dieser Ausnahm. Sehr wohl thut derjenige, welcher eine allgemeine und besondere Hypothek sich zugleich bedinget, denn wofern es zur Klage kommen sollte, stünde ihm die Wahl frey, ob er die General- oder Special-Hypotheck suchen möchte. m) Gegen einen dritten aber, der die

h) Textor de concursu hypoth. publ. & priu. §. 2. u. f.

i) Beck im Formular p. m. 213.

k) Chursächs. P. O. T. LXVI. §. 3. Decis. El. Sax. LX.

l) Böhmer a. a. O. c. II. §. 11.

m) Leyser Medit. 5. u. 6. Sp. 225.

die General-Hypotheck inne hat, kann man die Klage der Hypotheck eher nicht anstellen, bis das besondere Unterpfand ausgeklaget worden, es wäre denn die Clausul vorhanden, daß dem ersten Gläubiger deswegen die Wahl zustehen soll. n) Jedennoch sind heutiges Tages in Sachsen alle allgemeine Hypothecken unkräftig, dagegen aber mag der Gläubiger sich eine oder mehr Special-Hypothecken bedingen. o) In diesem Falle nun kann er bey entstehender Klage sich an diejenige halten, an welche er will, und wird durch die exceptionem ordinis, oder excussionis, daran nicht gehindert.

Eine Hypotheck hat aber noch diesen Nutzen, daß man sich daran nicht nur wegen seines angeliehenen Capitals und der Zinnse, sondern auch wegen der allenfalls habenden Kosten und Schäden erholen kann. Ist demnach dieselbe nach der Vorschrift der Gesetze rechtmäßig errichtet worden, so hat der Darleiher Fug und Macht, die actionem hypothecariam, oder quasi Seruianam, und das Interdictum Saluianum, sowohl gegen den Schuldner, als besonders erstere auch gegen einem dritten Besitzer zu erheben. In jener Klage wird nach vorausgesetzter Erzehlung p) 1.) um die Erkennung der Pfandgerechtigkeit, und 2.) um die Ein-

 räumung

n) Stryk Caut. Contr. S. II. C. IV. 14-17.

o) Chursächs. neue Proc. Ordn. T. XLIV. §. 1. und 2.

p) Rivin de libello in act. hypoth. rite formando.

räumung des Pfandes selbst gebeten; im letztern aber dringet man lediglich auf diesen Abtritt, solange bis man wegen des Capitals; der Zinnse und Kosten befriediget worden. Dieses Interdict ist inzwischen, wo es statt hat, der Klage sehr vorzuziehen, weil hierinnen über das Recht weder darf gestritten, noch einige erhebliche Einreden angebracht werden. Ingleichen fließen noch aus der Pfand-Einsetzung, daß man dasselbe, wie schon gezeiget worden, innen behalten darf, bis die gänzliche Befriedigung erfolget. Dann wiederholen wir noch, daß man im Nothfall andern, auch ältern Gläubigern vorgehe, und das Pfand verkaufen könne. Damit aber sich dieserhalb kein Anstand ereigne, so hat man in dem Schuld-Brief des Verkaufes sowohl, als auch der Art, wie er geschehen soll, deutlich zu gedenken, indem die Rechte hierbey allerhand Regeln angeben, z. E. daß man dem Schuldner zuvor Nachricht von dem Verkauf geben, daß man auf diese Nachricht (denuntiationem) noch zwey Jahre warten, daß man das Pfand in dessen Beysenn verkaufen müsse.

§. 48.

III.) Von Hypothecken auf freyen Allodial-Gütern.

Nun kommen wir auf diejenigen Güter, welche frey lauter eigen sind, und ausser dem Landesherrn keine Oberherrschaft erkennen, dergleichen denn auch Erlauchte und Adeliche Personen sehr viele besitzen. Es waltet kein Zweifel ob, daß diese Güter versetzet werden können, da aber in den

Hauß-

Hauß-Verträgen gemeiniglich dieser Artikel bestimmet wird, so muß ein kluger Capitalist sich um dergleichen Statuten vordersamst erkundigen, und seine Maaßregeln darnach nehmen. So ist z. E. in dem Freyherrl. Crailsheimischen Hause durch Pacta familiae nachgelassen, daß ein Herr von Creilsheim den dreyjährigen Ertrag seines Antheils versetzen darf. q) Inzwischen woferne dergleichen Hypotheck ausgemachet, und darüber von der Fürstl. Gräfl. oder Adelichen Canzley ein Instrument selbst mit dem herrschaftlichen Siegel ausgefertiget worden, so wird solches doch nicht pro instrumento publico, folglich nicht pro hypotheca publica gehalten. r) Ob sich nun über diese Meynung ein und das andere einwenden ließe, so thut doch ein kluger Capitalist wohl, wenn er bey der gemeinen, als der sichersten, verbleibet, und allenfalls den Antrag machet, daß die Hypotheck von dem Landesherrn bestättiget werde. Deshalb sind in Sachsen, und andern geschlossenen Landen, die Edelleute schuldig, ihre Hypothecken in das Amts-Consens- oder Hypothecken-Buch eintragen zu lassen. Dergleichen Einwilligung könnte man vielleicht auch bey der Ritterschaftl. Canzley hier und da suchen, und auswirken, ob aber die gehörige Sicherheit dabey erlanget würde, ist eine andere Frage. Denn in diesen Canzleyen werden keine Consens-Bücher geführet, sondern nur die Concepten der Obligationen aufbewahret, folglich können

q) Cramer Wetzlaris. Beyträge P. III. S. 38.
r) Estor de conturbat. Illustr. §. 51. zu End, Lynker Resol. 372.

nen sie vor die Capitalien nicht haften. Sie verwahren sich auch, wenn dergleichen Bestättigung ausgewirket wird, mit der Clausul: doch uns, und unserer Canzley, in alle Wege ohne Nachtheil und Schaden. Unterdessen ist zu glauben, daß dem ungeachtet eine Ritter Canzley so leicht zu keinem Consens sich verstehen würde, woferne ihr die Umstände des Herrn Debitoren nicht hinlänglich bekannt wären; es sind auch die Ritterschaftliche Officialen und Canzley-Verwandte am allerwenigsten in solchen Umständen, daß ihnen um die bey solchen Fällen eingehende wenige Sporteln zu thun seyn sollte.

§. 49.

Nebenanmerkung von der Executivclausul in Instrumenten.

Der Capitalist hat nicht weniger alle Sorge anzuwenden, damit dem schriftlichen Aufsatze über die Schuld die sogenannte Clausula exsecutiua einverleibet werde, welche ohngefehr also lautet: Das verschriebene Unterpfand mit oder ohne Recht einzunehmen, und sich davon bezahlt zu machen. Oder, der Creditor soll Macht haben, die *Execution* ohne ordentliche Rechtfertigung, oder Proceß, anzustellen. f) Weil aber nach dem eingeführten Landfrieden nicht erlaubt ist, sich selbsten Recht zu schaffen, so hat diese Clausul die Wirkung, daß man bey

f) Moser von fürsichtiger Anlehnung rc. §. 48.

bey dem Richter um ein Mandatum de solvendo & dimittendo hypothecam S. C. poenale einkommen und bitten darf: daß Kläger so lang und viel in das verschriebene Unterpfand einzusetzen, biß er wegen des Hauptguts sowohl, als aller verfallenen Zinnsen, Kosten und Schäden halber, vollkommen befriediget und bezahlt worden. t) Denn, woferne dergleichen Clausuln unterlassen werden, bleibet es bey den gemeinen Rechten, und wird am Reichs-Hofrath ein Rescript, an dem Reichs-Cammer Gericht aber ein Mandatum C. C. erkannt. u) Dann wird auch der Schuldverschreibung eingerücket, daß der Gläubiger Macht haben solle, das Pfand eigenmächtig zu übernehmen, ingleichem das constitutum possessorium, oder die Erklärung, daß der Schuldner im Fall der Nichterfüllung das Pfand nicht als sein Eigenthum, sondern als eine Sache des Gläubigers besitzen wolle. Alle diese Vorsichtsregln werden in folgenden einem Bannstrahl nicht unähnlichen Worten ausgedrücket: Zu desto mehrere und vollkommenster Sicherheit verschreibe ich mein Gut *N. N.* mit dessen Ein- und Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, wie ich solches alles bisher besessen und genutzet, in Kraft dieses zum wahren Unterpfand, dergestalt und also, daß mein Gläubiger und seine Erben, auch andere dieses Briefs getreue Innhaber,

 volle

t) C. O. C. P. I. T. XXV. §. 5-10. R. J. A. 1600. §. 30. u. f.

u) Blum Proc. Cam. T. 34. n. 81. flgd.

volle Macht und unumschränkte Gewalt haben sollen, sothanes Unterpfand eigenes Gefallens, mit oder ohne Recht, ohne einig vorgängiger Rechtfertigung, oder Proceß, zu ergreifen, einzunehmen, und *plenarie* zu benutzen, auch davon nicht eher abzutreten, bis wegen des Hauptstamms sowohl, als derer Zinnsen, und aller verursachten Unkosten, die vollständigste Bezahl- und Befriedigung geleistet seyn wird: Wie denn gegenwärtige meine Verschreibung vim trium sententiarum conformium indeque efficacissimam rei iudicatae executionem, also haben und behalten soll, gleich als ob sie überdem mit einem leiblichen Eyd aufs bündigste bestärket wäre. Dannenhero mein Glaubiger sofort daraus immediate Mandata poenalia S. C. de soluendo, uel dimittendo hypothecam, itemque de exequendo, extrahiren könne und möge. Und zwar dieses alles cum clausula expressa constituti possessorii, pacto de libere occupando hypothecam, aliisque quibuscunque clausulis executiuis. Hierwider mich im geringsten nicht schützen noch befreyen soll einiges Privilegium, geist- und weltliche Rechte, *Indult* oder *Moratoria*, Schutz, Freiheit, Bündniß oder Gewohnheit, noch auch das beneficium primae instantiae Austregarum, noch die Remedia reuisionis, supplicationis, restitutionis in integrum, noch sonst dergleichen etwas, als denen ich samt und sonders hierdurch aufs feyerlichste *renunciire* rc.

In

In Sachsen sind alle diese Blümchen und Großsprechereyen durchaus unnützlich. Man erfordert daselbst zum Arrest und Expequiren nur ein Instrumentum guarentigiatum d. i. ein solches, aus dessen deutlichen Worten hinlänglich erhellet, wer? was? wie viel? wem? und aus was Ursache? man schuldig worden, und wenn die Schuld zu zahlen? x) Hat es damit seine Richtigkeit, so klaget man auf die Hypoteck, mit welcher Klage die condictio certi ex mutuo kann verbunden werden. y) Indessen thut ein kluger Capitalist im Reiche und in Sachsen wohl, wenn er besorget ist, daß er von Amtswegen in das versetzte Gut eingewiesen, und die Wirthschafts-Beamte und Aufseher ihm verpflichtet werden.

§. 50.

Nebenanmerkung vom stillschweigenden Unterpfand.

Weil das gemeine Recht verschiedenen Personen ein stillschweigendes Unterpfand mittheilet, dadurch aber geschehen kann, daß derjenige, welcher sich ein ausdrückliches Pfand bedinget, dennoch jenen weichen, und mithin das seine oftmals einbüssen muß; so hat ein kluger Capitalist hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten. Dieserwegen ist zu bemerken, daß 1.) die Herrschaft in dem Vermögen ihrer Beamten z) 2.) das Eheweib wegen ihres

x) Ludovici Einl. zum Civ. Proc. c. 3. Carpzov Dec. 52.
y) Ludovici a. a. O. C. IX. §. 19. u. f.
z) L. 1. C. de priu. fisc.

Heurathguts und Paraphernal-Vermögens, a) 3.) die Minderjährigen in den Gütern ihrer Vormünder, b) 4. die Kinder in dem Vermögen ihrer Eltern, wenn sie sich wieder verheyrathen, c) und andere mehr dergleichen gesetzliche stillschweigende Hypotheck haben. Wer nun hierauf nicht besonders siehet, kann entsetzlich betrogen werden, da nicht einmal das Amt allezeit wissen kann, ob nicht so ein Unterpfand vorhanden, und folglich der Darleiher in Gefahr sey. Man hat deswegen schon sehr über den Mißbrauch dieses Rechts geeifert, ja dasselbe in Schlesien nnd Sachseu ehedem aufgehoben, mit welchem Verbot es aber doch keinen Bestand gehabt. Inzwischen muß freylich die Obrigkeit bey Consens-Ertheilungen Acht haben, ob nicht ein älteres stillschweigendes Pfand bereits da sey? In Lehensachen werden aber keine solche legale Unterpfänder, ausser nur in vier Fällen, in Sachsen geduldet. d) Man setzet auch solche Hypothecken denjenigen nach, welche mit Bewilligung des Lehenherrns und der Agnaten errichtet worden, wenn jene gleich älter wären.

§. 51.

a) L. un. §. 1. C. de R. U. A. L. ult. C. de pact. conu.
b) L. 25. ff. de tut. & rat. L. 20. C. de adm. tut.
c) L. 6. C. de sec. nupt.
d) Chursächs. Proc. Ordn. T. XLV. § 8. verb. dann in Leben Gütern hat hypoth. tac. regulariter nicht statt. Bauer pr. de tacitis hypothec. in feud.

§. 51.

IV.) Fortsetzung. Von Hypothecken auf Fideicommiß-Gütern.

Die mehresten Gläubiger von adelichen Personen stehen in den Gedanken, daß Allodialien sicherer dem Lehne versetzet werden. Allein sie sind sehr unrecht daran. Denn was den Reichsadel anbetrift, so hat er zwar Allodialien, die unter solchem Titel in der Matrikel vorkommen, und giebt es Exempel genug, daß die Ritter-Canzleyen zu deren Verpfändung ihren Consens ertheilen. Hieher gehöret ein merkwürdiges Exempel. Im Jahr 1751. starb ein Herr von Creilsheim, und hinterließ 8000. Gulden Schulden; davon waren zwey Drittel auf die Allodialien versichert, und zwar mit Einwilligung der Canzley. Des Verstorbenen Sohn schlägt die vätterliche Mobilien-Verlassenschaft aus, die gering war, hingegen führte er die Familien-Verträge an, in deren Gemäßheit die vätterliche Güter Familien-Fideicommise, und von aller Verpfändung 2c. frey wären; die Gläubiger hätten sich also an die Mobilien zu halten. Hierauf wurde auch durch ein Classifications-Urthel 1754. erkannt. Weil dieser bedenkliche Fall beweiset, wie nothwendig hier eine große Vorsicht sey, da die Gläubiger nicht einmal durch den Consens gedeckt waren; so thut der Gläubiger eines Reichs-Ritters am besten, wenn er sich unter dem größern Orts-Siegel ein besonderes Zeugniß ausstellen lässet, daß das zu versetzende

Gut weder mit einem Fideicommiß, noch mit einer andern Last beschweret sey, oder, wenn diese Eigenschaft denselben anklebet, den gerichtlichen ausdrücklichen Consens der Agnaten bewirket. Allein bey all der Vorsicht finden gewissenlose Advocaten dennoch ihre Schlupfwinkel, wovon wir unter vielen nur einen Fall berühren wollen. Der Creditor hat zum Anlehen auf das Fideicommiß die Einwilligung aller Agnaten, oder derjenigen allein erwirket, welche die nächste Hofnung zur Erbschaft haben. Er denket nun vollkommen gedeckt zu seyn. Nun aber erbet den Schuldner ein Sohn, der zur Zeit des Contracts ein Kind war, um dessen Consens man sich also nicht bekümmerte. Will nun der Darleiher sein Geld, so begiebt sich der Sohn aller väterlichen Erbschaft, und saget, er erbe nicht den Vater, sondern die Vorfahren, von denen das Fideicommiß errichtet worden; der hochseelige Papa sey nicht befugt gewesen, darauf was zu entlehnen. Da er nun ein eigenes Recht zu den Gütern habe, so wäre er, nach den gemeinen Grundsätzen e) nicht schuldig, einen Heller zu zahlen. Nimmt nun der Gläubiger die Agnaten in Anspruch, so antworten sie; ihr Consens wäre alsdann erst wirksam, wenn das Fideicommiß auf sie fiele. Vortreflich! Der gute Mann sitzet also zwischen zweyen Stühlen. Höchstens wird dem Herrn Sohn mit zuckersüßen Worten gerathen, sie möchten so gnädig seyn, und dem seuf-

zenden

e) Knipschild de fideicommiss. fam. C. XI. n. 320. u. f. u. 390. u. f.

zenden Creditorn aus denen Einkünften nach und nach was weniges abreichen lassen. Sie hätten mit dem in Gott ruhenden Herrn Papa doch auch von diesem gutwilligen Mann was genossen. f) Das Fideicommiß-Gut aber wird nimmermehr zerschlagen, ausser in gar wenig hochnöthigen Fällen. g) Die Fideicommiß-Güter, besonders in Reichsadelichen Familien, werden von Kayserlicher Majestät bestättiget, doch meinen einige, es könne dieses unterbleiben. h)

Hingegen lauffen die Capitalisten in geschlossenen Landen, sonderlich in Sachsen hierbey wenig, oder gar keine Gefahr. Es giebt zwar allda auch Fideicomisse, aber sie sind seltener. Man muß auch bey deren Errichtung der Landes-Obrigkeit ihren Beyfall haben, welche die Sache vorläufig untersuchet. In Bayern verordnet ein sehr weises Gesetz i) Es sollen die Ritterschaftliche *Fideicommiß-Dispositiones* zur Gefährde deren *Creditorum* nicht geheim gehalten, sondern bei denen *Iudiciis*, worunter solche Stammgüter gelegen, und welche hernach die gerichtliche *Confirmationes* der Schuldverschreibungen ausstellen, vorgeleget, und in beglaubter Abschrifft zu den *Actis* genommen werden. In Chur-Sachsen hat man gleichfalls eingeführet, daß

f) Moser Teutsches St. R. T. XXIV. S. 90-98.
g) Schweder de alienat. bonor. fideicommiss. obnox.
h) Estors Teutsche Rechtsgelahrheit P. II. S. 269. §. 3430.
i) Lunig Corp. J. F. T. II. S. 225.

daß die Fideicommisse, wo sie nicht in Lehnen von dem Lehen-Herrn, und in Erb-Stücken von dem Gerichts-Herrn, bekräftiget worden, wider die Creditoren und den Dritten von keiner Gültigkeit seyn sollen. k) Damit stimmet die Königliche Preußische Hypotheck-Ordnung und andere Gesetze überein.

Es verdienen noch, als Denkmale wie sehr in Sachsen auf Treu und Glauben gesehen wird, zwey Rechte angeführet zu werden. Vors 1.) kann man alldorten ein Familien Gut veräußern, wenn diejenige, so dazu befugt sind, einwilligen, und solches vor Amt geschiehet. Dagegen findet keine Einwendung statt. l) Zum 2.) darf der Sohn vom Vatter die Verlassenschaft nicht allein verwerfen, sondern er muß aus dem Fideicommiß eben sowohl die Schulden zahlen. m)

VI. Ca-

k) C. Sächsis. Pr. Ord. T. XLV. §. 7.

l) Dec. El. Sax. nou. 1746. Dec. X. Lunig am a. O. S. 608. u. f.

m) arg. Ed. Torgau. 1583. T. welchergestalt die Agnaten rc. §. was denn die Söhne rc.

VI. Capitel.

Von Lehens-Hypothecken.

§. 52.

Von ausdrücklichen Hypothecken auf Lehengüter überhaupt.

Wir wissen, daß Teutschland eine unendliche Zahl Lehne habe, denn von dem grösten Lande bis zu dem geringsten Bauernhofe ist fast alles Lehen. Der Ursprung ist in dem alten Kriegs- und Bauern-Wesen zu suchen, indem kein Volk später Wissenschaften, Handlung ꝛc. überkommen hat, als das unserige. Daß aber dergleichen Art Güter mit Hypothecken beleget werden können, lehret die tägliche Erfahrung am besten. Wenn inzwischen ein Lehen versetzet wird, so wird es dadurch kein Pfand-Lehen, sondern das versetzte ist der Natur nach ein Allodium. Weil aber ein Lehen ausser dem Vasallen, oder Besitzer, einen eigenen Oberherrn hat, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung mit diesem Gut nichts gültig vorgenommen werden kann; so wird bey Verpfändung dessen erfordert, daß 1) der Lehenherr, 2) die Lehenevettern, und 3) nach Beschaffenheit der Umstände der ordentliche Richter, darein willigen.

§. 53.

§. 53.

Von dem Consens des Lehenherrns.

Die Einwilligung des Lehenherrns zu dem Unterpfand wird von dem Debitor bewirket, es wäre denn, daß derselbe mit dem Gläubiger ausmachte, solche von diesem suchen zu lassen. Dieser Consens ist unumgänglich nöthig. Und ausser ihm hat die Schuld keine Kraft, wie schon in dem Longobardischen Lehenrecht, n) welches hierinnenn vollkömmlich statt findet, verordnet worden. Damit stimmen alle heutige Lehenrechte, und der Gerichtsgebrauch überein. Machet der Vasall auf die Güter ohne jenen Consens Schulden, so verwirket er das Lehen nicht, weil er den Lehenherrn nicht verbindet, doch ist hiervon im Bayreuthischen o) ein anders eingeführet; Es muß aber der lehenherrliche Consens deutlich, und auf die Schuld eigentlich gerichtet seyn, denn nicht alle wollen die Bestätigung des Schuldbriefes, wenn sie in allgemeinen Worten verfaßet worden, zureichend halten. Ob aber der Lehenherr in einem eigenen Briefe, oder in einem Anhang zu der ihm vorgelegten Urkunde einwilliget, ist einerley, daß es hier nicht auf die Formalität, sondern auf die Gewißheit seines Willens ankommet.

Zu

n) II. F. 8. 6. 2. II. F. 55. pr.
o) Br. Culmbach. Const. Tit. IV. §. 2. in Corp. Const. Br. C.

Zu besserer Sicherheit der Gläubiger wird glei-chergestalten auch in Lehenssachen bey den Sachsen keine Verpfändung über ein Drittel des wahren Werths vom Unterpfand, oder über die Hälfte des-selben, gestattet

Da der Debitor die Einwilligung bewirken muß, so hat derselbe auch die Canzley-Gebühren zu entrichten, welche nach den Landen und Orten verschieden sind.

Unterdessen aber pfleget sothaner Consens ins-gemein auf gewisse Jahre eingeschränkt zu werden. Verfließen demnach diese, so muß man allenfalls eine Erneuerung suchen, und eine neue Taxe bezahlen. Dieser Ungelegenheit auszuweichen, thut ein klu-ger Capitalist sehr wohl, daß er entweder auf eine unbestimmte Einwilligung dringet, oder auf eine sehr geraume Zeit solche ertheilen läßet; wenn aber dieses nicht zu erhalten, suche er die Clausulam cas-satoriam, nemlich, daß der *Consensus* nach Ab-lauf der gesetzten Zeit vor erloschen zu ach-ten, abzulehnen. Wie aber, wenn die Zeit ver-flossen, und der Debitor keine Verlängerung, oder Erneuerung des Consenses ausgewirket hat? In diesem Falle kann der Creditor, jedoch vor Ver-fluß der bedungenen Zeit, darum einkommen. p) Im Brandenburgischen kann es auch binnen 3. Monaten nach dem Verlauf der Zeit geschehen. q) Wenn

p) Lunig Corp. J. F. T. II. S. 639.
q) Derselbe das. S. 835.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Wenn aber noch vor der Zeit gegen den Debitoren, da auch gleich ein Concurs wider ihn ausgebrochen, Klage erhoben wird, so bleibt die Hypotheck bis zu Ausgang der Sachen bey Kräften. Denn was würde ein Unterpfand helfen, wenn dasselbe kein vorzügliches Recht mittheilen sollte?

§. 54.

Besondere Erinnerung wegen der Lehen der Reichsritter.

Die Fränkische Reichs Ritterschaft träget ihre meisten Güter den Brandenburgischen und etliche den Hohenlohischen weniger und andern Häußern, wie auch gar viele den Hochstiftern Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Fulda zu Lehen. Ein Verzeichniß derjenigen, welche dem Reich unmittelbar zu Lehen rühren, findet man in des Herrn von Ludewigs vortreflichem Werk über die Goldene Bulle, r) und bey Mosern. s) Hier ist man also sicher, wenn erwehnte Lehenhöfe in Capitalien-Aufnahm willigen. Im Bayreuthischen pflegt man, nach der Sammlung dasiger Landes-Gesetze, so wie in Sachsen, über das Dritttheil des wahren Werths keinen Consens zu erstrecken. Andere Lehenhöfe sehen nach der Weise des Reiches mehr auf die Debitoren, als auf die Gläubiger, Bamberg ertheilet die Consense auf die

r) II. Theil S. 1051-1199.

s) Einleit. zum R. H. R. Proceß P. III. S. 667-896.

die Halbscheid, und Würzburg t) auf zwey Drittel des wahren Werths von den Lehnen, ja, soll dazu gehalten seyn. u) Folglich hat ein Capitalist hier weniger Sicherheit, und mehrere Vorsicht vonnöthen.

Hingegen aber ist dem Darleiher allerdings sehr nützlich, daß bey dergleichen geistlichen Lehnen auch die Mit-Einwilligung des hohen Dom-Capituls erfordert werde. Dieses bezeuget von Bamberg der bekannte Veracius. x)

Daß bey den Stiftischen Lehens-Curien Consens- und Hypothecken-Bücher gehalten werden, ist ausser allen Zweifel. Bamberg consentiret nur auf 3. Jahre. Die Brandenburgische Höfe, wie auch die Anhaltische, aber auf 6. Jahre.

Hierbey aber ist vorläufig zu erinnern, daß bey der Reichs-Ritterschaft die Macht, das Lehen zu veräußern, wegfalle.

§. 55.

Von der Einwilligung der Lehensvettern.

Es leget zwar der Lehenherrliche Consens einer Lehens-Hypotheck die Kraft bey, daß man solche

t) Ludolf Obs. III. in app. fasc. II. S. 341.
u) Derselbe das. Obs. 294. S. 469-481. Fabri Staats-Canzley P. IV. Cap. VI. S. 415.
x) de Consuetud. Bamberg. tit. de feud. quaest. 3.

nicht nur gegen den Schuldner und seine Erben sondern auch gegen einen dritten Innhaber, ja gegen den Lehensherrn, und dessen Nachfolger, actione hypothecaria einklagen kann. Allein dieses ist nur von einem neuen Lehen zu sagen; denn bey alten Lehnen, welche von den Vorfahren, oder, wie die Schule redet, ex pacto & prouidentia maiorum, herkommen, ist der Lehensherr nicht befugt, dem Lehen diese Beschwerde aufzulegen, es wäre denn, daß die Lehenserben sich dazu verstehen. y) Folglich muß ein kluger Darleiher den Consens derselben schlechterdings auszuwirken verlangen. Denn obschon Veracius z) glaubet, es könne solcher ohne Nachtheil übergangen werden, so wollten wir doch niemand rathen, von dem gemeinen Rechte abzuweichen. Hingegen wird die Einwilligung der unmündigen Söhne des Vasallen in keinem Gesetze erfordert; alleine dasjenige, was wir (§. 51.) erinnert haben, zeiget genugsam, daß man nicht übel thue, wenn man verlanget, daß auch diese consentiren. Die Art aber, wie solches etwan zu beobachten, käme auf des Richters Ermessen an.

Ist die Anzahl der Agnaten groß, so kan man nur die nächsten Verwandte, und von den entferntern diejenige, so die nächste Hofnung zu dem Lehen haben, einwilligen lassen. Ob diese alle zusammen

y) II. F. 39. 45. 53. u. 54. pr.
z) a. a. O. Strecker diversa dubia vexata ac equestria praxi Franc. O. firmata §. 30. u. f. S. 46-58.

sammen in einem, oder in mehrern Urkunden mittelst ihrer Namens-Unterschrift und Beydruckung des angebohrnen Siegels, oder aber unter dem Lehens-Schuld-Instrument consentiren, ist sehr gleichgültig, genug wenn von ihrem Willen eine rechtsverbindliche Anzeige vorhanden. Also sind die Worte bey der Vollziehung des Schuld-Briefs, als hierein *consentirende* Agnaten, hinlänglich. Welche Agnaten nicht unterschrieben, sind natürlicher Weise von aller Verbindlichkeit frey; hingegen aber vorerben die Unterzeichnete ihre Obligation auf alle ihre Nachkommen im Lehen, und müssen, wenn das Lehen auf sie fällt, zahlen, können auch actione quasi Seruiana belanget werden, wenn gleich die Clausula fideiussoria, daß sie bey beschehendem Lehens-Anfall selbst vor die Schuld haften wollen, beym Consens vergessen worden wäre. Inzwischen kann dieselbe nicht schaden. a)

Wie aber der lehenherrliche Consens ohne dem agnatischen nichts fruchtet; also ist auch dieser nach dem gemeinen Recht ohne jenem von Unkräften, dergestalt daß gar keine Klage gegen die Verwandte Platz greifen mag. b) In Sachsen aber siehet man wieder auf den Darleiher vorzüglich; die Agnaten müssen aus den Lehens-Einkünften zahlen. c)

Uebri-

a) Carpzov P. II. Const. 46. def. 10. & Dec. 176.
b) Coccey Hypomn. feud. T. VII. §. 7. T. XII. §. 6. Stryk de oblig. feud. consensu mun. C. IV. n. 772.
c) Dec. Sax. El. 67. Erlangische gelehrte Anzeigen 1749. S. 89-96.

Uebrigens habe ich dem klugen Capitalisten noch den Nutzen anzuzeigen, denn so eine vollgültige Lehens-Schuld hat. Er bekommt sein Anlehen leicht und richtig, ohne sich zu bekümmern, ob es zum Nutzen verwendet worden, oder nicht. Er ist also von diesem unangenehmen Beweise frey.

§. 55.

Besondere Rechte der Fränkischen Reichsadelichen wegen der Agnaten.

Nach den gemeinen Rechten werden unter den Agnaten, oder Lehensvettern, diejenigen verstanden, welche dem Schuldner von männlicher Seite her Verwandte sind, und weil sie von dem ersten Besitzer des Lehens abstammen, nebst jenem ein gegründetes Erbrecht darauf haben. Allein die Vasallen von der Fränkischen Reichs-Ritterschaft besonders diejenigen, welche den Hochstiftern Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Fulda Güter zu Lehen tragen, eignen sich desfalls ein besonders Recht zu, welches den Gläubigern so nachtheilig, als ihnen selbst nützlich ist. Sie behaupten nemlich, es sey eine uralte, und selbst von den Lehenhöfen öfters anerkannte Gewohnheit vorhanden, vermög deren, wenn auch die ganze von dem ersten Erwerber abgestammte Linie verloschen, nach Abgang des letzten Besitzers das Lehen nicht dem Lehenherrn heimfalle, sondern denjenigen gebühre, die mit dem Verstorbenen eines Geschlechts, Namens, Schilds und Helms, oder Wappens sind.

Diese entferntere Anverwandten, wenn auch unleugbar ist, daß sie vom ersten Erwerber nicht abstammen, müssen zur Lehensfolge und Belehnung zugelassen werden, man kann ihnen auch wider die Verordnung II. F. 11. u. 31. den Beweiß der Anverwandtschaft und Herkunft vom ersten Erwerber nicht auferlegen. Die Vertheidigung dieser wichtigen Befugniß findet man bey Klocken, d) Gylmannen, e) und Meichsnern f), obwohlen solche mit Beifall der Hochstiftischen Lehenhöfe von dem großen Rechtsgelehrten und Beysitzer am Kays. und Reichs-Cammergericht, Ludolfen g) nachdrücklich angefochten worden. Dagegen hat der Reichs-Adel in einer sehr ausführlichen Deduction h) gestritten, auch andere gelehrte Vertheidiger gefunden. i) Im Jahr 1750. und 1759. ist diese beträchtliche Forderung vor den höchsten Reichs-Gerichten in Sachen der Freyherrn von Dahlberg und der Freyherrn Truchses von Wetzhausen gegen Würzburg

d) Vol. IV. Conf. 79. u. 80. und in Vot. Cameral. Relat. V.

e) P. II. Dec. Cam. 27.

f) Tom. II. Dec. Cam. I.

g) Symphor. Dec. vol. 1. Conf. 27. VIII. S. 189-240. vol. II. Conf. X. S. 553. u. f. P. I. Observ. 84. §. 1. Obs. 258. u. 294. S. 85. u. f. u. S. 468. u f.

h) Rechtsgegründete Vertheidigung der althergebracht Fränkischen Lehens-Gewohnheit 2c.

i) Schöpf Decis. Tub. 95. u. 97. Schöpf de feud. Franconicis &c.

abermals behauptet worden. Wir wollen diese Sache nicht untersuchen; so viel ist gewiß, daß eine Gewohnheit auch das beste Gesetz aufhebet. Aber den klugen Capitalisten müßen wir erinnern, folgenden Fall sich wohl vorzustellen. Der Herr von Sandberg, Namens Sempronius, ein Fränkischer von Adel, ist mir 10. oder 20000. Gulden schuldig, dafür hat er mir sein Gut Sandberg, Würzburgisch Lehen, mit des Fürstens und Capituls Consens verschrieben. Ja, diese Verschreibung ist überdem gerichtlich bestättiget worden. Es haben auch zwey Agnaten, die sich sehr gesund befanden, darein aufs kräftigste gewilliget. Kurz, die Sache hat keinen einzigen Anstand. Nun kommen beede Agnaten im Kriege um; der Debitor stirbt auch, und zwar ohne Lehenserben. Sowohl nach dem gemeinen, als nach Teutschem Recht, bin ich sicher; der Lehenherr, der das Lehen als eröfnet einziehet, ist mir Bürge dafür. Allein plötzlich regen sich zwey Herren von Sandberg, an die kein Mensch gedachte. Sie stellen in keine Abrede, daß sie mit dem verstorbenen Sempronio nicht von der Linie des ersten Erwerbers abstammen, aber sie wollen, als solche, die desselbigen Geschlechts, Namens und Wappen sind, die Lehensfolge haben. Der Lehenherr sagt, das Lehen ist eröfnet, die Agnaten leugnen es; es entstehet ein entsetzlicher Proceß. Was habe ich mit meinem herrlichen Schuldbriefe, mit meiner höchstgegründeten rechtmäßigen Hypotheck zu hoffen? Den Ausgang eines langwierigen Streits, und die unsichere Großmuth der Herrn von

Sandberg, wenn sie obsiegen. Nicht weniger kann man auch gewaltig zu kurz kommen, wenn solche entfernte Agnaten das Lehen erhalten, an die man nicht gedacht, folglich deren Consens man nicht erbeten hat.

§. 56.

Andere Anstalten in Sachsen.

Bey den Sächsischen Lehensschulden ist der Gläubiger ungleich besser daran, und weniger in Gefahr. Der Grund der Lehensfolge beruhet daselbst einzig und allein auf der gesamten Hand, oder Mitbelehnung; wer diese nicht hat, folget in keinem Lehen, k) es müste derselbe denn ein Sohn oder Enkel des letztern Besitzers seyn. So wird es in Ober- und Nieder-Sachsen, l) der Mark Brandenburg, dem Braunschweigischen ꝛc. die Lehen mögen Mann- oder Weiberlehne seyn, gehalten.

Der Gläubiger hat also hier einen großen Vortheil; er darf sich nicht um alle Lehenserben erkundigen, sondern hat allein den Consens der Mitbelehnten zu bewirken. Diese müssen alle consentiren, denn es gehet sie alle an. Werden sie übergangen, so schadet es ihnen nicht, wohl aber dem Gläubiger.

k) J. F. S. Art. 5. 6. 20. 21. 31. 32. 35. Lunig C. J. F. P. II. S. 609.

l) Lunig a. a. O. hin und wider.

Die Mitbelehnten folgen entweder alle im Lehen, oder nur die nächsten, nach Recht der Sippzahl. Der Consens dieser kann also hinlänglich seyn; doch thut ein kluger Capitalist besser, wenn er alle Mitbelehnte ohne Unterschied zur Einwilligung erbittet, oder erbitten läßt, ungeachtet im Brandenburgis. und Fürstl. Sächsischen diese Clausul allezeit vermuthet wird, wenn sie schon nicht ausgedrücket worden.

Wie aber lerne ich die Mitbelehnte insgesamt kennen? Gar leicht. Man darf hier keinen Biedermann, , keinen Gauhen und dergleichen ganz brauchbare Bücher nachschlagen. Fordere von dem Entnehmer des Capitals den jüngsten Lehenbrief, da findest du alle Mitbelehnte. Wären sie nicht ausgedrückt, so verlange einen Lehenschein, worinnen die Zahl derselben mit Namen enthalten. Allein können nicht unter denselben Kinder und Unmündige vorkommen? Ja, aber dafür hat man den Darleiher sicher gestellet. m) Wie nun, wenn nicht alle einwilligen mögen? Auch dafür hat man Sorge getragen. Es sind aber die Mitbelehnte, sagt ein ächter Schriftsteller, n) in die *debita feudalia* ihren *Consensum* zu geben schuldig, oder sie werden *cum causae cognitione*, insonderheit wenn die

m) Torgauisch. Ausschreib. bey Lunig C. J. F. T. II. S 610. flgd.

n) Wab??? in der hist. Nachricht von der Verfassung in Chursachsen S. 77.

die *proximiores* sich *accomodi*ret haben, *pro consentientibus declari*ret. Es giebt sogar in Sachsen manchmal den Fall, wo die Bewilligung der Mitbelehnten nicht nöthig ist, wenn nemlich dieselbe unter sich ausgemachet haben, daß man ein Lehen versetzen könne. Dieser Fall ist auch im Reich nicht unmöglich. Der Gläubiger muß aber zuvor gründlich wissen, daß so ein Vertrag vorhanden sey.

§. 57.

Von der Bestätigung der Ritter-Canzley.

Da in dem Chur- und Fürstlichen Sachsen der Landesherr, auch zugleich Lehenherr, folglich der Vasall Unterthan und Vasall zugleich ist, so brauchet die lehenherrliche Bewilligung in die Hypotheck keiner weitern gerichtlichen Genehmigung. Allein bey der Reichsritterschaft ist man nicht mit der lehenherrlichen Begnehmigung zufrieden, sondern es muß die Ritter-Orts-Canzley solche beståttigen. Diese Befugniß rühret ohnstreitig von dem Privilegio her, o) daß keine Veräußerung ohne des Cantons Verwissen und Erlaubniß gestattet werden soll. Von dieser pfleget man auf die Lehens- und andere Hypotheck-Schulden zu schließen. Also hat man auch sich hiernach zu achten.

o) Fränk. Ritterord. 1718. P. I. T. XV.

§. 58.

Gegeneinanderhaltung der Rechte der Reichs- und Landsäßigen Rittere.

I.) Bey dem Fränkischen Reichs-Adel behauptet man, der Sohn könne mit Verschlagung der vätterlichen Verlassenschaft, oder dafern da er solche cum beneficio legis & inuentarii antritt, das Lehen erben, und des Vaters oder Großvatters Schuldner abweisen.

II) Gleiches Recht eignen sich zu die Söhne und Nepoten des Agnaten, der in die Lehensschuld gewilliget, woferne sie die väterliche Verlassenschaft fahren lassen, und das Lehen behalten.

III.) Die Agnaten, welche in die Schuld consentiret haben, behaupten, sie dürfen, wenn sie gleich das Lehen geerbet, solche eher nicht zahlen, bis des Verblichenen eigenes Vermögen angegriffen und nicht zureichend befunden worden.

IV.) Dieses privilegium ordinis leget man dem Lehenherrn bey, welcher das Lehen nach Abgang des Vasallen Linie einziehet. Hieraus erhellet, wie sehr sich ein Darleiher vorzusehen habe.

Was aber die Landsäßigen Edelleute, zumalen in Sachsen, anlanget, so erinnern wir ein vor allemal, daß in den gesammten Sächsischen Landen, sogar Anhalt und Schwarzburg mit eingeschlossen,

in

in Lehensschulden eine große Harmonie, oder Uebereinstimmung der Gesetze, zu finden sey.

§. 59.

Fortsetzung. I. Unterschied. Ob der Sohn oder Enkel des Vasallen, das Allodium verwerfen, und mit Beybehaltung des Lehens die Schuldner des Vatters, oder Großvaters, abweisen könne?

Wir wollen den Fall setzen, es habe einer einem Edelmann 20000. Thaler geliehen; über diese Summe sey die Obligation nach allen von uns angegebenen rechtlichen Erfordernissen kräftigst ausgestellet worden. Er denket also, in gar keiner Gefahr zu schweben. Aber eine kleine Gedult. Gleich wird der Tanz angehen. Er fordert an des Debitors nachgelassenem Sohne Geld und Zinnse zurück, dieser aber antwortet; er habe in die Schuld nicht gewilliget, der Vater habe altvätterliche Lehne nicht zu seinem Schaden verhypotheciren können. Er entziehe sich des vätterlichen Erbes, wovon er ein getreuliches Inuentarium vorzeiget, das vor Notarien und Zeugen errichtet worden; er folge nicht seinem Vater, sondern seinen Vorfahren. Der Creditor müsse mit den Mobilien zufrieden seyn, wenn sie gleich nicht den 20sten Theil seiner Forderung erschöpfen. Was ist bey der Sache nun Raths? Gehet es ihm nicht wie jenem beym Virgil?

Die Haar stehn in die Höh, die Stimm erstirbt, ich staune.

Doch ist auf diese Frage, die Julius Clarus noch dazu eine merkwürdige und allrägliche nennet, auf dreyerley Art zu antworten, A.) nach Longobardischen, B.) nach Teutschen und Fränkischen, und endlich C.) nach Sachsen-Recht.

§. 60.

Antwort A.) nach Longobardischen Rechten.

Den Longobarden giebt der bekannte Günther p) das schöne Lob

Ein schlaues Volk, klug, emsig und verschlagen,
Im Rath geübt, erfahren im Gesetz rc.

Ferner

Ein Volk, das Rechte kennt, und auch die Rechte liebet.

Daß dieser Ruhm auch gegründet sey, wird gegenwärtige rechtliche Erörterung zeigen. Zwey Texte legen einen Beweiß von seiner guten Denkungsart ab, nemlich II. F. 45. in den Worten: dafern

p) Ligurin. L. II. v. 130. u. 155. bey Reubern.

fern der Vasall einen Sohn hinterläßet, kann er das Erbe nicht lassen, und das Lehen behalten, sondern er muß beyde lassen, oder beyde behalten. Ingleichen II. F. 51. §. 4. Cujas q) giebt hiervon eine gute Ursache an, und sagt, weil der Sohn dem Oheim vorgezogen wird, so erbet er eben sowohl den Vatter, als den Stamm. Es werden auch die Kinder der Vasallen Erben genennet, r) und in Rücksicht auf diese wird das Lehen vor ein Erb-Stück gehalten. ſ) Da nun, nach dem gemeinen Recht, bekanntlich eine Erbschaft nicht zum Theil übernommen, und zum Theil verworfen werden kann, so muß nach eben demselben der Sohn des Vaters Obliegenheiten übernehmen. Erwäget man hierbey ferner, daß der Kinder natürliche Pflicht erfordere, ihrer Eltern Ehre nach derselben Absterben zu retten, so kommt es sehr abgeschmackt heraus, wenn einige Welsche, ja auch Teutsche Rechtsgelehrte, diese Verordnungen läppisch, dumm, viehisch u. d. g. nennen. Allein das ist wohl eine alte Klage, welche man aber noch nicht hat heben mögen, daß die Herren Rechtsgelehrten sich gar leicht in Spitzfindigkeiten vergaffen, und mit Bedacht

q) ad II. F. 45. oder nach seiner Rechnung ad IV. F. 54.

r) I. F. 1. §. 2. I. F. 13. 2. II. 18. u. 26. §. fin. II. F. 34. §. 1. verſ. profecto.

ſ) Coccei Hypomn. feud. T. III. §. 22. T. VII. §. 5. T. IX. §. 8. T. X. §. 5.

dacht am hellen Tage blind seyn wollen. Wie vortreflich schreibet nicht der gröste Menschenkenner der Zeiten Ludewigs XIV. t) Leute, die allzufein seyn wollen, haben wenig Verstand. Unsere gute Herren helfen sich also gegen die sonnenheitere Longobardische Wahrheit mit einer Eintheilung; diese, sagen sie, gehet nur auf Erblehen. Allein davon wissen die ehrlichen und gescheiden Longobarder nicht, folglich ist ihr Witz sehr übel angewendet.

Hieraus folget ganz natürlich, daß die Frage zu verneinen, und der Schuldner nach diesem Recht hinlänglich gesichert sey.

§. 61.

B.) Nach alten Teutschen Rechten.

Unterdessen haben dennoch unsere alte Teutsche deshalb ein anders verordnet. u) Die Rechtsgelehrte, besonders die neuesten, ziehen hieraus folgende Schlüsse: I.) unsere Alte haben die Stamm-Güter, von den neuerlich erworbenen Gütern allezeit unterschieden; dieser Unterschied werde noch heutiges Tags meistentheis beobachtet. II.) Gleichwie die letztern allemal dem Gutdünken des Erwerbers unterworfen; also können jene, als Familien-Stücke

t) Rochefoucault in den Maximes.

u) Vet. Ius Sax. in vol. 1. Script Soc. Lat. Jen. S. 119. Landr. L. 1. A. 9. J. F. Sax. C. 55. J. F. A. c. 83. c. 89. §. 7. c. 98. §. 2.

Stücke, wenn es gleich Erbegüter wären, von dem Innhaber, ohne der Erben und Angehörigen Consens, weder veräußert, noch irgend beschweret werden. 3.) Hiervon wären unzählige alte Briefe vorhanden. Da also im Lehen und Erbe kein Unterschied sey; so könne 4.) jenes zum Nachtheil der Erben nicht beschweret werden. Deswegen könne 5.) der Erbe das Lehen nehmen, und das Allodial-Vermögen fahren lassen, folglich die Schuld von sich wälzen. Besonders da 6.) das Stamm-Gut von der Allodial-Erbschaft ehedem sorgfältig unterschieden worden, und der Sohn jedesmal das Lehen zum Voraus weggenommen, ehe noch getheilet worden. Wozu 7.) kommt, daß die Teutschen zu allen Zeiten auf die Erhaltung ihrer Familien gesehen. Es lassen sich sowohl überhaupt, als auf jeden Punct insbesondere, hierwider gründliche Anmerkungen machen; allein wir übergehen sie, und wollen gerne der gemeinen Meinung beytreten.

Hingegen aber ist desto mehr auf dasjenige zu sehen.

§. 62.

C.) Was dermalen in Teutschland, besonders im Reich, gültig ist.

Hier veroffenbaret sich nun die Wahrheit, daß mänmit Verdrehung der (§. 60.) erzehlten Longobardischen Verfügung nach den Grundsätzen der

Alten heutiges Tages dafür halte, der Sohn könne mit Verwerfung des Mobiliar-Vermögens das Lehen behalten. Dieses gilt bey den höchsten Reichs-Gerichten, wie bezeuget Lynker, x) Ludolf, y) Gail. z) Exempel haben Rosenthal, a) Stuck, b) Pistorius, c) Knichen. d) Wehe also dem unvorsichtigen Capitalisten. Denn was bey der Reichs-Cammer gilt, beweiset eine rechtsgegründete Observanz, wenn gleich die Rechte damit nicht übereinstimmen. e)

§. 63.

D.) Insonderheit in Franken.

Wir haben schon dargethan, daß im Fränkischen Creyse diese Lehens-Gewohnheit sehr beliebt sey, und stark verfochten worden. (§. 55.) Es ist auch kein Zweifel vorhanden, daß die Ritterschaft dießfalls Recht habe; denn sie hat das alte Teutsche Recht, die praxin der Reichs-Gerichte, und

x) Analect. ad Struvii Synt. J. F. C. IX. Aph. XI. n. 1.

y) de iure primog. P. Sp. §. 6. n. 7.

z) L. II. Obs. 128. n. 18. u. Obs. 154. n. 5.

a) Synops. feud. C. VII. concl. 20. u. f.

b) Cons. XXVI. n. 154. u. f. u. n. 369.

c) Amoen. hist. pol. P. III. S. 804.

d) de vestitur. pact. P. I. C. II. n. 390. 416. 473. u. 570. u. f.

e) R. J. Spir. 1570. §. 77. R. D. A. 1600. §. 15. R. R. A. §. 136.

und ihre eigene Gebräuche, vor sich. Obschon Harprecht f) sehr mühsam gegen den Gebrauch des Allemanischen Rechts und Schwaben-Spiegels gefochten, so saget doch der grundgelehrte Reichs-Hofrath, Freyherr von Senkenberg, diese Secte habe aufgehöret. g) Es haben auch des Mannes Bemühungen in der wichtigen Rietbergischen Sache nichts gefruchtet. Selbst die von ihm beygebrachte Fränkische Atteſtata bezeugen, daß die Longobardischen Lehen-Rechte bei *Saeculis*, nur in Ermangelung eigener Gebräuche, in Franken gelten. Nun aber sind eigene Gewohnheiten fremden Rechten vorzuziehen, und haben die Fränkischen Ritter eine Freyheit, h) vermög welcher sie sammt und sonders bey ihren Gebräuchen geschützet werden. Böhmer i) saget deswegen sehr wohl: Wo noch der alte Unterschied der Güter hergebracht ist, da muß man billig beim alten Teutschen Recht verbleiben, vermög welchem der Sohn mit Verwerfung des Allodii das Lehen behalten kann. Demnach ist also zur Lehens-Hypotheck der Kinder ihre Einwilligung nöthig ꝛc.

f) de non uſu Spec. Sueu. & præſ. Iur. Allem. feud.

g) in der Vorrede zu ſ. Corp. Iur. feud. §. 40. am Ende.

h) Fränk. R. Ordn. 1718. S. 13. 19. u. d. m.

i) de hyp. feud. expreſſa C. I. §. 20. S. 28. u. f.

Es sind daher die Fälle auch sehr häuffig, welche dieses beweisen. Richter hat deren zwey k) von den Jahren 1630. und 1634. von den Herrn von Windsheim und den Hunden von Wenkheim. Mehrere kommen aber vor bey Streckern, l) nemlich zwey testimonia des Herrn Margrafens Georg Friederichs, eines von der Ritter-Canzley Rhön und Werra, dann 4. Rechts-Sprüche, zwey von Altorf, einer von Würzburg, und einer von Ingolstadt. Dergleichen enthält auch Schöpfens Werk. m)

§. 64.

Fortsetzung.

Der scharfsichtige Freyherr von Cramer hat inzwischen diese dem Adel so vortheilhafte Befugniß, zum öftern nach der ihm beywohnenden ungemeinen Gelehrsamkeit bestritten. n) Wir leugnen nicht, daß solche den Gläubigern höchst nachtheilig sey; allein ohne der Ungerechtigkeit das Wort zu reden, die man mehr als die Hölle hassen muß, läßt sich derselben zum besten ein und das andere sagen. 1.) Soll man dem Handelsstand, und dem reichen Bürger, mehr beförderlich seyn, als dem

k) de succ. ab J S. 1. r. 41

l) dubia diversa &c. praxi in Eranc. firm. §. 6. n. 34.

m) Decis. Tub. 93. S. 502-507.

n) Obs. Iur. un. Obs. 251. Ob. 280. Ob. 627-631. Obs. 422.

dem Adel, dessen Ursprung die Tugend und Verdienste sind? Ich glaube nein, weil noch nicht ist erwiesen worden, daß die Glückseeligkeit eines jeden Staates im handeln, und Geld, oder Teutsch, in reichen Rentirern und Kaufleuten, bestehe. 2.) Ist darum, daß man dem Adel unsicherer leihet, nicht zu schließen, der Adel hat eine schädliche Verfassung. Dieses aber folget, was wir mehr denn einmal eingeschärft haben, daß man einem Adelichen mit großer Vorsicht borgen müsse. Der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Haben ja deswegen gewisse Familien die kluge Vorsorge getroffen, vor die Sicherheit der Gläubiger Einkünfte (§. 48.) zu versetzen. 3.) Wer wird auch genöthiget, einem Edelmanne zu leihen? Finde ich meine Sicherheit nicht, warum soll ich es thun? Muß ich dieses nicht zuverläßig wissen, ehe ich das Geld herschieße? 4.) Ist dem Reiche und dem Kayser daran gelegen, den Reichs-Adel, dessen die Grund-Gesetze immer gedenken, im Flor zu erhalten. Daher alle Gesetze, welche die Gelegenheit erleichtern, Rittergüter zu schwächen, oder gar von dem nexu equestri abzureißen, vor unschicklich erachtet werden. 5.) Ist dermalen wenigstens sehr bekannt, was es mit Stamm- und Fideicommiß-Gütern vor eine Bewandniß habe, und kann also der Creditor wenn er zu kurz kommt, sich es selbst beymessen, daß er nicht vorsichtiger gewesen, welches freilich ehedem nicht galt, da man dieses Recht geheim hielt, bis es die neuern Ausführungen von Teutschen Sachen, und so viel beklagenswürdige verunglückte Gläubiger, so bekannt machten, als es nun ist.

§. 65.

E) Ingleichen in Sachsen.

Wir haben schon mehr denn einmal gerühmet, daß die Sachsen andere und den Darleihern ganz vortheilhafte Maaßregeln in Schuldsachen des Adels getroffen haben. Nicht einmal ließen sie sich die Grundsätze derjenigen gefallen, welche die alten Eintheilungen der Güter, in Stamm- und erworbene Güter, aufwärmen wollten. Die vornehmsten Rechtsverständige riethen dem Hof, diese gefährliche Lehre zu verwerfen. Es ist wahrscheinlich, daß sie sowohl die Liebe zur Billigkeit, als zu den fremden Rechten, welche die Seuche der damaligen lateinischen Zeiten war, hierzu bewegte. Sie sagten in folgenden denkwürdigen Worten teutsch heraus: denn da diejenige *interpretation*, welche man hierunter dem alten Sachsen-Recht geben wolle, sollte gehalten werden, so könnte einer, der da Söhne hätte, viel und mehr, denn seine Güter sich erstrecken, aufnehmen rc. Es könnte auch der Vater leichtlich seine Söhne *informi*ren, daß sie sich nach seinem Tode der Erbschaft äußerten, und das Leben frey, ohne Entgeld der Schulden behielten; daraus dann unendlicher und unzähliger Betrug folgen würde. Staatsgründe, und zwar solche, die auf den Ruin des hochverdienten Adelstandes eine Beziehung hatten, darf man in jenem Jahrhunderte nicht suchen. Einer feinern und schalkhaftern Zeit könnte man leider! so was ehender zutrauen.

Die

Die Gesetze aber, worinnen in Chursachsen vor die Gläubiger so nützlich gesorget worden, sind folgende. I.) Constitutio Sax. von 1572. o) II.) Torgauisches Ausschreiben von 1583. tit. Welchergestalt die Agnaten ꝛc. §. setzen und wollen ꝛc. In dieser Verordnung wird unter andern als ein Grund angegeben; es sey der kindlichen Ehrerbietung zuwider ꝛc. daß ihr Vater in der Grube geschmähet und geschändet werde. Herrliche Worte! Worte, die aber dermalen sehr gemein und bürgerlich klingen, da das Schuldenmachen in unserm Finanz- und Handlungs-Saeculo bey großen und adelichen Personen so gemein worden, daß man sich dabey gar nicht mehr schämen darf. III.) Resolution der Landes-Gebrechen von 1661. IV.) Decisio Electoralis von demselben Jahr, wo es heißt, die Ritterschaft verlange selbst solche Dispositiones zu Rettuug und Erhaltung ihres Adelichen Trauens und Glaubens. V.) Chur-Sächs. *Process*-Ordnung vom Jahr 1612. Tit. XL. §. 6. verb. So lange der Schuldner und desselben Söhne am Leben, und §. 7.

Die Landes-Gesetze des Fürstlichen Sachsens stimmen mit jenen gar sehr überein. Denn I.) ist allda der Unterschied zwischen Stamm-Gütern und neu-erworbenen Gütern aufgehoben. II.) Wird in Credit- und Debit-Sachen nach denselbigen Grundsätzen gehandelt. III.) Leget der große Rechtsgelehrte Lynker ein Zeugniß davon

 ab,

o) Lunig C. J. F. T. II. S. 597. u. f.

ab, p) und IV.) beweiset es in einer eigenen Ausführung. q) V.) Lehren eben das Richter, r) Thomä, s) Struv, t) Bechmann, u) und andere Sächsische bewährte Rechtsgelehrte. Ja VI.) setzet dieses ein Attestat der Sachsen-Hildburghausischen Regierung von 1755. ausser allen Zweifel. Denn dasselbe verfüget m. 3. daß überhaupt bei den Fürstl. Sächsischen, und zumal auch bei denen Sachsen-Hildburghausischen Lehen, die Söhne oder Enkel des *Vasalli debitoris* keineswegs befugt seyen, *repudiata hereditate patris vel avi allodiali*, dessen Lehen- und Stamm-Güter zu behalten, und sich dadurch von Uebernehm- und Bezahlung derer, zumal mit des gnädigsten Lehenherrns Bewilligung, auf das Lehen gewürkten oder verschriebenen väterlichen oder großväterlichen Schulden zu entschütten; sondern daß selbige vielmehr allerdings verbunden seyen, entweder *feudum una cum allodio* anzutretten und zu übernehmen, oder aber beydes zugleich zu *repudiren*. Desgleichen ist es auch im Hennebergischen eingeführet, und also in diesen Landen eine gänzliche Harmonie der Gesetze dieserhalb zu bemerken.

§. 66.

p) am a. O. §. 72.
q) Consult. CLXXII. S. 875. u. f.
r) de success. feud. §. 71. fin.
s) de success. feud. §. 30.
t) de success. feud. §. 37. u. f.
u) us. feud. pract. Exerc. I. S. 28.

§. 66.

Und andern Landen in Ober- und Nieder-Sachsen.

Gleiche Verordnungen beobachten die Märker, x) 2.) die Magdeburger, y) 3.) die Braunschweiger, z) 4.) die Anhalter, a) und 5.) die Schwarzburger. b) Dieses erschöpfet nun jene wichtige Frage.

§. 67.

II.) Unterschied. Wenn ein Enkel dem Groß-Vatter folget und das vätterliche Erbe verwirft.

Diese Frage ist mit der obigen (§. 59.) genau verbunden, ob nemlich, wenn ein Enkel nicht unmittelbar seinem verschuldeten Vater sondern, wo dieser vor dem Großvatter verschieden, letzterm im Lehen folget, derselbe des vätterlichen Erbes sich begeben, und das Lehen behalten könne, dergestalt, daß er die darauf haftende Schulden des Vaters nicht bezahlet? Wir wollen ein bekanntes Exempel anführen. Der Hochfürstl. Anspachische Geheime-

x) Lunig Corp. J. F. T. II. S. 818.

y) Magdeb. Pol. Ordn. 1688. c. VIII. §. 25. u. 26.

z) Puffendorff ad Process. civ. Elect. Brunsv. & Luneb. P. III. c. XX. §. 29.

a) Anhalt. Land-Ordn. T. XV. §. was aber die Söhne, bey Lunig c. l. S. 1822.

b) Attest. Arnst. Reg. 1760. m. 1.

heime-Rath und Oberamtmann Freyherr von *** stirbt vor seinem Herrn Vater, nachdem er bey die 100000. Gulden schuldig worden. Die våtterliche Erbschaft war gering, Lehne ausgenommen. Des Verstorbenen Kinder schlagen diese Erbschaft aus, welches ein Urthel gut hält. Als einige Jahre darauf der Großvatter stirbt, folgen ihm diese Enkel sowohl in seinem ansehlichen Lehen, als auch in dem betråchtlichen Allodial-Vermögen. Eine vornehme Universitåt sprach zu ihrem Vortheil; die betrůbten Glåubiger appellirten an den Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath.

Inzwischen ist sicherm Vernehmen nach durch anderweite Erkånntniß diesen Glåubigern dennoch geholfen worden, wozu man das damalige, und nachgehends sehr vermehrte Allodial-Vermögen verwendet haben solle, und noch verwendet.

§. 68.

III. Unterschied. Wie es mit der Inventirung nach dem gemeinen und Sachsen-Recht gehalten wird.

Selbst diejenigen Rechtsverståndige, welche die oben (§. 60.) angeführte Longobardische Verordnung behaupten, und demnach den Sohn von des Vaters Schulden nicht freysprechen, rathen demselben, er soll das våterliche Erbe in ein beståndiges Inventarium eintragen. Wo dieses geschehen, meinen sie, můsse zwar der Sohn zahlen,

aber

aber nur in so weit, als es die Kräfte der inventirten Nachlassenschaft gestatten, das übrige Lehen-Vermögen, ja selbst der Ertrag, aber wären frey. Diese Deutung geben geschickte Juristen, als Jasius, c) Gail, d) Finkelthauß, e) ja selbst das Sachsen-Recht, f) von jenem Gesetz. Auf solche Art aber wird diese dispositiou selbst verdrehet, und umgestossen. Denn wie leicht ist es nicht dem Sohne, aus so einem Inventario zu zeigen, daß er nicht mehr zahlen könne? die Unbilligkeit dieser Lehre hat bereits der Herr Referent bey Herrn R. C. G. B. Freyherrn von Cramer g) eingesehen, und christlich beklaget. Jedoch ist zwar dieses im Reiche wahr, in Sachsen aber ganz anders beschaffen. Allda gehöret nemlich nicht allein das våtterliche Erbe, sondern auch Erb und Lehen miteinander zur Erbschafts-Massa, und zur Inventur. Demnach hat es die Meinung, daß nicht mehr bezahlet werden solle, als Erb und Lehen zusammen vermögen. h) Damit stimmet die Braunschweig-Lüneburgische Canzley-Ordnung i) überein, wo es heißt: Jedoch mit dieser Erklärung, wann ein Sohn sich des *beneficii Inventarii*, nach Verordnung gemeiner Rechte bedienet, daß

c) Epit. feud. P. VIII. n. 10. u. 62.
d) L. II. Obs. 154. n 16.
e) Disp. feud. Controu. 22. S. 207. u. f.
f) P. II. Const. Sax. XLII. pr.
g) Observ. Iur. un. Obs. 280. S. 627-631.
h) Struv S. J. F. C. XIV. aphor. 30. n. 4. und daselbst Mevius.
i) T. XXXVI. §. 16.

daß er alsdann *ultra uires hereditatis*, und so- weit sich darneben seines Vaters Lehn er- strecket, denen *Creditoribus* nicht verbunden.

§. 69.

IV.) Unterschied. Ob der Sohn dessen, der in die Schuld gewilliget, solche zahlen muß, wenn er den Vater nicht geerbet hat?

Wir wollen hier einen Fall erzehlen, welcher sich öfters ereignet Du leihest einem Herrn von Schlüsselburg, Namens Sigmund, 10000. Thaler, dafür versetzet derselbe sein Gut Engel- rieth, so wenigstens 30000. Thaler werth ist. Da- zu hat der Lehenherr und des Debitoren nächster Agnat, oder Mitbelehntee Anton von Schlüs- selburg, eingewilliget. Stehet nicht die Schuld aufs beste? Allein Gedult. Anton stirbt und hinterläßt nebst seinem Sohn, Hartmann, einen Concurs. Hartmann begiebt sich alles vätterli- chen Vermögens, und erbt also Antonen weder im Lehen, noch im Allodio. Sigmund stirbt einige Jahre hernach ohne Kinder. Hartmann bekommt also Engelrieth ohne Anstand. Du be- gehrst nun, er solle das Capital verzinnsen, oder heimzahlen. Er antwortet, ich bin nichts schul- dig, ich habe meinen Vater nicht geerbet, sondern Sigmunden, und zwar aus eigener Macht. Was Raths? Ist Hartmann und Sigmund ein Reichs-Edelmann, so ist das Geld verlohren, denn Engelrieth folgt den gemeinen Rechten in Le- hen,

hensachen. k) Was sprechen aber die Sachsen? Was du selbst verlangest. Hartmann muß zahlen, denn wäre sein Vater nicht gewesen, so wäre er nicht Herr von Engelrieth geworden. Die Worte des Sächsichen Gesetzes lauten also: l) Wenn ein Vater mit unserm *Consens* in die Verpfändung des Lehens bewilliget, daß denen Söhnen dasselbe zu fechten nicht verstattet, noch nachgelassen worden, sondern sie solches, NB. wenn sie gleich ihres Vaters Erben nicht geworden, oder ein *Inventarium* gemacht hätten, jedoch NB. in alle Wege genehm zu halten schuldig seyn sollen. Womit andere Gesetze im Chur- und Fürstlichen Sachsen übereinstimmen. m)

§ 70.

V. Unterschied. Wenn der Sohn vom Vater enterbet worden.

Es ist eine bekannte Sache, daß der Sohn, wenn er gleich aus einer rechtmäßigen Ursache enterbet worden, sein altväterlich Lehen nicht darum verliehre. n) Wie stehet es aber mit den Schulden, wenn ihn der Vater im Allodial-Vermögen enterbet hat? Es halten einige dafür, daß derselbe

nun-

k) Rosenthal de feud. c. IX. Concl. 78.

l) bey Lunig Corp. I. F. II. S. 609.

m) S. Hilburgh Reg. Att. von 1755. m. V.

n) Cocceji Hypom. feud. T. IX. §. 8.

nunmehr an die Verordnung II. F. 45. und 51. (§. 60.) nicht gebunden wäre, weil es zweyerley ist, eine Erbschaft freywillig fahren lassen, und eine entbehren müssen. Diese Meynung scheinet auch gegründet zu seyn, weil die Rechte Haß und Schaden nicht wollen übertreiben lassen. Jedoch nach Sächsischen Begriffen, und den Worten des (§. 69.) angeführten Ausschreibens von Torgau, scheinet er dennoch diese Last auf sich zu haben. Wie aber, wenn der Vater den Sohn, wie man sagt, aus guter Absicht, oder mit guter Art, (bona mente) enterbet hätte? Mit diesem Streich meynen gewisse Rechtsgelehrte, o) könne man den Gläubiger gar schön hintergehen. Dem Sohn bleibe das Lehen ohnverschuldet. Wie schön! Die Sachsen denken besser, und verabscheuen solche lüderliche Pfiffe. p) Noch ein herrliches Meisterstuck! Jasius q) ist der Erfinder davon. Wenn gleich der Sohn dem väterlichen Vermögen endlich entsaget hätte, so bleibt ihm doch das Lehen, weil dergleichen allgemeine Redensart hierauf nicht gedeutet wird. Recht sagt also Lorenz Calcaneus Consil. 73. es sey eine heilsame Cautel, die Schuldenbürde wegzuwälzen. Wir wollen diese schlechte Cautel gänzlich verwerfen.

§. 71.

o) Jasius, Reinhard.
p) Bauer de Vasallo exheredante, Dec. Sax. El. XXV. 1746.
q) Epit. feud. P. VIII. n. 9.

§. 71.

VI. Unterschied. Ob der Agnat, der in die Lehenschuld gewilliget, wenn er nach erlangtem Lehen von dem Creditor belanget wird, die Ausrede der Ordnung, oder, das Allodial-Vermögen müsse erst hergenommen werden, anbringen könne?

Ueber die gegenwärtige Frage hat ein kluger Capitalist vornemlich nachzudenken. Folgender Fall soll die Sache ins Licht setzen. Du hast vor 5. Jahren Carln von Tannenberg 30000. Gulden vorgestrecket. Dagegen hat derselbe dir ein herrliches Gut, Langendorf, so wohl 100000. Gulden werth ist, verschrieben. Bey dieser Verhypothecirung hast du als ein weiser Mann, alle Vorsicht, nach Maaßgab der Rechte, beobachtet, unter andern hat auch der allernächste Agnat, Ludwig von Tannenberg, kräftigst eingewilliget. Nun stirbt Carl ohne Leibes- und Lehens-Erben, und Ludwig bekommt Langendorf. Nachdem du von diesem Capital und Zinnse gefordert hast, antwortet er, er sey zwar dein Schuldner, allein nur in so ferne, als des Verstorbenen Allodial-Verlassenschaft nicht hinreichte dich zu befriedigen. Du hättest also gegen die Allodial-Erben Klage anzustellen. Nimmst du diese in Anspruch, so repliciren sie, du hättest nichts an ihnen zu erfordern; das Lehen, nicht aber das Allodium wäre verpfändet worden; es sey deine eigene Schuld, daß du dich nicht an das letztere halten mögen; deine Forderung klebe dem Lehen an; der Agnat und Lehens-Folger maße sich unrechter Weise mancher Dinge, als Lehens-Zubehörungen, an,

die dergleichen nicht wären. Im Nothfall müſte vor dem Ober-Richter, oder einer Commiſſion, die Trennung des Lehens vom Allodial-Vermögen geſuchet werden; bis dahin müßeſt du dich gedulten. Auf die Art wirſt du vom Pontio zu Pilato gewieſen. Du wirſt dein Geld einbüſſen, oder wenigſtens zum Nachtheil deines Vermögens, deiner Gemüthsruhe, deiner Geſchäfte, bey der Naſe lang herumgezogen werden, da du doch glaubteſt, dein Geld ſo ſchön angeleget zu haben. Du wirſt unruhig; es reuen dich deine Leichtglaubigkeit, dein in den Lehenherrn, die Agnaten, das prächtig klingende und mit allen Clauſuln ſo wohl verwahrte Inſtrument, geſetztes Vertrauen. Du ſchreiteſt zur Klage, und bitteſt um ein Gebot ohne Clauſel. Der Lehenmann ſtimmet die alte Leyer an, und ſchiebt alle Schuld auf die Allodial-Erben. Endlich verklageſt du auch dieſe. Unterdeſſen häufſen ſich die Zinſe tagtäglich. Man macht dir auch in dieſem Proceſſe tauſend Einwendungen. Der Lehens- und die Allodial-Erben ſelbſten ſtreiten um die Separation des Lehens vom Allodio langſam und ſchwermüthig. Denn dieſe iſt unendlichen Schwierigkeiten wieder unterworfen. r) Jahre und Jahre vergehen, ehe du einen Ausgang ſieheſt. Was ſollſt du thun? du muſt Acht haben, vor welchem Gerichte, und wo, deine Sache ſchwebet. Du muſt wiſſen, wie man daſelbſt über den gegenwärtigen Fall ſpreche. Wir wollen dieſes ſogleich weiter erörtern.

§. 72.

r) Hofmann de iure ſep. feud. ab allod. Eſtors deutſche Rechtsgelahrheit Th. II. S. 185-205.

§. 72.

a.) Antwort nach dem gemeinen Recht.

Nach gemeinen Rechten kommt es auf des Gläubiger Gutfinden an, ob er gegen die Allodial-Erben actionem personalem, oder aber gegen die Lehensfolger actionem hypothecariam anstellen will. Ob aber in diesem letztern Falle die Exceptio allodii prius executiendi, d. i. das Erbgut müsse vorher angegriffen werden, statt finde? ist in den alten fremden und einheimischen Lehenrechten nicht entschieden. Demnach muß das Römische Recht helfen; dieses aber macht die Gelehrten in unserm Falle sehr unschlüßig und verzagt.

Inzwischen bejahen verschiedene die Frage, wovon wir Kohlen, s) Struven, t) Schiltern u) anführen, viele andere zu übergehen. Sie sagen, A.) die Agnaten hätten sich nicht in der Absicht unterschrieben, die Schuld auf sich zu nehmen, sondern B.) damit die Hypotheck ihre Rechtskraft erhielte; C.) wären also die Agnaten wie Bürgen anzusehen, die vom Anlehen nichts genossen, und des beneficii excussionis sich zu erfreuen hätten. Wenn auch D.) dieselbe, als Lehens-Erben, Besitzer des Unterpfands geworden, so sey doch dem dritten Besitzer diese höchstbillige Wohl-

thaf

s) Exerc. leg. III. n. 28. u. f.
t) Synt. I. F. C XIV. aph. 24. n. 1. u. f.
u) Inst. Iur. feud. T. VII. §. 5.

that verliehen, x) besonders (E.) da sie nach der Rechtsgelehrten Auslegung jedem Besitzer der Special-Hypotheck zustehe. y)

Verneinet aber wird die Frage von **Mevius** z) **Strycken**, a) **Hildebranden**, b) und **Möllern**, c) und von verschiedenen andern. Ihre Haupt-Gründe sind: 1.) die erste Absicht bey der Hypotheck ist eine gänzliche und von allen Schwierigkeiten befreyte Sicherheit des Creditoren. 2.) der Creditor trauet dem Debitor nicht allein, sondern auch den Agnaten, sonst würde er nicht auf ihre Einwilligung dringen. 3.) Machet man Schwierigkeit, so handelt man wider Treu und Glauben, und selbst wider sich. 4.) Einem Agnaten die Eigenschaft eines Bürgen beyzulegen, ist widersinnisch, und gegen den Sinn der Rechte. 5.) Das beneficium excussionis ist eine neue Geburt Justinians, und weil es überdas noch den Natur und Teutschen Rechten auch andern Ordnungen zuwider, so muß es stricte, oder im engsten Verstand, genommen werden. 6) Dasselbe sey, als der Handlung schädlich, an verschiedenen Orten, insonderheit in Oesterreich, verboten. **Gundling** d) schreibt mit Recht, es hätte Justinian

x) Nov. IV. c. 2. Nov. LXII. c. 8. §. 3.
y) Lauterbach Comp. Dig. tit. de pign. & hyp. S. 404. Wernher T. I P. I. Obs. 130.
z) P. IV. Dec. 192. u. 364.
a) de obl. feud. consensu mun. c. I. n. 35. u. f.
b) de excuss. allod. ante feud. c. II §. 9. u. §. 10.
c) Vs. pract. dist. feud. c. XXI. dist. 2.
d) Singul. de benef. excuss. c. I.

stinian durch dieses *beneficium* Treu und Glauben, wie auch die Commercien gehindert, denn es ziehe Rechtshändel nach sich, welche Creditoren sehr verabscheuen. 7.) Hilft es dem Agnaten, warum darf es der Creditor nicht wissen? 8.) Ist der Agnat ein Bürge, so muß er zahlen, wenn er das Lehen auch nicht kriegt, oder wegen Felonie verliehret. 9.) Hat Conradi e) treflich erwiesen, daß es keinem dritten Besitzer der Hypotheck, noch weniger aber dem Agnaten, gebühret. Dieser Meinung, als der gegründesten, treten auch wir bey.

§. 73.

B.) Nach gemeinen Rechten in Franken und im Reich.

Allein die erstere bejahende Entscheidung ist im Reiche, und vornemlich in Franken, wo der Debitor mehr Recht hat, als der Creditor, letzterer vorzuziehen. Es bezeuget dieses Justus Veracius f) von den Bamberg- und Würzburgischen Lehnen, dem Herr von Ludolf, g) und neuerlich Herr Hofrath Bocris, h) beypflichten. Damit scheinet auch die Bayreuthische Constitution von Lehens-Gebräuchen 1725. tit. I. §. 2. in den

e) de benef. excuss. possessori hyp. spec. non compet.
f) Consuet. Bamb. tit. de feud. qu. 4.
g) P. III. Obs. 294.
h) Diss. sub tit. Observ. iur. feud. Germ. Obs. 20. n. 27.

Worten überein zu stimmen: daß die denen Le-
hens-Folgern obliegende Abfindung der
Lehns-Schulden den dritten Theil des
wahren Werths nicht übersteigen, sondern
die zwey Drittel dem Lehens-Folger ganz
frey bleiben, und zu gut kommen sollen.
Hieher gehört ein wichtiger Rechts-Streit. Der
Herr von Rotenhan, ein vornehmer und vortefli-
cher Reichs-Ritter borgt 1742. aus der Auffeßi-
schen milden Stiftung zu Bamberg, mit Consens
des hohen Dom-Capituls allda, zu Bezahlung al-
ter Schulden und Bestreitung nöthiger Ausgaben,
30000. fl. die Hypotheck wird auf 2. R. Güter
mit allen Erfordernissen bündigst errichtet. Der
Herr Debitor stirbt. Seine Güter bekommen die
nächsten Stamms-Vettern, und das Mobiliar-
Vermögen zwey Gebrüdere Freyherrn von Bo-
denhaußen, seiner Schwester Söhne. Da je-
ne die Zinnse zu vier vom hundert nicht zahlen
wollen, klagt das Dom-Capitel am Reichs-Hof-
Rath auf ein Mandat de soluendo S. C. aut di-
mittendo hypothecam. Man ertheilt solches.
Die Lehen-Erben wenden ein, es müste das Allo-
dium zuerst hergenommen werden, sie wären nur
hülfsweise verbunden. Die Mobiliar-Erben füh-
ren an, ihre Erbschaft reiche nicht zu, und machen
eine große Meliorations-Forderung. Impetran-
tisches Dom-Capitul bleibt bey seiner Hypotheck,
und nimmt bey der klaren Forderung an diesem
Processe nicht Theil. Die Lehens-Erben erwirken
ein Conclusum, worinn jenes Mandatum aufgeho-
ben worden, und endlich eine Sentenz: Die Frey-
herrn

herrn von B. sollen die 30000. fl. und Zinnse zahlen; ihrer Klage *de meliorationibus* unbeschadet. Dawider haben die Freyherren von B. das remedium restitutionis in integrum ergriffen. i) Woraus denn abermals sich veroffenbaret, daß an den höchsten Reichs-Gerichten den Agnaten, die eine Lehensschuld bewilliget, und hernach im Lehen gefolget sind, die exceptio allodii ante omnia excutiendi zuerkannt werde.

§. 74.

C.) Nach Sachsen-Recht.

Allhier muß man das alte von dem neuern unterscheiden. Die meisten Rechtslehrer behaupten, daß nach jenem auch das beneficium excussionis statt gefunden habe, wiewohl andere mit besserm Grund das Gegentheil lehren. Nach dem neuern aber hat die Sache keinen Zweifel, denn da heißet es: k) Wenn mit der Lehensfolger Bewilligung die Schuld gemacht, und die Lehen verschrieben; soll solche Schuld NB. durch die Lehensfolger aus dem Lehen vergnüget, und NB. die Landerben (Mobiliar-Erben) damit verschonet werden. Hieraus erhellet, daß jenes beneficium dem Lehenserben nicht zu statten komme, und mithin die beschwerliche Trennung des Lehens von dem Allodial-Vermögen allhier wegfalle. Folglich sind die sogenannten

i) Hiervon sind in den Jahren 1752. und 1761. zwey Druckschriften zum Vorschein gekommen.

k) Lunig Corp. I. F. T. II. S. 597.

ten Landerben von der Zahlung ganz frey, es wäre denn, daß das Lehens-Vermögen dazu nicht hinreichte, in welchem Falle die Allodial-Erben zahlen müssen. l) Allein dieses kann sich in Sachsen wegen der von uns angezeigten Vorsicht der Lehensherrschaft, daß niemals der ganze Werth des Guts angegriffen werde, nicht zutragen. Wenn also Landerben dem ungeachtet gezahlet hätten, so können sie das Geld, als eine Auslage, wieder fordern, und müssen die Lehensfolger solches zurückgeben.

Damit sind auch die Landes-Gebräuche in dem Fürstl. Sachsen einstimmig. Denn man hat in ganz Sachsen kein gegenseitiges Gesetz oder Herkommen. Im Zweifel wird, insonderheit im Lehen-Wesen, kein Unterschied zwischen den Chur- und Fürstlichen Landen vermuthet. Dieses bezeugen verschiedene Gesetze von Ernst dem Frommen, und andern Fürsten, wie auch der berühmte Struv. m) Man kann selbst in den neuesten Zeiten vom Gegentheil kein Exempel anführen. Ob zwar auch Richter n) einen Fall hat, der davon abweichet, so ist solcher doch nur auf Verlangen der Hohenlohischen Räthe, und vor den Zeiten jener Fürstl. Verordnungen, entschieden worden. Im Sachsen-Hildburghausischen saget das schon zweymal angezogene Regierungs-Attestat von 1755. m. VI. mit dürren Worten: Daß, wenn ein oder meh-

l) Rauchbar P. I. Quaest. 44. n. 11. u. 12.
m) Iurispr. feud. C. XX. §. 20.
n) Decis. 78.

mehrere Mitbelehnte ins *feudum succediren*, sie die darauf mit des gnädigsten Lehenherrns, und ihren selbst eigenen, oder ihres Vaters, Großvaters ꝛc. *Consens* verschriebene Schulden, schlechterdings zu bezahlen verbunden sind, und nicht erst verlangen können noch dürfen, daß vorher das Allodium des Verstorbenen Vasallen ausgeklaget werde: Worgegen des Schuldners Allodial- oder Eigenthums-Erben von Uebernehmung, oder Bezahlung, der Lehnschulden schlechterdings verschonet bleiben. Ein gleiches ist im Mecklenburgischen, Anhaltischen, der Lausiz und dem Schwarzburgischen eingeführet.

§. 75.

VII. Unterschied. Ob der Lehenherr, wenn ihm das Lehen heimfällt, dem Creditor wegen seines Consenses alles, oder nur so viel als das Vermögen nicht hinreichet, zahlen müsse?

Woferne aber das verpfändete Lehengut dem Lehenherrn, welcher oder sein Vorfahr in die Schuld eingewilliget, auf ein oder die andere Art heimgehet, so hat der Creditor keinen Schaden zu befahren, weil ihm nun der Lehenherr das seinige geben muß. Denn die Hypotheck hat jener zusammt dem Lehen überkommen. o) Daher spricht de Isernia p) sehr gut: der Consens des Herrns thut zwei Wirkungen, erstlich daß

o) I. F 13. vers si uero cum domini uoluntate.
p) bey Pistoris L. II. quaest. 48. n. 17.

das Geschäft bei seinem Leben gelte, zweitens, daß es auch nach seinem Tode immerdar gelte. Wollte nun der Lehenherr nicht zahlen, so stellet der Gläubiger gegen ihn actionem hypothecariam an. q) Daran zweifelt niemand. Das ist aber eine andere Frage, ob dieser Lehenherr nur hülfsweise, das ist, wenn zuvor das Allodium angegriffen, und unzulänglich gefunden worden, zahlen müsse, oder nicht?

Auch in diesem Falle wird man einen großen Unterschied der gemeinen Rechte des Reichs und Sachsens wahrnehmen. Bey uns im Reiche heißt es, der Lehenherr dürfe nur hülfsweis zahlen, wie Rosenthal, r) und viele andere Feudisten, lehren, insbesondere wenn in dem Instrument die Clausel eingerücket worden: doch unß, dem Lehenherrn, und unsern Rechten, oder Gerechtigkeiten, in alle Wege, oder auf alle Fälle, ohne Schaden und Nachtheil. Diese fast in allen Consensen vorkommende gefährliche Clausel thut nach einiger Meinung die Wirkung, daß der Lehenherr, wenn ihm das Lehen zufället, gar nichts zahlen darf; andere aber halten besser dafür, er werde dadurch nur in subsidium, wenn nämlich das Allodium nicht hinreichet, verbunden. Hieraus ist vor allem der Schluß zu machen, daß ein kluger Capitalist, welcher auf Lehengüter borget, die dem Heimfalle nahe sind, bey der Lehens-Curie sich vorsehe, damit hernach, wenn der Le-

q) Böhmer de hyp. feud. expressa C. II. §. 3-6.
r) Synops. feud. C. IX. m. I. Concl. 18.

Lehensfall sich ereignet, durch so eine bedenkliche Clausul sein Recht nicht verlohren gehe. Und in Wahrheit, kommt es nur auf so wenige Worte an, die ganze Lehenschuld umzustoßen, so wäre der Lehenherrliche Consens eine eitele Solennität, deren ganze Kraft etwan der Privatnutze der Canzleybedienten ausmachte. Ja, der hochberühmte Böhmer sagt am angeführten Orte rund heraus; wenn diese Clausel so eine Wirkung thut, so ist in Wahrheit der Creditor angeführet.

Dem sey wie ihm wolle, so hat doch der Gläubiger sich ungemein dafür zu hüten, und wenn er Gefahr befürchtet, eine declarationem clausulae, oder obrigkeitliche Erklärung, wie diese Clausul verstanden werde, zu verlangen, ehe er das Geld erleget.

In Sachsen aber ist diese Aufmerksamkeit wiederum ganz unnöthig. Denn allda leget man ihr denjenigen Verstand bey, den sie nach einer gesunden Auslegungskunst, und die dem Lehenherrn gebührenden Vermuthung, daß er ehrlich handele, allerdings haben muß. Sie sagen nemlich, solche bedeute nichts anders, als daß die dem Lehenherrn über das Lehen zustehende Gerechtigkeiten durch die Schuld nicht sollen angetastet werden. Daher wird in Sachsen der Lehenherr, wenn ihm das Gut heimgehet, ganz allein des Creditors Schuldner. Es heißt also in einem Gesetze: f) Und gleichwie der Lehenherr wegen seines *Consensus*, wenn das Lehen an ihn kommt, haften,

f) Lünig Corp. J. F. T. II. S. 641. zu End.

und NB. die Schuld zahlen muß, unerachtet keine *obligatio personalis* vorhergegangen rc. Wer also das Gegentheil einem Herrn beybringen wollte, verdiente unter die schändlichsten Heuchler und Schmeichler gerechnet zu werden. Denn, woferne dieses geduldet würde, wie könnte dem Darleiher versprochen werden, daß er sich wegen des Capitals, der Zinnse und Schäden, an das Unterpfand halten solle? Ja, wenn auch der Zinnse in dem Instrument nicht einmal gedacht worden wäre, so müßte diese doch der Lehenherr, samt dem rückständigen Interesse, zahlen. t) In Franken aber bleibt es dabey, daß der Lehenherr nur in subsidium, wenn nemlich die Allodialverlassenschaft nicht erklecklich ist, zahlet, welches von den Bambergisch-Würzburgischen und andern Höfen angeführet wird. u)

§. 76.

VIII. Unterschied. Wie aber, wenn einer das Lehen vermög einer Anwartschaft überkommet?

Es geschiehet nicht selten, daß ein Lehenherr einem Liebling, verdientem Manne, oder einer neuen Universität, ein auf dem Heimfall stehendes Lehen verspricht, und eine allgemeine oder besondere bestimmte Anwartschaft darauf ertheilet. Ich setze nun, ein solcher soll vermittelst seiner Anwartschaft dasje-

t) Berlich P. II. Concl. 55. u. 52. Böhmer a. a. O. C. II. §. 2. 3. u. 9. Rosenthal C. IX. m. l. Concl. 19.

u) Bocris a. a. O.

dasjenige Lehen erlangen, worauf eine Hypotheck haftet. Der Fall träget sich zu, es stirbt der Besitzer ohne Erben, und die Agnaten sind gleichfalls den Weg alles Fleisches gegangen. Der, so die Expectanz erhalten, übernimmt anjetzo das Lehen ohne allen Widerspruch. Du willst nun dein Geld von diesem haben. Er saget aber, er sey dir nichts schuldig, er habe nicht in die Verpfändung gewilliget. Was ist Rechtens? Nach dem gemeinen Recht ist das Capital verlohren, denn derjenige, so die Expectativ hat, hat sich wegen der Schuld auf keine Weise eingelassen.

Allein bey den Sachsen hat es abermals keine Noth. Die Schuld gehet mit dem Lehen an den neuen Besitzer über; du darfst daher nicht einmal seinen Consens haben, wenn dir gleich die Expectanz bekannt worden wäre. x) Er muß Capital und Zinuse ohne irgend eine Widerrede, oder Ausflucht geben, und der Lehenherr trägt keinen Heller dazu bey. y) Ja, wenn du auf die Einweisung ins Gut dringest, so wirst du ihm, wenn er gleich eben dieses suchet, noch vorgezogen. z)

§. 77.

x) Bauer de hyp. feud. absque agnator. cons. §. 26.

y) das. §. 37. 38.

z) Böhmer de hyp. feud. expressa C. II. §. 10.

§. 77.

IX. Unterschied. Ob der dritte Besitzer der Special-Hypotheck das beneficium excussionis habe?

Hieher gehöret folgender eben nicht ungewöhnliche Fall. Mevius, dein Lehensschuldner, giebt vermittelst eines Tausches, oder Kaufes, sein Gut Sempronio. Nun waltet kein Zweifel ob, daß die Hypotheck, als ein dingliches Recht, jedem Besitzer zufalle. a) Also erhebest du die Actionem hypothecariam wider ihn. Er replicirt, du müstest den Schuldner selbst und seine Erben erst belangen, er hafte nur im Nothfall, und zwar um so mehr, als er das Gut ehrlich erlanget, und von der Schuld nichts gewust hätte. Da nun nach gemeinen Rechten der dritte Besitzer auch das beneficium ordinis hat, b) so sieget Sempronius, und du must dich mit dem Mevio und seinen Erben herumbalgen. Hingegen hat es in Sachsen schon wieder ein anderes Ansehen, denn allda spricht man dem dritten Besitzer diese Rechtswohlthat ab, c) und beobachtet allezeit das Gegentheil von jenem. Wir wollen die Worte des Gesetzes anführen. d) Wenn ein unbeweglich Gut, worauf ein Gläubiger eine gerichtliche Hypotheck erlanget hat, veräussert wird, stehet demselben frey, ob

a) Carpzov de onerib. feud. Dec. I. pos. 8.

b) Coccei in Jur. Controu. de pign. & hyp. quæst. 14.

c) Berger Elect. discept. for. S. 1479. flgd.

d) Dec. El. Sax. 2. Jul. 1746. Dec. VII.

ob er sich seiner Forderung halber zuförderst an den Schuldner, oder dessen Erben, halten oder, ob er sofort den Besitzer des verpfändeten Grundstücks, wegen Capitals und Zinnsen, ungeachtet er die letztern auch nach der Veräußerung, von dem Schuldner angenommen, belangen wolle: und mag der Besitzer sich darwider mit der *exceptione excussionis*, wenn er sich gleich solches bedungen, auch der Hauptschuldner bei gutem Vermögen ist, keineswegs behelfen. Könnte der Gläubiger selbst ein vortheilhafters Gesetz geben? Wir schließen desto lieber mit folgendem Lobspruch:

O glücklich Volk, wo Treu und Glaube gelten,
Wo sich nicht die Canzley mit schlechten Ränken nährt,
Wo strenges Recht der besten aller Welten
Den Vorzug giebt, der ihr allein gehört!

VII. Capitel.

Wie ausser dem Concurs, besonders in Hülfssachen, bey Gerichten verfahren werde.

§. 78.

Von dem Gerichsstand des Schuldners.

Wenn ein kluger Capitalist das vorhergehende mit gehöriger Aufmerksamkeit gelesen hat, so wird es schwer seyn, daß List und Betrug ihn vermögen sollten, sein Geld unsicher anzulegen. Er wird nach seiner Klugheit und Erfahrung selbst wissen, wenn er durch einen Handel gewinnen kann; er wird die Fälle erwägen, da es gut ist, seine Baarschaft in dem Kasten zu behalten, und sie darinnen, wie einen guten Most im Keller, durch die Zeit nutzbarer zu machen. Er wird endlich alle die Umstände gelesen haben, welche ihn rathen, oder abhalten, das seinige diesem oder jenem, einem Großen, oder einem Kleinen, anzuvertrauen. Er wird wissen, was bey Wechseln, bey Pfändern, bey Hypothecken rc. zu beobachten sey. Er wird eine Wahl anstellen können, welche ihm nützlich ist, sich vor Schaden zu hüten. Er wird die Reichsgesetze

in Schuldsachen, er wird die Sächsische, kennen gelernt haben. Kurz, er weiß das nöthige, wie sich als ein verständiger Gläubiger und Capitalist verhalten solle.

Gut. Allein die Gesetze sind von Menschen gemachet worden, denen der Irrthum wesentlich anklebet. Diese können mithin nicht so verabfasset werden, daß nicht ein Zufall sich ereignen kann, wodurch man auch bey aller angewendeten Vorsicht entweder nichts wieder bekommt, oder das Unglück hat, den Schuldner durch richterliche Hülfe zur Gebühr anzustrengen. Diesemnach erhellet von selbsten, daß ein kluger Capitalist auch von dem Verfahren bey Gerichten, insonderheit was diese Materie anlanget, Wissenschaft haben müsse. Ueberhaupt ist es ein Unglück, ich will nicht mehr sagen, daß die Känntniß der Rechte, oder des Rechts und Unrechts, eine Wissenschaft und Nahrung weniger Leute geworden, da sie alle Menschen gleich angehet. Wir haben dieses Unheil den finstern Zeiten der vorigen Jahrhunderte, den verdorbenen Begriffen von der Gelehrsamkeit, der Liebe zu fremden Sachen, die noch jetzt eine allzustarke Leidenschaft unsers Volkes ist, dem Gebrauche der lateinischen Sprache, und andern Dingen zu danken. Zu wünschen wäre, und ein Regent würde wohl thun, wie der hochberühmte Herr R. H. R. Baron von Senkenberg e) schreibet, wenn er Lehrer verordnete, die das Recht in der Muttersprache jedem umsonst leh-

e) Vorl. Einleitung zu der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit S. 177.

lehreten. Dieses war auch der Gedanke des vortreflichen Heumanns, daher er denn einen eigenen Juridischen Catechismus drucken lassen, den wir allen Unstudirten empfehlen.

Genug hiervon. Inzwischen hat der kluge Capitalist hier und da im vorhergehenden vernommen, daß die hohen Reichsstände und Ritterschaft unter den höchsten Reichsgerichten, der mittelbare Adel, Städte, Communen u. d. unter ihrem Landesherrn stehen. Bey dem Reichsadel ist zwar das priuilegium primae instantiae, d. i. daß derselbe zuvor bey seinem Canton belanget werden solle, hergebracht, daher einige zweifeln, ob es in des Gläubigers Mächten stehe, ihn mit Uebergehung dieser Instanz alsogleich bey den Reichsgerichten zu verklagen? Allein der Herr CGB. Freyherr von Cramer hat hinlänglich dargethan, f) daß derselbe die Wahl habe, ob er ihn hier oder dort belangen wolle. Weswegen der Gläubiger wohl thut, wenn er seine Klage bey den Reichsgerichten, der Reichskammer nemlich oder dem Reichshofrath, anbringet, und um ein Mandatum sine clausula bittet. Denn wo er an der Rittercanzley rechtet, pfleget die Sache weniger hurtig herzugehen. Betrift inzwischen der Handel ein mittelbares Gut eines Reichsritters, so stehet er dessentwegen unter dem Landesherrn, und kann also bey diesem verklaget werden. Wobey noch zu bemerken, daß man, wenn der Unterthan eines Reichsadelichen in einer Rechtssache von seinem Herrn widerrechtlich begün-

f) Obs. iur. un. Obs. 212.

begünstiget wird, sich an die Reichsgerichte gleichfalls mit bestem Nutzen wenden könne. g)

Von den Klagen aber, die allhier statt finden haben wir schon der nöthigsten (§. 47.) erwehnet denen nur noch die Klage anzufügen, wenn einer eine rem fungibilem, oder solche Sache, die durch den Gebrauch verzehret wird, zurück fordert, die man mit dem lateinischen Namen condictio certi ex mutuo beleget. Sie findet statt, wenn ich einem z. E. Korn, Hopfen ꝛc. leihe, also daß er mir solche in der Güte, wie ers empfangen, wieder ersetze. Eigentlich ist sie hieher nicht gehörig.

§ 79.

In wie ferne dem Lehenherrn zustehe, über die Lehens-Hypotheck Recht zu geben, und Execution zu verhängen?

A) Nach Fränkischen Rechten.

Daß die actio hypothecaria, als eine dingliche Klage, an dem Ort wo der Beklagte wohnet, angestellet werden könne, ist eine gewisse Wahrheit. h) Allein eine schwerere Frage ist diese, ob solche Klage auch vor der Lehencurie, wenn nemlich die Schuld mit einem Lehenherrlichen Consens versichert worden, könne erhoben werden. Es fehlet nicht an Gründen, ja zu sagen. Denn diese Versicherung klebet dem Lehen selbst an, und solches ste-

g) Derselbe a. a. O. Obs. 230.
h) L. 10. 11. 12. de rei vind.

stehet unter der Gerichtsbarkeit des Lehenherrns insonderheit wenn er ein Reichsstand ist, deren Gerichtsbarkeit auf keine Weise soll geschmälert werden. Hiernächst ist so eine Verpfändung in alle Wege vor eine Lehenssache anzusehen, und am Ende kommt in Betrachtung, daß dem Lehenhof kein untüchtiger unannehmlicher Lehenmann mag aufgedrungen werden, welches geschehen kann, woferne das Gut veräußert würde. Deshalb eignen verschiedene Rechtsgelehrte, vornemlich aber der berühmte Estor, i) dem Lehensherrn das Recht zu, hierüber zu erkennen, und die Execution, oder Einräumung des Guts, zu verfügen. Allein es fehlet auch gar nicht an sehr scheinbaren Einwendungen; die Reichsritterschaft selbsten behauptet durchgängig das Gegentheil, und führet an; Lehenschulden, oder Hypothecken auf Lehen, stünden keineswegs unter der Bothmäßigkeit des Lehenherrns, sondern wären ihrer Natur nach allodial, mithin unter den ordentlichen Richter gehörig, k) welcher überhaupt in allen Streitigkeiten der Mitglieder der Ritterschaft mit einem Fremden zu erkennen befugt wäre. l) Unter Lehensachen seyen eigentlich nur diejenigen zu verstehen, wo von der Natur, dem Rechte, Verträge ꝛc. gehandelt würde, und welche auf die Erlangung, Folge oder Einziehung des Lehens giengen. m) Dieser Meinung

i) de iurisd. Client. Germ. C. IV. §. 21. n. 12. u. a. a. Orten.

k) Böhmer T. I. P. II. Resp. 105. n. 11. flgd.

l) Hert Vol. I. Cons. 496. n. 10.

m) Wehner von Lehensgebräuchen in Franken, bei Bayern in Erl. des D. Lehenrechts S. 660. flgd. §. 7.

nung, der die Lehenhöfe sehr widersprechen, pflichten bey der Verfasser eines Bedenkens n) Reinhardt, o) viele andere und selbst die Kayserl. Privilegien p) vor die Reichsadelichen. Beurtheilet man die Streitfrage nach den Grundsätzen, welche in Sachsen bey Gericht eingeführet sind, so wird man die Ansprüche der Lehenhöfe im Reich nicht anders als vor gegründet ansehen müssen. Gehet man aber auf die Begriffe zurück, welche bey der hohen Reichsritterschaft in dieser Materie behauptet werden, z. E. die Schuld afficire nicht das Lehen, sondern nur die Früchte, man könne den Vasallen nicht aus dem Besitz vertreiben, die hier und da in dieser Abhandlung vorkommen, so gewinnen in der That die Reichsadelichen Gründe ein blendendes Ansehen. In Gefolg sothaner Freyheiten verbindet sich jedes Ritterschaftliche Glied bey seiner Aufnahm mit einem Eyde: sich der Landsfürstlichen Obrig- Bothmäßig- und Gerichtbarkeit der Reichsstände in keinerley Weise zu untergeben, noch unterwürfig machen zu lassen, noch auch bey dero Canzleyen, Hof- Land- und Lehengerichten, ausser was vor die Lehengerichte eigentlich gehöret, Recht zu geben, noch zu nehmen. Dieses erstrecket sich sogar dahin, daß der ordentliche Richter von der Ritterschaft in Sachen eine Lehenschuld be-

n) in Lünigs Staats-Consf. n. 220. ad quaest. V.

o) de exec. in bon. feud. §. 10-24. it. de J. Ct. ciu. & feud. conflictu § 20.

p) Hildebrand de recursu inord. ad cur. feud. &c. Ayrer Vindiciae &c. c. 11. §. 34. flgd.

betreffend, ohne Erforderung des Lehenherrlichen Consenses, mit der Hülfsvollstreckung und Einweisung zu Werke schreiten kann; gestalten die Rittercanzley befugt ist, ihre Urthel eigenmächtig mit Soldaten zu vollziehen, folglich die Requisition der Reichsstände nicht nöthig hat. Daher ist es gekommen, daß die Ritterschaft gegen Stände, welche in solche Ritterschaftliche Güter Execution haben verhängen, oder die Ritterschaftliche Vollstreckungen hintertreiben wollen, scharfe Kayserl. Verbote ausgewirket hat, und tagtäglich erhält. Dieser Umstand ist dannenhero einem Darleiher sehr schädlich, und in seinem gerechten Suchen hinderlich.

§. 80.

B.) Nach dem Sachsenrecht.

Hier siehet es wiederum ganz anders, und vor den Gläubiger viel besser aus. Denn hier ist der Lehenherr zugleich Herr des Vasallen, als Unterthanens, und kann also über denselben, nach dem rechtlichen Anrufen des Creditoren, verfahren. Jedoch waltet hierbey der denkwürdige Unterschied ob, daß, wofern die Klage vor der Fürstl. Regierung angestellet worden, selbige sowohl in das Lehen, als Allodialvermögen, die Hülfe vollstrecken lässet. Hingegen aber kann das Hofgericht wegen einer Allodialschuld nur in die Früchte einweisen, q) wegen einer Lehenschuld aber wider das Lehen selbst fürschreiten, in welch letzterm Fall es auch nicht ein.

q) Heimburg de potest. executor. alien. sentent æ §. 40. Struv in S. J. F. C. XIV, aph. 32.

einmal des Fürstens Einwilligung nöthig hat. Von dem Unterschied dieser Gerichtshöfe ist oben (§. 42.) nachzulesen. Hierinnen stimmet der Gerichtsbrauch in beeden Sächsischen Creysen überein. Doch ist auch in den Chursächsischen Landen üblich, daß in Sachen, welche Lehne, so ausserhalb Sachsen liegen, betreffen, nicht vor dem Lehengerichte, sondern vor dem ordentlichen Landesrichter Recht genommen werden muß.

§. 81.

Vom Executivproceß überhaupt.

Wir haben oben schon gewiesen, daß der Grund des Executivprocesses in Schuldsachen in der Clausula executiua, die in den Instrumenten vorkommet, zu suchen sey. Nun sind die verschiedenen Verordnungen des gemeinen- und des Sachsenrechts hierbey anzumerken. 1.) Nach gemeinen Rechten nimmt dieser Proceß seinen Anfang von dem Mandato sine clausula, de soluendo uel dimittendo hypothecam, welches auf des Implorantens bloses Bitten, ohne vorhergängige Ladung und Verantwortung gegen den Schuldner erlediget wird. Es scheinet deswegen 2.) daß der Creditor auf einmal alle erdenkliche Hülfe gefunden, indem, wo solches nicht verfangen sollte, gegen den ungehorsamen Debitoren schärfere Mandata, nemlich ulteriora, arctiora, gesuchet und ertheilet werden. Inzwischen läßt man doch 3.) Einreden, oder Ausflüchte zu, wenn solche alsogleich können bescheiniget werden; also zwar 4.) daß man dergleichen

Beweiß, auch vermittelst eines Eydes anhöret, r) wofern er nur unverzüglich kann geführet werden. Es darf ferner ein Procurator schwören s) wenn er dazu eigends bevollmächtiget worden; es darf auch durch eine Zeugenaussage t) geschehen. 5.) Findet der Richter die Einwendungen erheblich, so läßt er einen Replicsatz zu, mehr aber nach der Regel nicht. Alsdann 6.) erfolgt ein Paritoriurthel, ja wenn es die Umstände erheischen, eine, zwey, drey 4. 5. und 6. Paritorien nach einander. u) Endlich ergehen Executivbefehle. x) Allein mit der Execution geht es nicht zum hurtigsten her. Manchmal stehen 2. 3. und noch mehr Jahre an, ehe geholfen wird. Mittlerweile bricht zuweilen ein feiner Concurs aus. Ist das nicht sehr unbequem vor den Gläubiger? Ja, also muß er sich sorgfältig dafür in Acht nehmen.

In Sachsen hingegen gehet man wiederum ganz anders zu Werk. Allda fanget man in dem Exsecutiv-Processe nicht mit der Exsecution selbst an, sondern es muß, ohne jedoch von einer guten natürlichen Ordnung abzuweichen, noch das wesentliche des Processes ausser Acht zu lassen, wo nicht im ersten, doch im andern Termin, y) das Instrument, worüber Klage geführet wird, vorgeleget und recognosciret werden. Hierüber hat man vor-

nem-

r) Cramer Opusc. T. III. obs. 24. Obs. Iur. Vn. Obs. 365. & 431.

s) R. J. 1600. §. 158. it. de a. 1654. §. 43. & 117.

t) Mevius P. VIII. Dec. 315.

u) Neurodes über den N. R. A. Obs. 326.

x) Derselbe a. a. O. Obs. 327. flgd.

y) Böhmer de Actionib. S. II. C. VIII. §. 8. flgd.

nemlich zum Maaßstab Churfürstens Augusts Ordnung von 1555. Tit. über versetzte Brief und Siegel z) Joh. Georgs I. Ordnung von 1612. Tit. von Justizsachen §. 19. und nebst andern Königs Augusts Proceßordnung von 1724. im 1. Anh. §. 3-10. In den Fürstl. Sächsischen Landen sind ebenfalls dergleichen Gesetze von 1556. 1589. 1666. 1670. und im Weimar- und Eisenachischen von 1741. ingleichen von 1647. vorhanden, wo es heißt; daß, so bald nur eine Schuldpost vor *liquid* erkannt worden, der Debitor, er mag Vasall, *Cavalier*, *Officier*, fürnehmen oder geringen, geistlichen oder weltlichen Standes seyn, unverzüglich zur Zahlung angehalten, und widrigen Falls mit der *Execution* verfahren werden soll. Welches auch im Hildburghausischen verfüget worden. In beederley Landen wird gegen eine versicherte Schuldverschreibung keine Einwendung angehöret, wofern sie nicht alsobald durch das Geständniß des Beklagten, oder durch briefliche Urkunden, kann erhärtet werden. Die andern Ausflüchte gehören in die Wiederklage. Keine Eydes-Delation findet gar nicht statt, viel weniger der Beweiß durch Zeugen, wenn auch gleich der Rotulus testium alsobald eingegeben worden wäre.

Hierbey ist noch zu bemerken, was ein alter Advocate sagte, daß nemlich bey den Sächsischen Gerichten die Sachwalter in diesen Sachen wenig oder nichts erhaschen können; denn man mache wenig

z) in Lünigs Corp. Jur. Aug. T. I. S. 52.

nig Federlesens, man müste zahlen, oder die Preß einnehmen. Wohingegen im Reich diese Processe den Advocaten wegen ihrer Langwührigkeit brav Geld tragen. Man dürfe nur die Rechtssprüche beym Carpzov, Wernher, Berger, Rivinus, Lynker, und die beym Ludolf ansehen, und gegen einander halten, so falle die Sache gleich in die Augen.

§. 82.

Von der Execution und Einweisung insonderheit.

Je hurtiger und kräftiger die Justiz in Debitsachen verfähret, desto besser stehet es mit Treu und Glauben. Durch eine schläferige Rechtshülfe kommt jeder in Schaden, der Kläger, der Beklagte, und die Herrschaft selbsten, wenn sie ihren wahren Nutzen betrachtet. Eine Wohlthat verliehret ihren Werth durch den Verzug. Statuiren und nicht *exequiren*, heißt nur die Leut vexiren. Ein Sprüchwort und wahres Wort. Die Emsigkeit der Sächsischen Richter erhellet aus den Proceßordnungen. Sobald nach Ablauf der zehen Tage eine Sentenz die Rechtskraft beschritten hat, leget das Amt auf des Klägers Suchen dem Beklagten auf, daß er Capital, Zinnse und Schäden bezahlen solle, binnen Sächsischer Frist, d. i. in 6. Wochen und 3. Tagen, im Weimarischen und Hildburghausischen aber in einem Monath. Daben wird im Entstehungsfall der nächstfolgende Tag zum Termin der Execution anberaumet. Erscheinet der Debitor nun an diesem Termin, oder nicht, so wird die Execution in das versetzte Gut vollstre-

cket. Nach einer abermalig Sächsischen, oder auch monatlichen Frist, wird der Creditor in das Gut eingewiesen, und der Schuldner daraus geworfen. Ja, das neueste Recht a) bringet mit sich, daß die Hülfsvollstreckung und Einräumung des Guts zu gleicher Zeit geschehen solle.

Daß es im Reich so geschwind mit dergleichen Händeln nicht hergehe, ist was bekanntes. Dabey sind also nur noch ein und andere nützliche Erinnerungen zu machen.

I.) Im Reich, sonderheitlich bey der Reichsritterschaft, geschiehet selten die Einweißung ins verpfändete Gut, sondern nur in die Einkünfte desselben. b) Allein in Sachsen gehet es sogleich aufs Gut selbsten, denn da ist, wie aus dem vorhergehenden (§. 80. erinnerlich, der Lehenherr auch allemal Landesherr. Daher verordnet die Chursächs. Pr. Ordn. vom Jahr 1622. T. 40. §. 2. die Hülfe nicht allein zu den Früchten, sondern auch zu dem Eigenthum, und diese erläuterte Proceßordnung vom Jahr 1724. unter demselbigen Titel §. 1. setzet; wegen der Schulden, so mit Lehenherrlichen Consense auf ein Lehengut versichert sind, wird den Gläubigern nicht nur in die *fructus*, sondern, auf deren Verlangen, auch in die *substanz* des *feudi* billig verholfen.

a) Ch. Sächs. erl. Pr. Ord. 1724. T. 39. §. 10. T. 47. § 1. S. Alt. Pr. Ord. P. I. C. 55. §. 13. S. Hildb. Erl. der Pr. Gebr. 1747. §. 12.

b) Ertel Obs. Equest. Obs. 37.

II.) Die Einräumnng der Früchte leget dem Creditor den Besitz des Guts nicht bey, wohl aber die Einräumung des Lehens, oder andern Grundstückes. Der Creditor muß in diesem Besitze so lange wider jedermänniglich geschützet werden, bis man die erfolgte gänzliche Zahlung bescheinigen kan. c)

III.) Ein kluger Darleiher muß daher vor allem trachten, daß er aufs geschwindeste in die Hypotheck eingewiesen werde, denn, wo dieses geschehen, wird er bey entstehendem Concurs ordentlcher Weise nicht aus dem Gut getrieben, es wären denn Gläubiger vorhanden, die ein besseres Vorzugsrecht hätten. d) In Sachsen gehet der Creditor, so eine mit Lehenherrlichen Consense errichtete Hypotheck hat, wenn sie gleich jünger ist, dem Allodialgläubiger auch bey den Früchten des Lehens vor, sogar wenn derselbe vorher schon eiße Hypotheck in fructus, oder die Immission erlanget hätte, e) aber nach den gemeinen Rechten im Reich ist es ganz anders beschaffen. f)

§. 83.

Von besondern Ungelegenheiten bey der Einweisung.

Es schätzet sich zwar der Creditor, den der Richter in das Unterpfand eingewiesen hat, vor andern glückselig; er hat aber noch manches Ungemach, bevorab nach gemeinen Rechten zu erdulten. Wiewohl

c) Mevius P. IX. Dec. 82. u. 83.

d) L. 2. C. qui pot. in pign. Leyser Sp. 231. m. 2. Cramer Obs. Iur. Vn. Obs. 336.

e) Chursächs. Proc. Ordn. T. 46. §. 4.

f) Brunnemann Cons. 80. n. 23. u. 24.

wohl die Immission die Befugniß ertheilet, die Einkünfte zu genießen, so eignet er sich solche doch nicht, als ein Eigenthümer zu, sondern muß Rechnung darüber sowohl dem Richter und Debitoren, als auch den übrigen Creditoren; wann deren welche vorhanden sind, ablegen, auch die gehobenen Nutzungen am Capital abrechnen. Damit nun aber der kluge Capitaliste diesem Uebelstand ausweiche, so hat er darauf anzutragen, daß von Amt wegen auf des Debitoren Kosten ein Sequester der Rechnung halber bestellet, oder etwan ein Pächter angenommen werde, der die Gelder an ihn, als den eingewiesenen Creditoren, ordentlich abliefere, und Caution leiste. g) Particular-Zahlungen aber sind dem Darleiher sehr unbequem, wiewohl man solche wider Willen nicht annehmen darf. Gesetzt nun, du leihest Sempronio 15000. Gulden Capital, wofür er sein Lehengut Meinheim, so 30000. werth ist, verpfändet. Du wirst in dieses Gut eingewiesen. Die Einkünfte des Guts betragen jährlich, nach Abzug der Kosten, 1500. fl. die entweder der Sequester, oder der Pachter zahlen soll. Auf die Art kriegest du dein Capital, welches du Sempronio auf einmal in einer unzertrennten Summe bezahlet, kaum in zwölf Jahren wieder. So unbequem ist dergleichen Befriedigung. Nicht zu gedenken, daß du diese Particular Abzahlungen nicht sowohl nutzen kanust, und dem Sequester, oder Pachter, gute Worte geben, und wohl gar Geschenke machen must. Denn sonst giebt es immer Klagen, Mißjahre, Erlasse rc. Du be-

g. Rivin. Tit 39. Enunc. 23.

bekommest also im Grunde nicht, was du gegeben hast, welches doch die Seele des Anlehens seyn soll. Wannenhero die Rechte diese Zahlungen verabscheuen. h) Am besten aber schreibet der Herr Staats-Rath Moser i) eine hiehergehörige Vorsichtsregel vor, wenn er saget: oder 2.) wird der Creditor in die verpfändete Güter, oder Gefälle, zwar *immittirt*, doch also, daß eine *bilance* von gewissen Jahrgängen z. E. 10, oder 20. gezogen, selbige zusammengeschlagen, daraus eine gewisse Summe formiret, und wann Früchte, Weine oder dergleichen, darunter seynd, diese in einem gewissen Preiß dem *Creditori* überlassen werden; Solchen Falls muß er zwar Rechnung thun, wie viel er z. E. Malter oder Scheffel Frucht eingenommen habe, aber das Malter wird nach dem verglichenen Preiß berechnet, der Creditor mag dabey gewinnen oder verliehren ꝛc.

§. 84.

Von der Steigerung und dem Verkauf des Unterpfandes A.) Nach gemeinen Rechten.

Bey so bewandten Umständen kommest du also in große Sorge und Verlegenheit, und weißt nicht was du thun sollst. Zwar verheisen die Römische Gesetze die schleunigste Hülfe, gestalten solche wenigstens in diesen Fällen der natürlichen Billigkeit sehr

h) L. 41. §. 1. de usur. L. 85. §. 6. de solut.

i) Von fürsichtiger Anlehnung ꝛc. §. 35.

sehr gemäß sind. Denn nach diesen gehöret zu der Natur, ja zu dem Wesen eines rechtmäßig errichteten Unterpfandes, daß der Creditor, im Falle der Schuldner die Zahlung vorenthält, solches veräussern kann, k) welches, wenn es schon unter den Contrahenten nicht ausdrücklich wäre beliebt worden, dennoch statt findet. l) Es kann deswegen der Schuldner diesen Verkauf des Pfandes auf keine Weise verhindern, m) ja der Creditor wird hierinnen, wenn gleich kein ausdrücklicher Vertrag vorhergegangen, als der Procurator des Debitoren angesehen. n) Um wie viel mehr stehet ihm also diese Macht zu, wenn dem Instrumente die gewöhnliche Clausel einverleibet worden: Daß der Gläubiger volle Macht und Gewalt haben solle, sich bei unterbleibender Zahlung an dem verschriebenen Unterpfand in der Kürze, ohne Weitläuftigkeit, und aufs vollständigste, zu erholen. Es klebet sothane Befugniß einem rechtmäßigen Pfande dermassen an, daß nicht einmal die verhypothecirte Güter der Minderjährigen, o) ja nicht einmal der Kirchen und anderer mil-

k) tot. tit. D. & C. de distract. pign. Berger de iur. distr. pign. S. 1-59.

l) L. 1 C. de pact pign. L. 9. u. 14. C. de distr. pign. L. 4. de pign. act. L. 15. §. 2. de re iud. L. 31. eod.

m) L. 7 §. 2. de appell. recip. tot. tit. C. *debitor. venditionem pignoris* &c.

n) L. 21 pr. de pec. L. 24. in fin. quae in fraud. credit. L. 29. in fin. fam. ercisc.

o) L. 7. (. 1. L. 11. de reb. eor. qui sub. tut L. 49. de min.

milden Stiftungen p) davon frey sind. Welches alles auch von Lehens-Hypothecken ohne Anstand zu sagen ist. q) Obschon auch nach dem Justinianischen Rechte r) erforderlich zu seyn scheinet, daß, ehe der Creditor solchen Verkauf vornimmt, eine zweyjährige Frist abgewartet werde; so halten doch einige Gelehrtt dafür, es wäre in Teutschland dieses niemals angenommen worden. ſ) Desgleichen kann der Darleiher das Unterpfand weggeben, wenn die Zinnse nur ein wenig aufschwellen, und das Capital nicht sogleich gezahlet wird. t) Damit stimmen alle alte und neue Teutschen Rechte überein.

§. 85.

B.) Nach der Verfassung des hohen und niedern Adels.

Allein dieses alles wird von Erlauchten und Reichsadelichen Personen verworfen. Sie berufen sich auf eine Observanz, vermöge deren sie, als Schuldner, weit besser sich befinden, denn gemeine Debitoren. Nemlich sie sagen, die Verordnungen im Römischen Rechte von Verkaufung des Unterpfandes fänden bey ihnen, es mag die Schuld ein Lehen- oder ein Erb-Gut angehen, durchaus nicht statt, die Darleiher müsten mit den Früchten, und folg-

p) Auth. hoc ius porrect. C. de SS. Eccl. Böhmer I. E. P. L. III. T. XVI. §. 419.
q) Mevius Conſ. poſt. 38. n. 42. folgd.
r) L. III. §. 1. C. de iur. dom. imp.
ſ) Berger a. a. O. C. IV. §. 20.
t) Senkenberg Corp. I. Germ. P. I. S. 227. u. S. 259-264.

folglich mit Particular-Zahlungen, vorlieb nehmen. Nun kommt zwar von dieser ausserordentlichen Befugniß in den Kayserl. Freyheits-Briefen vor die Reichs-Ritterschaft keine Sylbe vor; allein die Sache hat doch schon lange ihren allzuguten Grund. Gail u) schrieb schon vor mehr als hundert Jahren: die gemeine und wahre Meinung ist, daß alte Lehne *ex pacto & providentia*, zu Bezahlung der Schulden weder verkaufet, noch an Zahlungsstatt gegeben werden können, wohl aber die Einkünfte. Ertel x) nimmt dieses vor bekannt an, und sagt nach seiner practischen Erkänntniß: die adelichen Personen werden nicht gezwungen, ihre Güter und adeliche Sitze zu verkaufen, sondern die Creditoren müssen sich begnügen, daß ihnen mittelst eines Sequesters durch den Ertrag Genüge geschehe. Daher herrschet auch in den hierunter erledigten Sentenzen ein tiefes Stillschweigen. Ein kluger Capitalist hat also wegen dieses Vorrechtes, so dem hohen und dem niedern unmittelbaren Adel im Teutschen Reich zustehet, billig darauf zu sehen, und seine Maaßregeln darnach einzurichten.

§. 86.

C.) Nach Sachsen-Recht.

In den Sächsischen Landen werden diese von den gemeinen Rechten abgehende Gebräuche abermals

u) Obſ. L. 1. Obſ. 117. n. 5. u. 7.
x) Obſ. Equeſt. 37.

mals verworfen, und man trägt allda gar kein Bedenken, dem Darleiher zum Besten das versetzte Gut zu veräußern. Hier erwäge man mit Nachdenken, was Plutarch in der Abhandlung, daß man Schulden fliehen solle, erzehlet. Höre, sagte er, eine Fabel von den Geyern. Als eines dieser Raubvögel sich spie, und seine Eingeweide herauszuschütten vorgab, versetzte ein anderes: es ist ganz gut, denn du speyest nicht deine Eingeweide, sondern die Eingeweide des Körpers aus, welchen wir erst zernaget haben. Auf eben diese Art verkauft der Schuldner nicht sein eigenes Hauß, sondern das Hauß, den Hof, seines Gläubigers, der nach dem Gesetz sein Herr geworden. Ist es hart, Hauß und Hof zu verlassen, so ist es eben so hart, einen andern darum zu bringen. So gehet es in der Welt her, der eine blühet, der andere verdirbt, und so wird es immer hergehen. Dem Lehenherrn entgehet so wenig, als dem Landesherrn: er bekommt einen bessern Wirth zum Vasallen, und einen nützlichern Unterthanen. So denket das strenge Recht; die Staatskunst ist betrüglich, doch gut genug, daß man sich hüten kann. Sie will nicht, daß der Creditor verderbe, sie will aber, daß er klug sey, und dazu leitet sein gegenwärtiges Buch.

Demnach beruhet in den Chur- und Fürstl. Sächsischen Landen bey der Willkühr des Gläubigers, ob er in die Einweißung in das Unterpfand verlangen, oder aber auf desselben Verkauf dringen

will. y) In solchem Falle nun wird von Amtswegen der Verkauf der Hypotheck binnen einer Sächsischen Frist, oder einem Monath, beschlossen, ja sogar alsdann, wenn die Schuld gering ist, und kaum an den vierten, oder dritten Theil, der Hypotheck reichet. z) Es wird auch zu sothanen öffentlichen Verkauf eines einmal rechtmäßig versetzten Lehens weder des Lehenherrns, noch der Anverwandten und Mitbelehnten Consens, neuerlich erfordert, a) noch weniger aber deren etwaniges Einwenden dagegen gehöret. b) Wenn auch gleich zu Anfang der mit des Lehenherrns Bewilligung gemachten Schuld der agnatische Consens abgehet, so können sie doch den Verkauf nicht hintertreiben; doch bleibt ihr Erbrecht zu seiner Zeit bey Kräften. c)

Inzwischen bemerkt man noch, daß vor dem Veräußern der Hypotheck solche von verpflichteten Schatzmännern geschätzet, wider diese taxation aber des Creditorn und Debitorn Erinnerungen angehöret werden müssen. d) Es wird daher das Edict zum öffentlichen Verkauf, mit Bestimmung des Licita-

y) Ludovici Civil-Proceß L. II. C. XI.

z) Ord. Proc. Sax. recogn. T. 39. §. 11. S. Altenburg. Proc. Ordn. P. I. C. 35. §. 14. u. C. 36. § 4.

a) Bauer de hypoth. feud. absque cons. &c. § 25.

b) Lunig C. I. F. T. II. S. 642.

c) P. II. Const. Elect. Sax. 46. Chursächs. Proc. Ordn. T. XL. §. 6.

d) Dieselbe am a. O. §. 3. Erl. Proc. Ordn. T. 39. §. 11. Chursächsisches Mandat wegen Subhastation der Lehn-Güter d. d. 26. Aug. 1732.

Licitations-Termins, nicht nur an drey Orten angeschlagen, sondern auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern einverleibet. In diesem Termine nun, wie auch vor demselben, dörfen Fremde und Eingesessene, ja selbst der Creditor, um das Pfand licitiren, woferne nur der Käufer im Stande ist, einen künftigen Lehenmann abzugeben. In Sachsen nemlich kann kein Bürgerlicher Adeliche Lehne an sich bringen. Dann wird in eben diesem Termine das Gut, es sey Lehen oder Erbe, dem Meistbiethenden zugeschlagen, und der Gläubiger aus dem Kauf-Gelde ohne Verzug befriediget, und sowohl Zinnß und Capital, als alle Schulden und Kosten abgeführet.

Wir wollen noch einen Fall anhängen, der sich gar oft zuträgt. Es hat jemand bey einer Versteigerung ein Gebot gethan, allein ein anderer hat ihn überbotten, und das Amt hat dessen Gebot angenommen. Das erstere war vorher demselben gleichfalls angenehm. Nun findet man, daß der zweyte und grössere Licitant mit der Zahlung nicht aufkommen kann. Es wäre also besser, zumal er eben nicht viel mehr gebotten, als der erstere, daß dieser, welcher Geld und Credit genug hat, jenem noch vorgezogen würde. Die Creditorschaft und das Amt sind dieser Meinung. Man giebt ihm solches zu erkennen; allein der Mann ist stolz, eigensinnig oder veränderlich. Er antwortet: jetzt mag ich das Gut nicht mehr, warum hat man mir einen andern vorgezogen? Es fragt sich daher, ob man ihn zwingen könne, sein erstes Angebot zu halten?

ten? Im geringsten nicht, denn er ist durch das nachfolgende Bieten, und dessen Aufnahm von aller Schuld frey worden. e)

§. 87.

Von dem Einstands-Recht.

Allein, wenn auch gleich nach vor angezeigter Art der Verkauf bestens vorüber gegangen, so können dennoch neue Schwierigkeiten unvermuthet entstehen. Wir setzen nemlich, daß nach der erfolgten Zuschlagung des Debitoren Söhne, oder Agnaten, sich des Einstands-Rechts bedienen, und mit Anerbietung des Kaufgeldes und der gehabten Kosten verlangen, daß ihnen das versilberte Unterpfand wieder eingeräumet werde.

Was nun A.) Sachsen anbetrifft, so hat, 1.) wenn der Creditor selbst nach dem meisten Gebot das Pfand erhalten, der Schuldner das Recht, selbiges nach Herausgab des Werthes und der Kosten, von dem Tage der Adjudicirung an, innerhalb einem Jahr wieder einzulösen, f) obschon diese Zeit neuerlich beschränket, und auf eine Sächsische Frist herabgesetzet worden. g) Wiewohl vor Alters die Agnaten, oder Mitbelehnte des Schuldners, dieses Recht innerhalb einem Jahr gebrau-

 chen

e) Deinlein de primo ad hastam licitatore post accept. &c.

f) Ch. Sächs. Pr. Ordn T. 39. §. 13.

g) Erneuerte Ch. S. Pr. Ord. T. 39. §. 19. Gribner de luitione feudi sub hasta venditi.

chen konnten, sowohl gegen den Meistbiethenden, als gegen jeden Erwerber; so ist dieses doch zu Gunsten des Creditwesens in neuern Zeiten geändert worden, in den Worten: h) Es bleibet aber denen Mitbelehnten NB. bis zum *termino licitationis* frey, die Lehnschulden zu tilgen, und dadurch die *Adiudication* des Lehens zu verhindern: dahingegen NB. wenn dasselbe *sub hasta* wirklich erstanden worden, die Mitbelehnte, so in eine und die andere Schuld *consentiret*, weder des *iuris retractatus*, noch des *iuris protimiseos*, als welches leztere auch in diesem Fall des Schuldners Söhne und *Descendenten*, wenn es gleich ein *bonum auitum* wäre, nicht zustehen soll, daran *exerciren* mögen.

Im Gegentheil hat es nach gemeinen Rechten, insbesondere der Reichs-Ritterschaft, wiederum ein ganz anders Ansehen, und sind hier abermals die Debitoren besser daran, denn die Creditoren. Denn 1) wird (§. 85.) der Verkauf des Unterpfandes alhier nicht zugelassen. Ja, wird derselbe erlaubet, so müssen doch 2) die Käufer, die Glieder von der Reichsritterschaft seyn, i) und werden Ausherrische nicht leichtlich angenommen. Solte auch 3) ein Fremder das Gut erstanden haben, so findet, wenn gleich der Handel sogar mit Uebergab des Guts vollends zu Stand gekommen, doch das Näher-Kaufs-Recht

h) Ch. S. Pr. Ordn. T. 40 §. 3 am Ende S Altenb. pr. Ordn. P. I. c. 36. §. 10.

i) Carls VI. Rescript an die Fr. Reichs-Ritterschaft d. d. 13 Febr. 1727.

Recht vor die Agnaten, und die so gleiches Schilds und Helms sind, auch vor das ganze Corpus der Ritterschaft und dessen einzelne Glieder statt, also zwar, daß 4) solches drey auch wohl mehrere Jahre währet. Der Herr von Ludolf k) hat einen Fall, wo die zween Creditoren 1688. bereits ein Ritter-Gut solchergestalt erlanget hatten. Erst 1700 bediente sich ein Herr von Elz aus der Ritterschaft des iuris retractatus, und gewann 1719 den Proceß zu Wetzlar, worauf wegen der Kosten, Meliorationen, Rechnungen ꝛc. zwischen ihm und den Creditoren ein neuer Streit ausgebrochen. Diese Befugniß gründet sich auf Kaiſ. Gnaden-Briefe. l)

§. 88.

Von Moratorien, oder eisernen Briefen.

Den Gläubigern sind diese Begünstigungen sehr nachtheilig, inzwischen aber pflegen sie Debitoren, welche ohne ihr Verschulden unglücklicher Weise verarmen, ertheilet werden. Sie rühren aus dem Römischen m) und den Reichs-Rechten n) her, und kommen in letztern unter der Aufschrift, von verdorbenen Kaufleuten, vor. Damit nun dem Adel eine feinere Rubrik, die sich besser zu seinem

k) in Symphor. Decis. Cam. T. I. Consult. XI. S. 372-382.

l) Fränk. Ritter-Ordn. von 1718. P. I. T. XV. Weber de retractu Nobil. Imp. &c. Ayrer. Vindic. libert. &c. C. IV.

m) L. 2. u. 4. C. de prec. imp. offer.

n) R. P. P. 1548. T. XXII. 1577. T. XXIII. R. R. A. §. 170. flgd.

nem hohen Stande, und den heutigen Weltsitten schicket, ertheilet werde, so heißt es: puncto conseruatorii bey Adelichen Ehren und Wohlstand, ingleichen Puncto Protectorii wider die Creditoren. Reichsständen und Gliedern des Reichs ertheilet solche der Kaiser und zwar mit Ausschluß des Reichs-Cammer-Gerichts ganz allein aus dem Reichs-Hof-Rath, o) Landsassen aber der Landesherr, doch also, daß der Kayser, damit kein Mißbrauch vorgehe, auch dabey sein Einsehen behalte. p) Man hat davon allerhand Schriften. q) Wir wollen nur den Unterschied anmerken, welcher in dieser Materie bey Reichs-Ständen und Gliedern, und bey Landständen und Unterthanen vorkommet. Diese pflegen 1) so eine Vergünstigung schwerer, und unter verschiedenen Einschränkungen r) jene aber leichter zu erhalten. 2) Bey jenen schützet das Moratorium wider alle Schulden, ob sie gleich im Rescript nicht enthalten, bey diesen aber sind nur Wechselschulden ausgenommen. s) 3) Bey jenen schadet es nicht, wenn dieser Wohlthat ist entsaget worden, t) bey diesem aber kommt die Renunciatio moratorii den Creditoren zu statten, vor welche sie eingeschaltet worden. u) 4) Bey jenen

o) Arg. Rec. Visit. 1713. §. 12. Cramer in Wetzl. Nebenstunden. P. XI. S. 11. u. 12.

p) Myler de Stat. Imp. P. II. C. 55. §. 4. flg.

q) Estor de Morat.

r) Lunig Corp. Iur. Aug. T. I. S. 238. u. 309.

s) Derselbe T. II. S. 2074.

t) Moser Bedenk. von Anlehnung 2c. §. 30.

u) L. 4. C. de pact. L. I. C. de reb. cred. Leyser Sp. XII. M. 2.

jenen hören die Zinse solang das Moratorium währet auf, und können also nicht gefordert werden, wenn solche schon versprochen waren. x) Bey diesen hingegen laufen sie fort, und müssen nach Verfluß der Nachsicht, oder des Moratorii, gezahlet werden. y) 5) Bey jenen erstreckt sich der eiserne Brief auch auf Schulden, die von einer rechtskräftigen Sentenz herrühren, bey diesen aber nicht. z) 6) Bey jenem gehet er auch auf die Erben, bey diesen aber nicht. a) Weil es sich leichtlich ereignen kan, daß ein obärirter Schuldner Mittel und Wege ausfindig machet, wodurch er wider seinen Gläubiger ein Moratorium erwirket, so hat ein Capitalist, der es wagen will oder nicht leicht vermeiden kan, einem Mächtigen zu borgen, große Behutsamkeit anzuwenden. Denn, woferne der Debitor dergleichen Suchen durchzusetzen das Glück hätte, so möchte es nicht nur um die Zinse, solange das Moratorium währet gethan, sondern auch ein Theil vom Capital selbsten in Gefahr seyn. Wider diesen herben Fall schläget Moser b) vor, daß der Darleiher eine Bestätigung der Ausflucht des Moratorii, und ähnlicher Einreden, durch den Debitor, auf dieses seine Kosten, beym Reichs-Hofrath auswirken lässet. Allein auch diese Vorsicht hat

x) Moser Staats-Recht P. V. S. 397. flg.

y) Chladenius de rescript. mor. curs usurar non sistent.

z) Leyser Sp. 12. M. 3.

a) Böhmer de litt. respirat. c. 11. §. 10.

b) Von Anlehnung rc. §. 31.

nach seiner Meinung keine geringe Schwierigkeiten, die aber doch allenfalls zu überwinden sind. Uebrigens hat damit das remedium aus dem §. de indaganda 5. Art. VIII. I. R. W. und des N. R. A. §. 170. 175. einige Aehnlichkeit, findet aber nur bey Schuldnern statt, welche durch das allgemeine Unglück in Abnahme gerathen.

§. 89.

Von dem Vertrag, wodurch dem Debitorn eine Nachsicht, oder ein Erlaß, bewilliget wird, (pacto remissorio.)

Desto mehr aber ist der Vertrag, vermittelst welchem der Creditor seinem Schuldner eine Nachsicht vergönnet, dem Moratorio ähnlich, ja wird mit allem Recht ein bedingtes Moratorium genennet. Hieher ist auch zu rechnen diejenige Handlung, wodurch der Gläubiger dem Schuldner entweder an dem Capital, oder Zinsen, was nachläßet, welches pactum remissorium genennet wird. Jeder kan diese Gefälligkeit seinem Debitor erzeigen. Allein eine andere Frage ist es, ob, wenn der Debitor den größern Theil seiner Creditoren zu so einem Vertrage bewogen hat, auch die übrigen wenigern daran gebunden seyen? Wir verstehen unter dem kleinern Theil nicht die wenigern der Zahl nach, sondern die, welche weniger zu erfordern haben. Die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten, worunter der Lauterbach c) zu rechnen ist, saget

c) Diss. de praelud. pacto remiss. maior. part. Creditor.

saget ja, und erstrecket dieses sogar auf die Gläubiger, die ein Vorzugsrecht z. E. ein Unterpfand, haben. Es hat aber Werenberg d) das Gegentheil mit unwiderleglichen Gründen dargethan. Jene Meinung sieget inzwischen in den meisten Gerichten, wo man den gemeinen Rechten folget, besonders wo die Klage gegen den hohen und unmittelbaren Adel geführet wird. e) In Sachsen aber siehet man schon wieder mehr auf den Creditorn, und daselbst werden die Hypothekanten, und andere vorzügliche Gläubiger von der Nothwendigkeit freygesprochen, sich dem Willen des mehrern Theils zu fügen. f) Bey Debit-Commißionen im Reich werden freylich die Gläubiger auf alle Art angemahnet, daß sie zu Gunsten der Debitoren einen Nachlaß bewilligen; g) allein die Sachsen, ob sie schon auch den Weg der Güte vor allem einschlagen, damit kein förmlicher Concurs entstehen möge, denken doch ganz anders. Dann vors 1) wird dieser Versuch der Güte von dem ordentlichen Richter, und nicht von einer Commißion angestellet. 2) Räth man einem Nachlaß, so wird doch niemand dazu gezwungen, weil man 3) der Rechtslehre folget, vermög welcher liquide unzweifelhafte Sachen kein Vorwurf eines Vergleiches sind, h) sondern, wo

L 5 dieser

d) Diss. pactum remiss. maior. part. chirographarior. in conc. non esse iur. Rom.

e) Estor a. a. O. §. 51. flg.

f) Bauer de pact. rem. ante mot. conc. in for. Sax.

g) Estor a. a. O. Mosers R. H. R. C. T. VII. S. 257. flg. T. VIII. S. 324. flg.

h) L. 1. de Trans. L. 32. C. eod. R. J. N. §. 110. verb. in zweifelhaften Fällen.

dieser statt finden soll, ungewisse strittige Sachen vorhanden seyn müssen. 4) Weil der Richter jedermann das seinige verschaffen, und also nicht zum Schaden, oder zur Einbuße, rathen soll. 5) Gehet der neueste Reichs-Abschied §. 171. nur auf die im Kriege verunglückten Debitoren. (§. 88.) 6) Muß in Sachsen der Debitor wegen des vorläufigen Versuchs der Güte allerley beobachten, z. E. sein Vermögen eydlich angeben, Caution leisten, daß er nicht fliehen wolle rc. Von diesem Versuch, welcher dahin zwecket, den ganzen Concurs abzuwenden, ist derjenige unterschieden, welchen der Richter bey entstandenem Concurse in dem Liquidationstermine anstellet, den Proceß zu endigen. i) Ja, im Brandenburgischen wird gegen einen boßhaften Debitorn, wenn gleich ein pactum remissorium vorhanden, mit der Special-Inquisition verfahren, und eine Leibesstrafe vorgekehret. k)

VIII.

i) Böhmer de pact. remiss. moto conc.

k) K. Preuß. Edict von 1736. in Ludewigs Hallischen Anzeigen conc. P. II. S. 407.

VIII. Capitel.

Wie bey Gerichten in Concurssachen verfahren werde.

§. 90.

Von diesem Verfahren überhaupt.

Wir werden in dieser Abhandlung abermalen einen großen Unterschied zwischen den Grundsätzen, denen man im Reiche, sonderlich bey der Reichs-Ritterschaft, folget, und den Sächsischen Gebräuchen finden. Hier ermahnen wir einen klugen Capitalisten, daß er, ehe sein Geld angeleget wird, reiflich überlege, was ihm vor ein Unfall bevorstehen könne, wenn der Entnehmer sollte concursmäßig werden. Daher schreibet der redliche und scharfsinnige Rechtslehrer, Augustin von Leyser l) sehr nachdrücklich: Nach dem Kriege und der Pestilenz gehöret unter die Landplagen am ersten der Concurs-Proceß, denn ich getraue mir sicher zu behaupten, daß durch diesen Proceß der meiste Theil des Privat-Vermögens verlohren gehe, und viele Bürger an den Bettelstab gelangen. Es sind aber bey dergleichen Rechtshändeln viele Neben-wege und Hindernisse mit einem großen Zeit-Aufwand

l) Vol. VII. Medit. S. 481. u. f.

wand verbunden. Zwar sollte dieser Proceß vor andern kurz seyn, er ist es aber nicht, welches unter andern mit daher rühret, daß an verschiedenen Orten die Depositen-Gelder, und andere rebus, den Herrn Beamten wacker eintragen. Denn ausser diesem ist die Langwührigkeit in der gemeinen Unart des Menschen, besonders aber der Herren Advocaten, zu suchen. Desto weiser verordnet das erst angezogene Königliche Preußische Edict §. 2. Gestalten unser ernstlicher Wille ist, daß solche Liquidations- und Concursprocesse aufs geschwindeste zu Ende gebracht werden. Immassen wir solches allen und jeden hohen und niedern Gerichten in unsern sämtlichen Provinzen und Landen hiermit, bey Vermeidung unserer allerhöchsten Ungnade, aufgeben wollen, auch die *Contravenienten* deshalb *exemplarisch* bestrafen, und zu Ersetzung des Schadens und der Kosten, welche den Creditoren und auch dem *Debitori* dadurch verursachet werden, unnachbleiblich anhalten, mithin darüber allemal besonders mit erkannt wissen. Damit stimmen auch die herrlichsten Gesetze in den Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landen überein, wie die überflüßig vorhandene Ordnungen besagen.

§. 91.

Vom Anfang des Concurses.

Wenn einer von mehrern Creditoren zugleich belanget wird, und zu besorgen ist, daß desselben

Ver-

Vermögen so viel Gläubiger zu befriedigen nicht hinlänglich sey, so ist der Concurs vor der Thüre. In diesem Falle nun soll das Amt, vor welchem die Klagen angebracht worden, alsobald mit gerichtlicher Obsignation und Inventirung des Vermögens verfahren. m) So bald nun der Richter einen Ueberschlag von den Schulden und dem Vermögen machet, auch gewahr wird, daß jene dieses nur ein wenig übersteigen, so nimmt derselbe dem Debitorn die Administration des ganzen Vermögens, und verlanget, daß er solches endlich anzeigen, oder, wie man sagt, manifestiren solle. Hierauf werden die Gläubiger vorgeladen, die Güte zu versuchen, und etwan den förmlichen Concurs zu verhindern; laufet dieses fruchtlos ab, so gehet die Vergantung an; man setzet einen Termin zur Liquidation, und zum Verfahren über die Gerechtigkeiten der verschiedenen Forderungen.

Bey dem hohen Reichsadel aber erstattet der Hauptmann und Ritter-Räthe einen sogenannten Official-Bericht an Kayserliche Majestät. Es ergehet ein Rescript, daß eine Sequestration vorzunehmen, welche samt der Untersuchung der Ritter-Canzley, oder einem Ritterschaftlichen Mitgliede, übertragen wird, nebst weiterer Instructions-Ertheilung. Dieses machet große Kosten, oder Diäten, welche die gewöhnliche Gerichtssporteln ungleich übertreffen. Deswegen bleibt, wie gesagt, in Sachsen die Sache vor dem ordentlichen Amt; es müssen auch allda die Verzeichnisse der Tax, oder Gebühren, bey jedem Stoß Acten angehän-

m) Erl. Ch. S. Pr. Ord. T. 39. §. 9. u. T. 41. §. 1.

gehänget werden, damit in der Sentenz solche nach der Taxordnung untersuchet, und allenfals moderiret werden mögen. Eine herrliche Anstalt! Merkwürdig sind die Worte in den Sachsen-Gothaischen Beyfugen zur Landesordnung S. 132. §. 24. Gleichwie insgemein alle übermäßige, und durch geflissentliche intereßirte Weitläuftigkeiten zusammen gebrachte so Gerichts- als Advocaten-Gebühren *ad male quaesita* (unrecht Gut nicht unbillig gerechnet werden; also sind sonderheitlich diejenige, welche aus Concurs-Processen von *depauperirten* Personen, *tanquam ex calamitate proximi*, auf dergleichen Art gewonnen werden, vor Gott und der erbaren Welt übel angeschrieben. Wolte Gott, daß man überall so dächte, oder vielmehr also handelte! Die Kosten der Debit-Commißionen sind in Wahrheit was sehr anstößiges.

§. 92.

Von der Sequestration und Verwaltung der Güter des Schuldners.

Wenn der Concurs ausgebrochen ist, so lieget in Sachsen dem Richter ob, den gemeinen Schuldner anzuhalten, daß er sein Haab eydlich anzeige. Im Reich darf auch ein Procurator vor ihm schwören. Dann muß er mit einem Eyde versichern, daß er nicht landflüchtig werden wolle. Ist er der Flucht verdächtig, so stecket man ihn ein, ist er aber entlaufen, so setzet man ihm mit

Steck-Briefen nach. Die unbeweglichen Güter giebt man einem Curator, oder Sequestern, der sie besorget, oder verpachtet. Die beweglichen werden versiegelt und beschrieben; ist ein Kramladen da, so setzet man einen vereydeten Diener darüber. Vor allem nimmt man also dem gemeinen Schuldner daß seinige weg. Der Debitor darf im geringsten sich dessen nicht unterziehen. Man schreitet sodann zum öffentlichen Verkauf, Güter, Fahrniß, Früchte, alles wird zu Geld gemachet. Bey der Reichs-Ritterschaft findet der Verkauf der Güter selten, oder wohl gar nicht statt. Die vorhandenen Früchte und Fahrniß kommen unter die Hände der Comission, doch wird dem Schuldner das nöthige gelassen. Der Ertrag ist eigentlich die Concurs-Masse; daraus werden, nach Abzug anderer Ausgaben, wie vor gezeiget worden, die Gläubiger gezahlet. Der gemeine Schuldner behält also das seinige, wie etwan einer, der pro prodigio, vor einen Verprasser, erkläret worden, unter der Aufsicht eines Administrators. Gemeiniglich behält er auch die Gerichte, und die davon abfallende Nutzungen, Strafen ꝛc. n) Solches fället alles in Sachsen weg. Ferner äußert sich da wieder ein Unterschied, daß die Administration nicht von der Ritter-Canzley, sondern auf Befehl eines der höchsten Reichs-Gerichte angeordnet wird. o) Zuweilen kommt auch ein Reichs-Adelicher Schuldner wider die Sequestration mit der Revision,

oder

n) Cramer Wetzlaris. Nebenstunden P. XI. S. 4. §. 5.

o) Mosers R. H. R. C. P. VI. S. 965.

oder restitutione in integrum, zum Vorschein. Diese Comissionen währen lang, und tragen den Administratoren vieles ein. Es heißet also hier: Sequester machen leere Nester.

§. 93.

Von der Edictal-Citation und dem Licitations-Termin.

Die Edictal-Citation, oder Ladung, an die Creditorschaft, welche, sobald sie ergangen, den Concurs förmlich anfanget, betrift nur diejenigen Creditoren, die dem Richter unbekannt geblieben, alle andere aber, die man aus den Acten kennet, werden einzeln, oder durch Circularia, citiret. p) Welcher auf die Ladung nicht erscheinet, wird pro praeclufo, q) vor einen, dessen Recht erloschen, geachtet. Die Fristen, welche solche Citationen enthalten, sind verschieden. In Chur-Sachsen hat man eine dreyfache Sächsische Frist, anderswo eine gedoppelte, oder, wie im Hildburghausischen drey Monat. r) Man pfleget in Sachsen, und im Reich, dergleichen Ladung den Zeitungen einzuverleiben, damit sie desto bekannter werde. Bey den höchsten Reichs-Gerichten schreitet man nicht leicht dazu, und gehet solche auch die bereits bekannten Creditoren an. s) Im Gothaischen, Altenburgischen und Hilburghausischen wird der Liqui-

p) Ord. Pr. Sax. El. recogn. T. XLI. §. 1.
q) Ayrer de poena praeclus. In concurs. credit.
r) Hommel pr. de spatio temp. in cit. edict. conced. an Bauers Diss. de pacto remiss.
s) Cramer Obs. 227. Nebenst. P. XI. S. 1-13.

quidations-Termin eher nicht anberaumet, bevor das ganze Vermögen des Schuldners zu Geld gemachet worden, und die Concurs Masse solchergestalt zu Stand gekommen. Dieses hilft vortreflich, die Sache bald zu beendigen, und befördert den Versuch der Güte ungemein. Bey dem termino liquidationis aber hat der Richter vier Stücke vornemlich zu beobachten. 1.) Räth er denen Creditoren einen Vergleich an, damit sie nach beschehener Einsicht von dem Betrag der Concurs-Masse, sich, nach ihren Rechten theilen, und dergestalten die Sache zu Ende bringen, indem jeder das seinige nimmt. 2.) Schläget der Versuch der Güte fehl, muß er jeden seine Forderung klar, deutlich und vollständig zu Protocoll geben, nnd genugsam bescheinigen lassen. 3.) Muß er das Verfahren über die Erstigkeiten, oder Prioritaet, verfügen, und so dann 4) zur Sentenz beschließen lassen. Zu diesem allem verstattet er mehr nicht denn höchstens eine Frist von dreyen Monaten. t) Allein im Reiche, und besonders bey Debit-Commissionen erfordert man eine viel längere Zeit, und hangen die Termine von dem Gutfinden der Commission ab, welche allemal darauf anträget, daß die Creditoren etwas von ihren Forderungen schwinden lassen. Solchergestalt höret man immer von Remissen, und handelt der Gläubiger mehr nach den Regeln der Klugheit, als des Rechtes, d. i. hält einen kleinern Schaden noch vor einen Nutzen,

t) Erl Ch. S. Pr. Ordn. T. 41. §. 3. S. Alt. Pr. Ordn. C. 37. §. 6. u. 17.

M

tzen, weil er so leichter was von seiner Schuld erhält.

§. 94.

Von dem Falle, wenn ein obärirter Schuldner eine auf ihn gefallene Erbschaft verschläget.

Es geschiehet manchmalen, daß ein Debitor, welcher dermassen in Schulden stecket, daß er kaum das Drittel, oder die Hälfte, mit seinem Haab und Gut bezahlen kann, eine reiche Erbschaft überkommet. Wir setzen, es gebe mit ihm noch andere Erben. Diesen zu Liebe will er das Erbe nicht annehmen, und also den Gläubigern den fetten Bissen nicht vergönnen. Diese schreyen darüber, und daher entstehet nun die Frage, ob der Debitor zum Schaden seiner Gläubiger so ein Erbe verwerfen könne? Es waltet nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts gar kein Zweifel ob, daß dem Debitorn dieses zustehe, denn das Edict des Prätors, welches die Creditoren zu verkürzen untersaget, gehet diejenige nichts an, welche kein Vermögen, oder keinen Reichthum, erlangen wollen. u) Sollte man diese elende Spitzfindigkeit des Römischen Rechts, weil es dem Natur-Gesetz, oder der Billigkeit, offenbar zuwider ist, nicht vor sehr abgeschmackt ansehen? Allerdings. Die Rechtsgelehrten sind x) hierüber jedennoch in keine geringe Verlegen-

u) L. 6. pr. u. §. 1-4. L. 19. u. 20. D. quae in fraud. cred. facta sunt. L. 134. pr. de R. J.

x Brunnemann ad cit. L. 6. n. 8. Huber Praelect ad D. c. tit. §. 1. u. 2.

legenheit gerathen, und wollen sich damit helfen, daß sie einen Unterschied machen, ob nemlich einem das Erbgut bereits zugefallen, oder ob es ihm noch zufallen solle? ob diese Erbschaft bereits nach dem entstandenem Concurs, oder vor der erledigten Edictal-Citation, einem zugefallen sey? Allein da die Gesetze y) dießfalls ganz klar, und keinem Zweifel unterworfen sind, so kann man nichts dagegen einwenden, sondern sie müssen an Orten, wo das gemeine Recht statt hat, gelten, wenn nichts anders verordnet worden. Was sagen aber die Sachsen dazu, welche überhaupt vor Treu und Glauben, auch vor die Sicherheit der Darleiher so viele Sorge tragen? Sie halten mit besserer Vernunft diese Repudiation vor unerlaubt und rechtswidrig, und kommt es bey ihnen gar nicht darauf an, ob sie von einer bereits erfolgten, oder von einer künftigen Erbschaft geschehen sey, der Concurs mag seinen Anfang genommen haben, oder nicht. z)

§. 95.

Von dem Classifications-Urthel.

Dieses, welches auch das Prioritäts-Urthel heisset, machet dem Concurs ein Ende, und setzet die Gläubiger nach Anleitung der Rechte in gewisse Classen. In den Sächsischen Gerichten richtet sich das Amt, ohne bey der Obrigkeit viel anzufragen, nach der Vorschrift der Proceß-Ordnungen, wel-

 ches

y) Salgado Labyr. cred. L. II. C. XIV. n. 15 seq. Böhmer Resp. P. I. T. II. R. 747.

z) Decis. Sax. Elect. 1746. Dec. 25.

ches die Sache sehr befördert, in den Debit-Commissionen wird aber oftmals bey dem Oberrichter angefraget, a) wodurch denn viele Weitläuftigkeiten verursachet werden. Die Acten werden auch in Sachsen viel ordentlicher geführet, als im Reich, daher Berger b) schon sehr darüber geklaget hat.

Sind nun die Acten alle beisammen, so spricht der Richter das Urthel aus, oder beahmet einen Inrotulations-Termin, wobey die Interessenten erscheinen, legen sie in ihrem Beyseyn vor, und verschicken sie an eine Juristen-Fakultät, wider welche nicht protestiret worden. Dieses geschiehet im Reiche gar oft, und haben die Schuldner nur genau Acht zu geben, daß nichts zurückbleibe, so zu Behauptung ihres Rechts dienet. Es werden dergleichen Verschickungen zuweilen auch widerholet, doch nicht auf die nemliche Universität, welches sehr unbequem ist. Kommen die Akten zurück, so wird den Partheyen das eingelangte Urthel eröfnet. Die Kosten träget die Conkurs-Masse. Bey den Ritterschaftl. Canzleyen wird das Urthel mit Bericht einem der höchsten Reichs-Gerichte zur Genehmhaltung zugeschicket. c)

Die

a) Mosers Grundſ. der R. H. R. Prax. L. 14 C. 6. §. 30 flgd.

b) in der Vorrede zu den Elect. Dic. for. der vorletzten S.

c) Mosers Grundsätze der R H. Raths-Praxis C. VI. §. 23-25. Desselben R. H. R. Concl. T. I. S. 915. T. II. S. 125. §. 3.

Die Sachsen sind sehr bemühet, die Confurs-Masse wohl zu verwalten, und zu vermehren. Findet sich deshalb ein Anstand, so wird er am Eingang der Sentenz bemerket. Im Reiche wird an vielen Orten das Confurs-Vermögen übel genug administriret, ja nicht selten machen die Richter durch die Abnutzung desselben sich einen großen Vortheil, und gehen eben deswegen sehr langsam zu Werk.

§. 96.

Von Suspensiv-Mitteln.

Weder nach gemeinen, noch nach Sächsischen Rechten, ist den Implorանten verbothen, gegen diejenigen Puncte des Urthels, worinn sie sich gravirt befinden, ein Rechts-Mittel vorzukehren. Aber auch hierinnen veroffenbaren sich verschiedene Grundsätze. Bey den Ritter-Canzleyen muß man ausser dem remedio restitutionis in integrum, und Revisionis, sich an eines der höchsten Reichs-Gerichte wenden. d) Der gemeine und Cammer-Gerichts-Proceß läßt längere und beschwerlichere fatalia bey der Appellation zu. Noch giebt es andere Anstände; man muß die Acten z. E. abschreiben lassen ꝛc. In Sachsen aber wird in Concurs-Sachen von dem Unter-Richter allein die Appellation, vom Ober-Richter aber nur die Läuterung, nicht aber die Oberläuterung verstattet. e) Nicht selten trägt es sich zu, daß, wenn Gläubiger von den letztern Clas-

d) Fränk. Ritter-Ordn. 1718. P. I. T. 13. Baunachl. Austrag-Ordn. 1711 S. 50.

e) Ord. Pr. Sac. El. recogn. T. 41. §. 5.

Classen appelliren, dadurch die vorzüglichen Gläubiger lange warten, und müssige Zuschauer abgeben müssen, mittlerweile die Concurs-Masse eintrocknet, und durch die Gerichts-Kosten weidlich ausgeleeret wird. In Sachsen hat man diesem Unwesen Rath geschaffet, sintemahlen dergleichen Processe nicht hindern, daß die Creditoren, so ein klares Vorzugs-Recht haben, noch vor dem Prioritäts-Urthel, ja ohne Caution, das empfangene allenfalls zu ersetzen, befriediget werden. Allein bey Debit-Commissionen gehet man anders zu Werk. Denn, woferne etwan ein Gläubiger währendem Processe einige Zahlung erhält, so muß derselbe doch hinlängliche Caution, de satisfaciendo, leisten, wodurch er oftmals lange Jahre in der Verwirrung verwickelt bleibet. f)

§ 97.

Von dem Vorzugs-Recht.

Bey Erlauchten und Reichs-Adelichen Personen ihren Schuldhändeln findet ein anders Recht in Ansehung der Erstigkeit statt, als in Sachsen, und selbst im Reich bey Gant-Sachen der Privat-Leute statt findet. Wir haben mehr denn einmal erinnert, daß dieses Geschäft nicht nach dem Maaßstab der Rechte abgemessen, sondern nach der Anständigkeit und dem Nutzen des Schuldners, als eine Staatssache, behandelt werde. Diesemnach ist die Regel allhier; wer mit dem wenigsten

vor-

f) Moser R. H. R. C. T. I. S. 698. Ludolf obs. 328.

vors meiste vorlieb nimmt, auf den wird am ersten gesehen, daß also Schuster, Köche ꝛc. oft den privilegirtesten Creditoren vorgehen können. g) In Sachsen achtet man auf diese Gefälligkeit und Nachsicht der Gläubiger gar nicht das geringste, sondern wer am besten gegründet ist, der gehet dem andern nach den Rechten vor. Vornemlich aber wird von der Kauf-Summen des versilberten Lehens alsogleich die Lehenschuld, samt den vertagten Interessen, abgetilget. h) Dieser Vorzug der Lehens-Gläubiger ist daselbst so groß, daß sie allen andern Creditoren, ja selbst der Ehegattin des Debitorn in Ansehung ihrer Mitgift, die doch ausserdem so privilegirt ist, vorgehen, es wäre dann, daß dieselbe eine ältere ausdrückliche Hypotheck erlanget hätte. i) Hierbey verdienet die Frage erörtert zu werden, ob der Lehenschuldner im Concurse auch dem rückständigen Kaufschilling, womit der Debiter das Lehen erhandelt hat, vorgehe, wenn nemlich der Verkäufer sich das Eigenthum, oder eine Hypotheck, daran vorbehalten? Nach den gemeinen Rechten ist die Frage zu verneinen. k) Was aber Sachsen anbelanget, so gilt dieses nur

g) Wittich de insigni different. inter processſ. conturbat. illustr. & privat. S. 21. 30. 32. 25. Cramer obs. 313.

h) Ch. Sächs. Pr. Ordn. T. 40. §. 3. Hellfeld de iure credit. allod. intuitu feudi & conc. feud.

i) S. Goth. Pr. Ordn. P. I. C. 17. §. 18. fgd. §. 13. n. 2. & 3. Struv. S. J. F. C. 14. aph. 33.

k) Hert de reseru. Dom. & hypoth. in re uend. Wahl de validit. & effectu Domin. val hyp. in securit. pret. resid.

in demjenigen Falle, wenn der Lehenherr mit ausdrücklichen Worten in die Hypotheck gewilliget, und soche den Consens-Büchern hat einverleiben lassen. l)

Je geschwinder aber ein Concurs-Proceß zu Ende gehet, desto vortheilhafter aber ist es vor die Creditorschaft. Denn sie müssen insgesamt die sämtlichen dabey vorkommende Kosten tragen, und sich an ihren Forderungen abziehen lassen. Ueber diese Kosten und deren Vertheidigung pflegen nicht selten neue Händel zu entstehen. m) In Sachsen haben aber auch die Gesetze diese Fälle schon entschieden. n) Allda wird auch nicht erlaubet, daß den Creditoren, welche das ihrige erhalten, von den sogenannten Depositen-Geldern Gebühren abgezogen werden. o)

§. 98.

Von den Zinnsen der Capitalien, und insonderheit 1.) von den in den Gesetzen vergönnten Zinnsen.

Die Zinnse haben in Teutschland viele und sehr verschiedene Schicksale gehabt Ueberhaupt ist bekannt, daß solche nach den Grundsätzen der Religion, und der Päbstl. Rechte keinen Beyfall finden Es haben sich aber die Zeiten geändert; man hat der Klugheit nachgegeben, und da leidliche Zinnse einem brauchbaren Manne nicht schwer fallen,

l) Ch. Sächs. Erl. Pr Ordn. T. 42. §. 7. Menke ad cit. text. u. Riwin. En. 17. eod. tit.

m) Nettelbladt de sumtib. conc. cred.

n) Derselbe a. a O.

o) Bayer de incommod. Conc. §. 55.

und ihm dennoch mit einem Capitale noch ein schöner Nutze übrig bleibet, dem Darleiher aber ein Vortheil entgehet, so haben die Gesetze Interessen verstattet. Hierüber findet man bey den Moralisten und Rechtsgelehrten genugsame Nachricht und Erläuterung. Eine Frage inzwischen ist es, ob, wenn jemanden eine Summe Geldes vorgestrecket worden, ohne der Zinnse ausdrücklich zu gedenken, solche dem ungeachtet müssen gegeben werden? Es kommt aber dieser Fall nicht leicht vor, und da, wenn er sich ereignet, gemeiniglich gute Freunde miteinander zu thun hatten, so glaube ich, daß alsdann zu vermuthen, es wären die Zinnse erlassen worden. Und in dergleichen Ereigniß wäre allerdings auf das ehemalige odium gegen die Zinnse eine Rücksicht zu nehmen, z. E. es leihet ein reicher Vetter seinem armen Verwandten eine Summe, man bescheiniget den Empfang, meldet, daß es aus ehrlicher Freundschaft geschehen, und versichert die Zahlung, ohne der Zinnse mit einem Worte zu erwehnen.

Was aber die quantitatem usurarum, oder wie viel Procente den Rechten nach können gefordert, und gegeben werden? anbelanget, so hat Kayser Justinian Sechs vom Hundert erlaubet. p) Allein die Reichsgesetze haben nur fünf Procente vor rechtmäßige Zinnse verordnet, q) und ein mehrers verboten. Die Reichs-Cammer befolget auch diese Vorschrift sehr buchstäblich, dergestalten, daß sie

p) L. 26. §. 1. C. de Usur.
q) R. D. Absch. 1600. §. 139. R. R. A. §. 174.

sie weder mehrere zuerkennet, noch Instrumente genehm hält, worinnen größere Zinnsen versprochen worden. r) Wenn aber die Zinnse zu sechs Procent schon wären bezahlet worden, so läßet sie solche passiren. s) Beym höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath läßet man auch die sechs Procent zu, wenn sie ausgedungen, oder der Gewohnheit des Orts gemäß sind. t) Es werden auch in vielen Landen des Reiches die sechs vom Hundert ohne Anstand gestattet, und finden sich häufige Exempel davon in Franken, Schwaben, Ober- und Nieder-Sachsen, wiewohl im Churfürstlichen und Gothischen auch Altenburgischen, solche eigentlich nur in Wechselschulden gelten sollen.

Es ist zuweilen ein offenbares Anzeigen eines verdächtigen Debitorn, wenn derselbe kein Bedenken träget, mehr denn vier, vier und einen halben, oder fünf Gulden vom Hundert zu übernehmen; hingegen machet es schon ein gutes Vorurtheil, wenn man sich höchstens nur zu fünf Procenten verstehen will. Clöster, Stifter, Reichsstädte, geben deswegen nicht leicht über 4. oder $4\frac{1}{2}$. Procent, verlangen aber auch wenn sie darleihen, nicht mehr. Ob aber heutiges Tages die quantitæt der 5. Procente nicht zu hoch sey? läßt sich nach Beschaffenheit der Umstände gar leicht bestimmen. Wenn man den ehemaligen Werth des Geldes gegen das heutige betrachtet; wenn man erwäget, daß

r) Ludolf Comment. Cam. Cramer Obs. 100. S. 290-294.

s) Cramers Beyträge II. S. 26.

t) Mosers R. H. R. C. P. II. S. 232. u. 236.

daß nunmehr die Welt weit reicher an Geld ist, u) als jemals, so findet sich, daß 5. Procente gar wohl angehen. Betrachtet man aber, daß 5. Procente eine Verhältniß mit dem Ertrag von Gütern haben sollen, so muß man billig die quantitæt der Zinnse absetzen, weil, zumalen im Reich, (§. 5.) die Güter nicht so hoch können genutzet werden, bevorab da die Abgaben in neuern Zeiten solche sehr geschmälert haben. Wären dannenhero die Zinnse nicht unbillig zu vermindern.

§. 99.

II.) In welcher Ordnung die Zinnse beym Concurse vorkommen.

Allerdings hat der kluge Capitaliste auch darauf Acht zu haben, was ihm in Ansehung der Zinnse bey einem Concurse vor ein Schicksal bevorstehe, und zwar um so mehr, als die Rechte in den verschiedenen Landen und Orten Teutschlandes hierinnen sehr von einander abweichen. Wir wollen hier zur Erläuterung wieder einen Fall anführen. Du hast dem Sempronio 30000. fl. vorgestrecket, wofür dir zur Sicherheit eine Hypotheck in des Debitors Lehne oder Allodia, von 80. oder 100000. fl. Werth, rechtskräftig und auf das allerbündigste gegeben worden. Nun verfällt Sempronius entweder durch sein Verschulden, oder durch Unglück in große Schulden, welche das ganze Vermögen

u) S. Voltaire sec. Lettre sur Mrs. Lavv. Melon & Dutot.

mögen übersteigen. Es bricht also eine Vergantung aus. Du bist, setzen wir weiter, samt andern Creditoren so glücklich gewesen, daß das Unterpfand gerichtlich verkaufet worden. Es sind aber noch mehrere Gläubiger vorhanden, die auch Hypothecken, aber jüngere als du, haben, meistens blose Obligationen, worunter Juden und andere dergleichen Leute gehören. Diese sagen, sie verlangen keine Zinnse, wären mit ihren Capitalien zufrieden, und wäre ihnen also nur um Abwendung eines Schadens zu thun. Die vorzüglichen Gläubiger sagen sie weiter wollen noch Profit, Nutzen, nemlich ihre Interessen haben, dadurch würde die Concurs-Masse geschwächet; sie bitten also, es möchten diese Zinnse allen Capitalien der Hypotheckanten nachgesetzet werden. Also entstehet nun die Frage, ob bey ausgebrochenem Concurse, da das gesammte Vermögen des Debitorn nicht hinlanget, alle zu befriedigen, die Zinnse von den gerichtlichen Hypothecken in diejenige Classe zu setzen, wohin die Hauptforderung gesetzet wird? oder, ob solche nach allen und jeden Schulden vorkommen sollen, zu deren Abtrag aber selten die Masse hinreichet? Wir wollen diese Frage nach den verschiedenen Rechten beantworten.

§. 100.

A.) Nach Römischen Rechten.

Nach den Satzungen des Römischen Gesetzes hat es allerdings das Ansehen, daß die Zinnse mit den

den Hauptstuhl in eine Classe kommen; x) dann heißt es, der Anhang einer Sache folget den Rechten der Sache selbst, (accessorium sequitur suum principale) welche aus dem Päbstlichen Recht genommene Regel alhier zur Entscheidung angeführet wird. Diese Verordnung aber wird gelobet, y) und auch getadelt. z) Was nun den Werth, oder Unwerth der beederseitigen Gründe anlanget, so werden solche von Möglingen a) erwogen, und erörtert. Wirklich spricht die bejahende Meinung dem Creditor, auf welchen hauptsächlich in Schuldsachen zu sehen ist, (§. 16.) das Wort. Sie ist ferner der Treue und dem guten Glauben, folglich auch den alten Teutschen Rechten sehr, gemäß. Hierzu kommt, daß es kein Creditor dem andern verdenken kan, wenn er seine Forderung besser versichert hat, als er, da ja die Rechte uns anweisen, vorsichtig und behutsam zu gehen.

Allein diesem ungeachtet bin ich der Meynung zugethan, daß man die Regel, accessorium sequibus suum principale, hier übel anwende. Es wäre ungereimt, und wider die Rechte, einem Gläubiger mehr, denn dem andern, beyzustehen, weilen sie gleiche Rechte haben. Zinse sind allemal, man sage was man will, ein lucrum, ein Nutze; von dem Capital ist dieses nicht zu sagen, das gehöret schon

x) L. 18. qui pot. in pign. L. 9. §. 2. de pact.
y) von Bertochen de rat. usur. in conc. c. 2. Leysern Sp. 488. M. 2.
z) Heimburg an is, qui iure prael. quoad sortem in conc. est munitus &c. §. 175-186.
a) de favore dubio usur. in conc. cred. S. 4 u. f.

schon mir zu. Zinse sind also von dem Capital zu unterscheiden. Man setze, Mevius fordere 2500 Gulden, nemlich 2000 Gulden am Capital, und 500 Gulden Interesse. Cajus, der in der rechtlichen Ordnung nach ihm der erste Gläubiger ist, fordert 500 Gulden Anlehen, ohne die Zinse Folget man nun jenem Sprüchelgen, so kriegt Mevius seinen Nutzen von 500 fl. Cajus aber muß das Seinige gänzlich verliehren, von seinen etwa vertagten Zinsen nicht ein Wort zu gedenken. Ist hier nur ein Schatten einer Billigkeit wahrzunehmen? Welche Gleichheit zwischen dem Verlust des meinigen, und dem Verlust eines oft ungewissen Gewinstes? Billig hat man also in diesem Fall das alte odium gegen die Zinse auch noch heutiges Tags zu erwägen. Billig werden also Zinse und Capitalia nicht in eine Classe gesetzet. Solche Ausschweifungen bringet manchmal die Gelehrsamkeit zuweg! Das Licht der Natur giebt hier einem Bauern öfters eine Einsicht, die dem grösten Rath, oder Facultisten, allzuoft fehlet. Daher werden auch in vielen Verordnungen die Zinse von dem Capital abgesondert, und ohne dieses bey Concursen gesetzet, wie wir bald durch Exempel sehen werden.

§. 101.

B.) Nach der Observanz beym hohen und niedrigen Reichsadel.

Jedennoch aber bleibet man in Schuldsachen der Hohen vom Adel bey dem oftgedachten Grund-

satze

satze, daß mehr vor die Aufrechthaltung des Debitorn, als vor die Creditoren, zu sorgen sey. Mithin erhellet von selbsten, daß das Römische Recht in diesem Falle nicht statt finde. Es ist vielmehr bey denselben löblich hergebracht, die Zinse überhaupt ohne allen Unterschied, und ohne im mindesten auf die Priorität der Capitalien zu sehen, in die allerletzte Classe, also sogar nach den gemeinen Schulden, zu verweisen. Wir haben unter andern hiervon ein wichtiges Exempel eines beym Ritter Ort Baunach 1759. ergangenen Claßificatione-Urthels, in welchem der künftig fallenden Zinse nicht gedacht, die vertagten aber nach der letzten Classe gesetzet worden: Nach dieser aller (der Creditoren) Abfertigung, heißt es: sind erst die ruckständige Reichsübliche Zinsen in eben der Ordnung, wie die *Capitalia lociret* werden, auf vorhergehende ordentliche Berechnung und *Liquidation* zu entrichten. Doch giebt es auch unter der Reichs-Ritterschaft Exempla, da man den Römischen Rechten (§. 100.) gefolget ist. b) Selbst aber haben die Ritter-Canzleyen hierinnen keine eigene zielsetzliche Ordnungen.

§. 102.

C.) Nach Sachsen-Recht.

In Sachsen, sowohl den Chur- als den Fürstl. Landen, ist wieder was ganz anders eingeführet, also und dergestalten, daß man neue und alte Rechte

b) Mosers R. H. R. C. P. I. S. 117.

Rechte zu unterscheiden pfleget. Die setzten die Zinse zuletzt nach allen Posten, c) doch machten sie schon eine Ausnahme von den Lehenschulden, die, wie noch heutiges Tages, mit dem Capital in derselbigen Ordnung zu stehen kommen. Nach den neuern Rechten aber hat man keinen Unterschied der Interessen von Lehen- und Allodial-Schulden mehr statuiret, und es werden selbige, wenn nur die oberherrliche Einwilligung vorhergegangen, in der Classe gesetzet, wo das Capital gesetzt wird, mit dem alleinigen Anhang, daß dieses Vorrecht nur den Zinnsen von den drey letzt verwichenen Jahren vor den Concurse zugeeignet wird. Die Worte des Gesetzes lauten also: d) Daß in Zukunft die Zinsen in *Concursibus creditorum*, ohne Unterschied, sowohl bey Lehen- als Allodial-Gütern, mit dem Capital in eine Classe lociret werden sollen. Es ist dieses aber nur von denjenigen zu verstehen, so in den letztern drey Jahren vor angestellter Klage, oder vor entstandenem Concurse, verfallen, und von solcher Zeit an ferner aufgelaufen. Mit diesem Gesetze stimmen noch andere Lande, als das Brandenburgische e) Braunschweigische f) Anspachische g) Bayreuthische h) überein. Diese dreyjäh-

c) Lunig Corp. Iur. Aug. T. I. S. 144.
d) Erl. Pr. Ord T. 46. §. 3.
e) K. Pr. Hyp. und Conc. Ordn. §. 127.
f) Pufendorf Introd. ad processſ. Br. Luneb. C. IV. §. 38.
g) Conc. Instruct. §. 25.
h) Const. Culmb. T. II. Vol. I. S. 227. ff.

jährige Frist ist der grösten Billigkeit gemäß. Der Creditor verdienet seiner Nachläßigkeit wegen diese Einbuße, wenn er drey Jahr lang hat schlafen wollen. Sehr schön sagte König Dietrich. i) Aus der Milde entstehet gewissermassen die Grausamkeit, wenn man denjenigen nun zwingen muß, den man vorhero hätte mahnen können. Daher sagte der große Wolf, die Gerechtigkeit sey eine mit Weisheit gemäßigte Güte. Verdienen nicht die Sächsischen Gesetze aufs neue alles Lob?

§. 103.

Von den Zinsen, welche währendem Concurs fortlaufen.

An den Orten, wo die Zinse erst nach allen Forderungen gesetzet werden, findet die Frage gar nicht statt, ob nemlich die Zinse bey entstandenen Concurse fortlaufen, und der Creditor solche annoch hoffen könne? denn wo die Concurs-Masse zu den vertagten, oder schon rückständigen Interessen, nicht zureichet, wie will man noch neue Zinse erwarten? Inzwischen ist es den gemeinen Rechten vollkommen gemäß, daß die Zinse auch nach ausgebrochenem Concurse zu bezahlen seyen. k) Bey Debit-Sachen der Reichsritter aber pfleget man die laufenden Zinse mit Stillschweigen zu übergehen, oder den

i) beym Caßidor Var. L. III. C. 8.

k) Mevius P. VII Dec. 245. Brunnemann Cent. II. Dec. 10. Leyser Vol. VII. S. 531. Estor de conturb. illustr. §. 18.

den Creditoren abzusprechen, (§. 101.) wie in verschiedenen dergleichen Fällen geschehen. l) In Sachsen gehen solche Zinse bis zur Zahlung fort, und kommen mit dem Capitale in eine Classe. m) Ja, der privilegirte Creditor, besonders derjenige, dem ein Lehen versetzet worden, hat dießfalls gar nichts zu besorgen. Die Worte des Gesetzes lauten also: n) Wegen der Schulden, so mit Lehenherrlichen Consens auf ein Lehengut versichert sind, wird denen Gläubigern nicht nur in die *fructus*, sondern auf deren Verlangen auch in die *Substanz* des *feudi*, billig verholfen: Es sollen auch in Zukunft denenselben, wenn es zum wirklichen *Concursu* kommet, die Zinse NB. jedesmal zur Zeit, wenn sie verfallen, *ex fructibus feudi* gereichet werden.

§. 104.

Von dem beneficio competentiae überhaupt, und insbesondere A.) nach gemeinen Rechten.

Unter dem beneficio competentiae wird diejenige Wohlthat verstanden, vermög welcher jemand über Vermögen nicht zahlen, sondern zu seiner

Noth-

l) Hermanns auserlesene Responsa Iuris V. II. P. V. R. 32.

m) Erl. Ch. Sächs. Pr. Ord. T. 46 §. 3. Berger Elect. Disc. for. Suppl. P. II. S. 694. n. 23. u. S. 712. flg

n) Ch. S. erl. Pr. Ordn. T. 4. §. 1.

Nothdurft was behalten darf, nach dem Sprüchworte: wo kein Geld ist, hat der Kayser das Recht verlohren. Die Gesetze geben die Personen klar an, o) denen solches beneficium zukommet. Hieher gehören nun vornemlich Kriegsleute, und zwar nur solche, welche schon gedienet haben, oder noch dienen. Dieses soll eine Belohnung der Gefahr seyn, die sie vor dem Staat ausstehen. Auf den Unterschied der Soldaten kommet es also nicht an, sondern bloß auf die vergangene, oder gegenwärtige Kriegsdienste. Wiewohl nun das Kayserrecht diese Wohlthat eigentlich den Soldaten beygeleget, so haben doch die Rechtsgelehrte dieselbe, wider die Natur der Privilegien, oder besondern Rechte, auch auf die Geistlichen, Professoren, Doctoren, hauptsächlich aber auf die Adelichen ausgedehnet. Denn sie sagen, von diesen können ihre Creditoren nicht alles Vermögen fordern, sondern es müste ihnen ein standesmäßiger Unterhalt übrig bleiben. Es ist dieses ein neuer Beweis, wie sehr man sich ehemals auf die geistliche und gelehrte Ritterschaft was zu gute that. Man hat aber in neuern Zeiten nicht mehr so viel Achtung und Liebe gegen die Gelehrten. Die akademischen Würden sind mit der Vermehrung der Akademien, und, wie alle Würden, durch den Mißbrauch gefallen. Nur die Herren Theologen können sich noch rühmen, daß ihr Doktorat seine alten Vorzüge beybehalten habe. Allein die Ursache ist auch klar am Tage. Es giebt wenig Doctoren unter den Geistlichen, und diese kleine Anzahl

o) L. 6. pr. et L. 18. de re iud. L. 173. de R. J.

zahl machet sich durch die Verdienste, und die ansehnlichen Stellen, die sie bekleiden, noch immer ehrwürdig. Schade, daß andere Facultäten nicht so behutsam sind. Die magern Renten der Herren Professoren, verursachen, daß sie den Werth der Candidaten nicht allezeit so genau prüfen, und oft einen Halbgelehrten vor einem Lehrer erklären, der sehr wohl thun würde, wenn er noch lange Zeit zu den Füssen eines Gamaliels sitzen wollte. Hierzu kommt, daß man aus einem gerechten Mißtrauen in diese Schöpfungen der Universitäten dermalen auch die grösten Aemter denjenigen anvertrauet, die, wie die Schule redet, der Rechte nicht gewürdiget sind, dennoch aber dieselbe vollkommen verstehen.

Allein die Schicksale der Gelehrten sind so beneidenswerth nicht, daß man sie einschränken solte. Lasset immer diejenige mit fortkommen, welche nach Gundlings lustigem Ausdruck, gelehrte Messer tragen, und schlechte Köche sind. Kein Stand, vom Zepter bis zum Pflug, hat allemal Männer, die ihm eine Genüge leisten. Gönnet den Gelehrten, aus billiger Verehrung gegen ihren großen Beruf, Lichter und Exempel der Welt zu seyn, dieses Vorrecht. Ihre Reichthümer, zumalen in Teutschland, wie selbst, welches zu bewundern, den Großen bekannt zu seyn scheinet sind weniger als mittelmäßig. Ich kenne unter uns keinen, der vor eine Rechtfertigungsschrift 40000 Livres, ein Jahrgehalt von 10000 Pfunden, einen Wagen und zwey ansehnliche Pferde aufzuweisen hätte, wie Herr de la Bourdonnaye dem Herrn Genes

nes zu Paris schenkte, p) als er durch dessen Feder aus der Bastille befreyet wurde.

Billig muß man sich also wundern, daß verschiedene wichtige Rechtsgelehrte an ihren Mitbrüdern treuloß gehandelt, und ihnen das beneficium competentiae abgesprochen haben. Lauterbach q) Brunnemann, r) dem man viele Religion nachrühmet, und der kluge und strenge Leyser, ſ) sind, nebst mehr andern, auf die Gegenparteу getreten. Ludewig, t) ein großer Gelehrter und dabey ein Edelmann, machet noch darzu über dieses in Wahrheit gar oft sehr kleine Vorrecht, nach seiner Art einen gewaltigen Lerm. Er nennet dieses *beneficium* eine unzeitige Barmherzigkeit, eine Freygebigkeit aus einem fremden Beutel, ein Beginnen, da man losen Schuldnern ein Polster unterleget, und dadurch dem unschuldigen Gläubiger das seinige entziehet, mithin mehr Mitleid mit einem bösen Schuldmann, als mit dem ehrlichen Gläubiger, der darüber gar an den Bettelstab gerathen kann ꝛc. Weit artiger schreibet Plutarch: u) du wirst sagen, wovon soll ich leben? Wie magst du noch fragen? Hast du nicht Hände, Füsse, eine Stimme? Nähre dich mit dem Unterrichte anderer, lehre den

p) Estors Anfangsgründe des gem. u. R. Pr. I. Th. §. 43.

q) de benef. compet.

r) ab L. 16. n. 2. D. de re iud.

ſ) de benef. comp. quousque Nobil. competat?

t) In den Hallischen gel. Anzeigen Th. III. S. 413. 419.

u) am oben angeführten Orte.

den Jüngling in schöne Künste, werde ein Thorhüter, gehe zu Schif ꝛc. Dieses alles ist nicht so häßlich, es ist auch nicht so unangenehm, als wenn es heißt: Zahle, was du schuldig bist. So dachte auch Damasippus beym Horaz:

Mein ganzes Haab ist weg, drum üb ich meine Kräften
Bey eigner Muse nun in andrer Leut Geschäften.

Es ist wahr, daß hierzu schon ein weiser Mann erfordert werde, denn man hat leider! vor einem verschlagenen Püfmacher insgemein mehr Achtung, als vor einem redlichen Manne, der, um kein Betrüger zu seyn, geringe Arbeit thut, und sich nähret. In den Nordischen Reichen, Dännemark und Schweden, wie auch in Holl- und Engelland, ist daher das Competenz-Recht abgeschaffet. Die alten Römer und Teutsche wusten nichts von diesem Rechte, welches auch wirklich in einer großen Nachsicht wegen der verderbten Zeiten und Sitten gegründet ist Allein ehemals konnte man pflügen, und doch ein Kriegsheer anführen, und bey unsern redlichen Vorfahren schützte der Reichthum nicht vor der Schande. Es gilt leider! noch, was Juvenal vor mehr als tausend Jahren schrieb:

— — — Nicht Dürftigkeit allein,
Spott und Verachtung ist der Armuth schwerste Pein.

§. 105.

B.) Nach den gemeinen Rechten, insbesondere der Reichs Ritterschaft.

Das beneficium competentiae, hat allhier ohne allem Zweifel statt. Von dem Reichs-Adel meldet der bekannte Ertel: x) Wenn alle Stränge reißen, muß der *debitor eques* sich des *iuris competentiae praevaliren*, dabey er noch immer zur Noth zu leben übrig behalte, und müssen doch solchen Adelichen Personen in Händen gelassen werden, ornatus corporis, comitatus honestus, & cibus eorum statui & dignitati conveniens d. i. standesmäßige Kleidung, Bedienung und Tafel. Allein nach dem letztern Reichs-Abschied von 1654. §. 172. sollte dieses Vorrecht nur allein den Debitoren zu statten kommen, welche durch Unfälle in Abnahm des Vermögens gerathen. Die Worte lauten: Daß derjenige Schuldner, welcher das seinige nur muthwillig verzehret, oder seinen Sachen also schlecht fürstehet, daß keine Hofnung zur Besserung und seinem Aufnehmen vorhanden, derer sonst geordneten *beneficien* nicht zu genießen haben solle. Daher schreibet auch der Herr Baron von Cramer: y) Es findet aber kein *beneficium competentiae* in solchen Fällen (der Reichs-Ritter anderst Platz, als wenn 1.) *Creditores* insgesamt gehöret, 2.) die Unglücks-Fälle, wodurch *debitor* in schei-

x) Obs. equestr. 37.
y) Wetzlar. Nebenstunden P. XI. S. 3.

solche Umstände verfallen, gebührend bescheiniget, und 3.) von selbigen die Güter *in usum creditorum* so fort abgetretten worden. Es ist aber zu zweifeln, ob man diese Erfordernisse alle hierbey beobachte; denn, wie schon öfters erwehnet worden, wird bey Debit Commissionen, vor allem des Debitorn standesmäßiger Unterhalt reguliret. Auch hat man solche Fälle im Ueberfluß, da dergleichen hohen Schuldnern, wenn sie gleich ausser ihren Gütern ansehnliche Stellen, und Einkünfte davon haben, dennoch erkleckliche Renten aus den Gütern bestimmet werden, welches als eine Reichskündige Sache keinen Beweiß bedarf. Man lehne also, nach Ludolfs Rath, dergleichen Herrn nichts, so thut man am besten.

§. 106.

C.) Nach Sachsen-Recht.

Schon im vorigen Jahrhunderte schrieb Nicolai; z) dermalen würde einer entsetzlich irren, wenn er diese Lehre in unsern Sächsischen Aemtern leugnen, oder dem Adel das *beneficium competentiae* absprechen wollte. Wiewohl aber kein eigenes Gesetz dießfalls vorhanden ist, so behaupten dennoch fast alle Sächsische Rechtslehrer, daß die Sache selbst auf einer unzweifelhaften Observanz beruhe. a) In den Fürstl. Sächsischen Landen hingegen sind die Juristen nicht einig

z) Procesf. iudic. P. III. C. V. n. 15.

a) Carpzov Dec. 260. Berger Elect. Disc. for. D. S. 1117. Wernher T. II. P. VII. Obs. 85. n. 130.

einig, indem einige diese Wohlthat den Adelichen nicht als Edelleuten, sondern als Besitzern adelicher Lehne, zulegen, b) andere aber kennen. c) Dem sey wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß die Rechtsgelehrte in dem gesammten Sachsen dieses beneficium ungerne zulassen. Denn sie versagen es 1.) demjenigen Schuldner, der ohne Unfall, und durch eigenes Versehen, in Schulden gerathen, d) 2.) dem Wechsel-Schuldner, e) 3.) dem Edelmanne, der von seiner Kriegs- oder andern Stelle sich nähren kann, f) 4.) all denjenigen, welche dieser Wohlthat Verzicht gethan haben. g) 5.) Wenn es auch statt hat, so erstrecken sie es doch nicht auf des Debitors Weib und Kinder, h) 6.) In allen Sächs. Landen bewilligen sie dem adelichen Debitor nur zwey Thaler wöchentlich. i) Endlich wird im Brandenburgischen, k) Anhaltischen, l) und Hildburghausischen, m) auch an andern Orten, dem Edelmann dieses Vorrecht gar entzogen.

§. 107.

b) Richter Dec. 24. n. 7.
c) Coler Proc. exl. P. II. C. 3. n. 131. Lynker Dec. 1454
d) Larg. L. 22. §. I. & L. 51. pr. de re iud. Wernher und Lynker an dem a. Orte.
e) Franke Inst. Iur. Camb. L. II. S. V. T. I. §. 8.
f) Philippi uf. pract. Inst. L. IV. Eccl. 50.
g) Wernher a. a. O. n. 78. flgd. Böhmer J. E. P. L. §. III. T. 23. §. 34. flgd.
h) Berger Elect. Disc. for. Suppl. P. II. S. 656.
i) Ch. S. erl. Pr. Ord. T. 52. §. 3.
k) Brunneman ad L. 16. D. de re iud.
l) Leyser de benef. comp. §. 27-30.
m) Kobe de pec. mut. S. 220. not. n.

§. 107.

Wienach die Obrigkeit die Gläubiger schadloß halten muß?

Manchmalen begiebt es sich auch, jedoch in Sachsen wegen der Vorsicht und Ordnung bey Gerichten seltener, daß ein Creditor, wenn er gleich alle erdenkliche Behutsamkeit angewendet hat, im Concurse, woferne das sämtliche Vermögen nicht zulanget die Schulden zu bezahlen, seine Forderung ganz, oder zum Theil verliehret, weil dieselbige Hypotheck einem andern vor ihm verschrieben, und deshalb jener in der Urthel ihm vorgezogen worden. Nun schreyet der arme Creditor, und klaget, er wäre von der Obrigktit hintergangen worden. Ihr habe er getrauet, er würde ohne ihr Siegel dem Schuldner nicht einen Heller geborget haben. Allein auf seine Klagen antwortet das Amt; was gehet es mich an? Meine Bestätigung hat dir kein neues Recht beygeleget; sie ist nur darum erfolget, daß dein Recht gelte, in so ferne es gelten kann. n) Wie soll man nun dem armen Manne rathen? Hierauf versetzen die Rechtslehrer im Reiche und in Sachsen, dem Gläubiger wäre von dem Lehenhrrrn und der Obrigkeit in dem Falle zu helfen, wenn diese auf sein ausdrückliches Befragen, entweder in einer eigenen darüber ausgestellten Urkunde, oder in einer Obligation selbsten

n) C. I. X. de confirm. C 6. verf. ceterum X. de fide Instr.

sten, solche Schadloßhaltung zugesichert haben. o) Demnach handelt ein kluger Capitaliste sehr wohl, wenn er sich vor der Auszahlung seines Anlehens von dem Magistrat ein Attestat über die Hinlänglichkeit der Hypotheck ertheilen läßet. Welches besonders zu Erfurth gebräuchlich ist. p)

Setze einmal, dergleichen eigene Versicherung von den Obern sey nicht vorhanden, sondern derselbe habe seine Einwilligung in die Schuld geradehin, ohne der Kräfte des Unterpfandes zu erwehnen, ertheilet. Nun ist also die Frage schon mit größern Schwierigkeiten befangen, ob in diesem Falle der Lehenherr, oder die Obrigkeit, wenn hernach die mit ihrem Consense verpfändete Güter nicht zureichen, den Gläubigern, die das ihrige nicht ganz erhalten, hülfsweise verbunden sind?

§. 108.

Beantwortung A.) nach gemeinen Rechten.

Nach diesen Rechten thut Mevius q) den Ausspruch, die Gelehrten hielten mehrentheils dafür, daß der Magistrat wegen einer von ihm errichteten Hypotheck nichts schul-

o) arp. L. 4. §. 3. de fideiuss. & nominat. tut. L. 8. D. de Mag. conv. Schilter ad D. E XXXVII. §. 200. Böhmer L. II. P. I. D. 94. n. 22. D. 96. n. 7.

p) Sammlung der Erfurth. Landes-Gesetze S. 379. flgd.

q) Dec. VII. P. D. 142. id. ad Jus Lub. P. III. T. 4. art. I. n. 52.

schuldig wäre. Damit stimmet auch Schweder überein. r) Manche Richter oder Cantzleyen würden auch bald Hauß und Hof verlassen müssen, woferne sie die auf ihren Consens gemachten Schulden bezahlen sollten. Dieses wollen sie mit der Formel in den Bestätigungs-Briefen sagen: uns und unsern Gerichten (Canton) in alle Wege ohne einigen Schaden und Nachtheile. Hierzu kommt die Floskel, niemand müsse von seinem Amte Schaden haben, (officium nemini debere esse damnosum.) Es wird also kaum ein Exempel vorhanden seyn, da die Obrigkeit eine Schuld vor ihren Consens bezahlet hat.

§. 109.

B.) Nach dem Recht der Natur.

Allein das Licht der Natur lehret jedermann, daß er schuldig sey, den Schaden, den er auf ein oder die andere Art dem einen angethan, zu ersetzen. Die Römischen Gesetze nehmen diese Billigkeit vollkommen an. s) Nach den Pflichten der Natur wird jeder Schade, den ich dem andern zufüge, als mein eigener Schade angesehen. Es heißt: schade niemand. Wenn ich also durch mein Stillschweigen, oder dadurch, daß ich jemand vor Schaden nicht gewarnet habe, denselben verletze, so habe ich gefehlet, so muß ich es büssen. Cice-

r) de auct. publ. ad Hyp. publ. constit. §. 21.

s) L 27. §. 3. de pact. L. 17. pr. de commog. L. 23. de R J. L. 29. §. 7. u. L. 30. §. 3. ad Leg. Aquil. L. 31. §. 2. de damn. inf. L. 4. §. 14. de vi bon. rapt.

Cicero t) schreibet sehr vernünftig. Es giebt ein gedoppeltes Unrecht, eines, wenn man schadet, eines, wenn man den Schaden nicht abwendet, den man hätte abwenden können. Billig sollte diese Pflicht bey Aemtern und Obrigkeiten noch besser beobachtet werden, als sonst zu geschehen pfleget. Allein es ist eine alte Klage. Der Gläubiger hat demnach sich ebenfalls an die Obrigkeit zu halten, wenn ihn die gegebene Sicherheit nicht vor Schaden decket, denn diese ist zum Theil mit Schuld daran, daß er sein Geld in Gefahr gesetzet, weil er ohne diesem solches nicht würde gethan haben.

§. 110.

C.) Nach den Rechten in Sachsen, und andern geschlossenen Landen.

In diesen Landen hat es keine Noth vor dem Creditor, weil man, ehe der Consens in das Anlehen erfolget, allezeit die Sache gründlich untersuchet, und also weiß, daß das Unterpfand eine gänzliche Sicherheit gewähret. Daher lehret der vortrefliche Böhmer u) sehr wohl Wenn die Obrigkeit, ohne Anfrage, eine unzulängliche Hypotheck bestätiget, so handelt sie wider ihr Amt, und hintergehet die Gläubiger; daher muß sie allenfals auch solche entschädigen. In Chur-Sachsen sind die Rechtsgelehrten hierüber ganz anders gesinnet, obschon ein Gesetz

t) de Offic. L. l. c. VII.
u) de hyp. feud. expr. c. II. §. 6.

setz vorhanden, x) welches den Betrug der Aemter untersaget. Hingegen sind in den Fürstlichen Sächsischen Landen die Verordnungen sehr klar. Im Altenburgischen verfüget ein Gesetz: y) Bey Erbgütern keine Consense auszustellen, mit der ausdrücklichen *Commination*, daß, im Fall durch deren Beamten, oder Gerichte, hierunter beschehende Nachläßigkeit, oder Vergehen, einem *Creditori* Nachtheil zugezogen würde, sie dafür *in proprio* zu haften, und deshalb den Ersatz zu thun gehalten seyn sollen. Zu gleicher Schadloßhaltung werden auch die Gerichte in dem Weimarischen z) und im Coburgischen a) auch Hildburghausischen b) angehalten, und heißt es allda: daß derselbe dem Gläubiger auf so hoch als derselbe leer beym Concurse ausgehen muß, allenthalben aus eigenen Mitteln, auf desfalsige ganz *summarische Imploration*, schadloß halten solle. Es wird auch diese löbliche Strenge gegen die Aemter in allen Königl. Preußischen Landen, c) dann im Marggrafthum Bayreuth d) und Hessen-Casselischen e) beobachtet, und eingeschärfet. Wenn aber

x) Const. Elect. Sax. XXIII. P. II. verb. damit nemlich ein Gut nicht vielen versetzet ꝛc.

y) S. Altenb L. O. 1750. Vol. II. S. 273. flgd.

z) Constit. 4 Aug. 1727.

a) Rescript Circul 7. Dec. 1729 u. 10. März, 1730.

b) Const. von Proceß-Gebrechen 30. Jan. 1747. Art. XVI. S. 15.

c) Edict 20. May 1736. bey Ludewig a. a. O.

d) Corp Const. Culmb. II. V. I. S. 143. flgd.

e) Estors deutsche Rechtsgel. P. II. S. 510. flgd.

aber der Creditor, ungeachtet derselbe von dem Amt verwarnet worden, daß ihm die gerichtliche Hypotheck nicht genugsame Sicherheit leiste, dennoch sein Geld waget; so kann er, woferne er sich am Ende betrogen siehet, das Amt auch nicht belangen, welches keines Beweises bedarf. Denn es tritt hier die bekannte Rechtsregel ein; der Schade, den sich einer eigenwillig zuziehet, ist vor keinem Schaden zu achten, damnum, quod quis sua culpa sentit, non videtur sentire.

Gleichwie aber erwiesener massen das Capital und Interessen einerley Rechte haben; also erhellet hieraus, daß die Obrigkeit, wenn durch ihr Verschulden der Hypothekant in Schaden gesetzet worden, sowohl das Capital, als die Zinnse, zahlen müsse. Denn dieses alles wird unter dem Wort Schadloßhaltung verstanden. f)

Der Creditor hat aber nicht gerade die Zeit abzuwarten, da der Concurs-Proceß zu Ende gehet, um seine Klage einzustellen. Denn woferne die gänzliche Unvermögenheit des Schuldners, und der Concurs-Masse, klar am Tage lieget, so wird derjenige so hülfsweise haftet, vergebens die Excussion vorschützen, g) gestalten, wo solcher Concurs entstanden, und der sogenante Status activus & passivus verabfasset worden, mehr als zu wohl erhellet,

f) L. 38. §. 4. de usur L 23. 35. 75. u. 246. §. 1. de V. S. L. 173. §. 1. de R. J.
g) Gail L. II. Obs. 27. n. 14. flgd.

hellet, daß der Debitor nicht zahlen kann. h) Es ist aber die Verbindlichkeit der Aemter, den Creditorn schadloß zu halten, so geartet, daß man sie selbst vor Hauptschuldner achten darf, gestalten sie in dem Gesetz der Natur ihren Grund hat, und in verschiedenen Landes-Gesetzen eingeführet worden. Wannenhero selbige dießfalls von der Klage ex intercessione, oder gegen die Bürgen abweichet. i) Keinen eigenthümlichen Namen aber hat selbige nicht, sondern ist eine bloß Actio in factum, welche aus der natürlichen Billigkeit herfließet, die manchmal von Civil-Gesetzen hier und da anerkannt worden. Hierbey aber hat man dem Kläger anzuempfehlen, daß derselbe den Aemtern weder eine Gefährde, noch eine Fahrloßigkeit in seinem Schreiben zur Last lege, anerwogen er solchergestalt sich des Beweises derselben unterziehen muß, obwohlen in dergleichen Processe das Römische Recht wider die gemeine Art, dem Beklagten, folglich der Obrigkeit, oder dem Beamten, den Beweiß auferleget. k) Ueberhaupt ist hier kein weitläuftiges Verfahren nöthig, sondern genug, wenn man, nach der angeführten heilsamen Verordnung im Hildburghausischen, eine kurze Imploration übergiebet, wodurch die Sache sehr abgekürzet wird.

§. III.

h) Mev. Dec. IV. 48. dec. IX. dec. 187. Leyser Vol. III. Med. S. 7 2. zu Ende.

i) Arg. L. 8. §. 1. ad SCt. Vellei.

k) L. 1. §. 13 de magistr. conven. L. 19. circa fin. verf. ipsum autem iudicem etc. C. de testib. 1. L. 29. §. 7. ad L. Aquil.

§. 111.

Doch ist es besser, daß man gegen die Herrschaft selbst, als gegen die Aemter um Schadloßhaltung Klag führe.

Wir müssen aber auch der Schwierigkeiten erwehnen, die einem Gläubiger, der wider die Obrigkeit, oder Aemter klaget, im Weg stehen. Der Fall mag dieser seyn. Es hat Titius bey einem Concurse, oder bey einer Debitcommission, seine Forderungen, ganz oder zur Hälfte, verlohren. Nun klaget er gegen den Lehenhof, oder gegen den Obern, der seine Forderung unter dem Amtssiegel ꝛc. gebilliget, und bestätiget hat. Von dem beklagten Collegio wird nunmehr etwan die Schuld einigen verstorbenen Räthen, oder dem Secretar, oder mit einem Wort, jemand anders beygemessen. Jeder schreyet, was gehet es mich an? Was soll ich eines andern Versehen büssen? u. d. m. Man müsse sich an den Schuldigen halten. 1) Titius siehet, daß er weidlich in dem April herum wandern müsse. Was soll er anfangen, der arme Mann? In Sachsen hat es hier keine Noth. Gesetzt auch, es trüge sich dieser Unfall zu, so müste man bei Leibe nicht die Beamten verklagen, sondern sogleich die Herrschaft, das Collegium oder den Gerichtsherrn belangen, welcher, oder dessen Vorfahr die Amtleute gesetzet, und also vor sie haften muß, wenn durch ihre Schuld jemand Nachtheil geschehen. Dieses wollen wir kürzlich beweisen. 1.) Was das Römis Recht von der Verbindlichkeit zwischen dem Hrn. und dessen Factorn am einen, und dem, welcher mit diesem einen Handel trift, am andern Theille verordnet, solches ist dem Recht der Natur so gemäß, als irgend ein

O anders

1) Rivin. de culpa ab uno collegar. commissa a toto Colleg. praest.

anders Gesetz m) 2.) Was in Ansehung des Factorn Rechtens ist, ist auch in Absicht auf die Minister, und Bediente, der großen Herrn, und anderer Staaten, Rechtens. n) Daher solche auch Quasi-Factoren (quasi institores) heißen. 3.) Die Fahrloßigkeit oder der Betrug des Factors, folglich des Beamtens, muß dem Herrn desselben, nicht aber demjenigen schaden, welcher mit ihm einen Handel eingegangen hat. o) 4) Wenn der Beamte hinterlegte Gelder unterschläget, so belanget man seine Herrschaft. p) Dennoch ziehen einige Rechtsgelehrte die Frage in Zweifel, ob ein Fürst vor das Versehen, oder den Betrug seines Dieners, welche er bey der Amtsführung begangen, haften müsse, oder nicht? Diese verneinet Paris *de Puteo.* q) Hildebrand r) Wildvogel, ſ als welche die Regel annehmen: Die Handlung eines Dieners, oder Beamtens, verbindet alsdenn nur den Hrn., wenn solche zu dessen Nutzen gereichet, nicht aber, wenn sie ihm schadet, weil diese Männer nicht angestellt werden, zu schaden, sondern zu nutzen. Allein, da diese Regel große Herren den Kindern und Unmündigen gleich macht, als welchen zu gute dergleichen bekanntlich verordnet, folglich denselben an ihren

Eh-

m) Grot. de J. B. de P. L. II. C. XI. § 13. verb. Exercitoriam & institoriam &c

n) Struv Synt. J. C Ex XX. § 39. Lynker Dec. 1280. Brunnemann Cent II Dec. 39.

o) L. II. § 4. de instit. act. L. I. §. 5. de exerc act.

p) Mevius Dec. III. 229. V. 382. VIII. 164.

q) de Syndic. C. 9 n 5

r) Diss. de consensu hypoth. noc. ac non nocivo C. II. §. 13.

ſ) de negligentia Ministri Principem non obligante.

Ehren und Würden sehr verkleinerlich ist; so muß man die Rechtsgelehrte, welche darauf sprechen, vor Schmeichler u Speichellecker halten, um so mehr, als es selbst der natürlichen Billigkeit, und den klaren bürgerlichen Gesetzen, gemäß ist, solche allhier zu verwerfen. Denn obwol die leidige Erfahrung lehret, daß Fürsten und Gewaltige auch gar oft mit unredlichen Dienern und Beamten gestrafet sind; so verstatten die Gesetze doch nicht, daß Unterthanen in dessen Treue und Schuldigkeit ein allzugroßes Mißtrauen setzen, den ihr Herr ihnen vorgesetzet hat. Ja, da der Herr schuldig ist, die Eigenschaften seiner Diener bey ihrer Annahm genau zu prüfen, so fället ihm billig der Schade zu, der aus der Unterlassung dieser heiligen Regentenpflicht herrühret. Wirft aber jemand darwider ein, daß der Diener oder Amtmann in einem Bestallungsbrief oder in der ihm behändigten Pachtverschreibung, nachdrücklich angewiesen werde, keine unziemliche Consense, oder Hypotheckverschreibung zu bewilligen, folglich, woferne derselbe dagegen sich vergehet, die Gränzen des Auftrages, oder Amts, von ihm überschritten, und dem Herrn keine Verbindlichkeit könne aufgebürdet werden; so dienet doch hierauf zur Antwort: In den Gränzen seiner Amtspflicht sich zu halten (secundum præpositionis legem agere) heißt nichts anders, als dasjenige handeln und vornehmen, was zum Amt gehöret. t) So ist z. E. derjenige Amtmann, dem allein die Justiz anvertrauet worden, nicht schuldig, die Renten einzunehmen, und so im umgekehrten Falle. Allein, was er Amtshalben thut, muß der Herr gut heißen. Genug ist es also, daß dem Mann dieses von wegen sei-

t) L. 5. §. 11. L. 13. flgd. de instit. act.

seines Amts obgelegen, welches aus dem allgemeinen Auftrag, oder aus der Installation, u) gefolgert wird.

Hieraus nun ist zur Genüge abzunehmen, daß der Creditor wohl thue, wenn er alsogleich den Landesherrn, oder überhaupt die Obrigkeit selbsten belanget, und den Amtmann, Stadtrath ꝛc. oder quasi Institorem unangefochten läßet, wenn gleich derselbe im Stande wäre, ihn zu entschädigen. Vielweniger ist es rathsam, desselben Erben, wenn er mit Tode abgegangen, in Anspruch zu nehmen. x)

Wir finden schon Beweise in dem vorhergehenden (§. 110.) daß in den Sächs. Landen die Gläubiger diese Klage nicht umsonst anstellen, und die Rechte klar auf ihrer Seite haben. Bey der Reichsritterschaft aber heget man erwiesener massen (§. 108.) andere Grundsätze, und die Ritterorte lassen sich gewiß nicht in dieses Klagwerk ein, gesetzt man wollte dieselbe auch deshalb verklagen. Nun ließe sich freylich ein Versuch machen, selbige, mit Uebergehung der Austräge, bey einem der Höchsten Reichsgerichte zu belangen: man würde in diesem Falle gewiß einen Bescheid bekommen, allein man würde nichts ausrichten können. Und was kan man sich auch von einem Corpore vor eine Schadloßhaltung versprechen, welches, als ein solches, keine eigene Güter hat? y) Genug, man greiffe es an wie man wolle, so wird der Creditor eine vergebliche Arbeit unternommen haben, dazu wir ihm nicht rathen.

An=

u) Grotius L. III. C. XXII. §. 2. vers. sive ex ipsa &c.

x) L. 18. pr. de Inst. act. verb. *etsi solvendo sit.* Lauterbach h. t. §. 14. u. 15.

y) Fränkl. Ritterordn. von 1718. S. 190.

Anhang.

I.

Von demjenigen, was wegen der Unbeständigkeit des Geldcurses ein Capitalist zu beobachten hat.

A.) Beym Capital.

In mehr als hundert Büchern lieset man die vortreflichen Worte Philipp des Großmüthigen, Landgrafens zu Hessen; Einen Fürsten sollte man kennen bei reiner Strasse, guter Münze, und Haltung geschehener Zusage. Es ist ferner auch dem ungelehrtesten unter uns bekannt, was der glorwürdigste Kayser Maximilian II. in dem R. A. von 1570. verordnet, daß nemlich die Münzgerechtigkeit kein Mercanzey (kein Geschäft vor gewinnsüchtige Leute) sondern ein Kayserliches Regal sey, so die Münzstände aus sondern Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern dem H. Reich zu Ehren und Wohlfarth brauchen sollen ꝛc. Allein, welcher fühlet nicht aus einer betrübten Erfahrung, daß man einige Jahre her, weder jenen Fürstlichen Gedanken, nach diesem Kayserlichen Ausspruch, in einem getreuen und thätigen Angedenken erhalten habe! Unter vielen Uebeln, die aus

der Unbeständigkeit des Geldpreißes entstehen, wollen nur dessen in der Kürze gedenken, was auf diesen Bericht vom Anlehen eine Beziehung hat.

Es ist beinahe in den letztern Jahren unmöglich gewesen, ein Capital, wenn es auch nur auf eine kurze Zeit ausgeliehen war, in dem Gelde, worinn es bestellet worden, wieder zurück zu erhalten. Hieraus entstehen natürlicher Weise Irrungen, und zwar um so mehr, als weder die Gesetze klare Ziel und Maaß setzen, noch die Priester der Gerechtigkeit in der so wichtigen Sache einerley Gedanken haben.

Inzwischen ist gewiß, daß alles und jedes allhier auf folgenden alleinigen Grundsatz ankomme: der Gläubiger muß gerade so viel wieder bekommen, als er dem Debitor geliehen hat. Dieses aber gründlich zu beurtheilen, folget vornemlich auch, daß man nothwendig auf die Zeit sehen müsse, zu welcher der Contract des Darlehens von beeden geschlossen, und das Geld erleget, und empfangen worden. Eine Entscheidung, die in der gesunden Vernunft, im dem Römisch- und Päbstlichen Recht, ja zum Ueberfluß auch bey bewährten Rechtslehrern ihren Grund hat. z) Demnach ist der Gläubiger nicht schuldig, eine ringhältigere Münze anzunehmen, als er vorgeschossen, noch der Debitor eine bessere zu zahlen, als er erhalten hat. Allein eine Frage ist es, wie man eigentlich diesen Unterschied des Geldpreißes einsehen könne? ob man auf den innerlichen, oder den äusserlichen Werth

z) Böhmer de solutione debiti pec. mutata numor bonit.

Werth Acht haben müsse? Ich antworte, und es ist allerdings dem Begriffe vom Gelde gemäß, daß man sich nach demjenigen Preiß zu richten habe, welchen die sogenannten pretia rerum, oder das Verhältniß der Waaren gegen das cursirende Geld, haben. Z. E Ich habe vnn Cajo 1760. 500. fl. entlehnet, die er mir an Laubthalern zu 2. fl. 52½. kr. ausgezahlet hat. Nun gelten diese 2¾. fl. oder 2. fl. 43. kr. Cajus würde also verliehren, und ich gewinnen, wenn ihm solche Summe in dergleichen Sorten nach jensmaligem ualore gegeben würden. Ich zahle also seine 500. fl. in andern Geldern, die, wollen wir setzen, dermalen gäng und gebe sind, aber den Laubthalern im wahrem Werth nicht gleich kommen. Genug, mit dieser Sorte kann er dasjenige thun, was man mit 800 fl. thun kann. Es ist also bloß auf den äusserlichen Werth zu sehen, so lange der Creditor damit keinen Schaden, und der Debitor keinen Nutzen hat. Zahle ich ihn mit bessern Sorten nach ihrem innern Werth, solche aber haben ebenfalls nur den äußerlichen Gehalt, den geringere Sorten haben, so ist das nemliche zu sagen, und ich darf in dem Falle kein Aufgeld verlangen. Gesetzt aber die Obrigkeit hätte nach dem neuen Münzfusse auch sogleich die pretia rerum, Waaren und Lebensmittel herabgesetzet, und nach dem innern Werth des Geldes reguliret, so würde Cajus gewinnen, und ich einbüssen, wenn ich ihm 800 fl. zahlte, welche gegen sein Geld gehalten ein Paar hundert Gulden mehr betragen möchten; es muß also unter uns vorher ein Vergleich getroffen werden.

Hier ist der Ort nicht, diese Materie zu erschöpfen, und wird ein kluger Capitalist sich genugsam berathen, wenn er bey dem angegebenen Grundsatz buchstäblich beharret. Allenfalls kann er auch andere Bücher, die aber in Ermangelung der Gesetze nicht sicher genug sind, nachschlagen, insonderheit aber des gelehrten Herrn Prof. Schmidts zu Jena Werk unter dem Titel: Ausführliche Abhandlung der strittigen Rechtsfrage: in was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen? Jena 1763. 4. Wir wollen daraus aber dennoch einige Fälle beybringen. 1.) Wenn die geliehenen Sorten in der Zwischenzeit unverändert geblieben, und keine devalvation nahe ist, so muß die Bezahlung in denselbigen Sorten geschehen, daferne der Gläubiger in andern Sorten Schaden hätte. 2.) Fällt dieser Schade weg, so muß er auch andere Sorten annehmen. 3.) Sind die Münzen, die der Schuldner wieder zu zahlen gelobt hat, anders nicht als über die Hälfte ihres wahren Werths zu erhalten, so darf sie der Debitor nicht herbeyschaffen. 4.) Steht damit eine Veränderung bevor, so kann der Schuldner damit nicht zahlen, es mag die Zahlungsfrist da seyn, oder nicht. Daher hilft auch allenfalls die gerichtliche Hinterlegung der Summe nichts, es sey denn, daß der Creditor aus bloßem Wahn, oder Eigensinn d. i. ohne wirkliche Gefahr der Absetzung, solche anzunehmen geweigert hat. 5.) Kann der Gläubiger an dem Ort seines Aufenthaltes die ausgeliehenen Gelder nicht mehr brauchen, so muß der Schuldner andere schaffen. 6.) Hat man beym

An-

Anlehen auf den Werth der Münzen geschehen, z. E. Bayerische Thaler zu 2. fl. so muß man sie in dem nemlichen Werth der 2. fl. zurückgeben, wenn sie gleich mehr gelten. 7.) Hat man gegen schlechte Sorten gute versprochen, so gilt dieses nicht, wenn der Betrag letzterer mehr, als die erlaubten Zinnse, auswerfen sollte. 8.) Sind die Sorten beschreibungsweise (demonstrationis caussa) z. E. Marxdor, bemerkt worden, so muß man diese wieder ersetzen; ist es aber verkaufsweise (taxationis causa) geschehen, z. E. Marxdor zu 7. fl. 20. kr. so siehet man mehr auf den Betrag, als auf die Sorten. 9.) Ist die Zahl der Stücke bestimmet worden, so giebt man diese wieder, sie mögen gestiegen, oder gefallen seyn. 10.) Heißt es 100. Thaler in Ducaten, und die Ducaten gelten weniger, so muß dem Gläubiger der Abgang ersetzt werden.

Dem Leser, welcher hier Gelegenheit zum Nachdenken hat, wollen wir aus dem Leyser a) einen merkwürdigen Fall erzehlen. Es hatte ein Graf O. von einem Grafen D. gegen ein ansehnliches Unterpfand 20000. Schlickenthaler geborget, und diese Sorte gerad wieder heimzuzahlen versprochen. Nach vielen Jahren fordert des Schuldners Urenkel von dem Urenkel des Gläubigers sein Unterpfand zurück, und erbietet sich, jene Summe mit 20000. andern der besten Thaler zu zahlen, weil man so viele Schlickische nicht mehr bekommen könnte. Er erbietet sich zu deren Vergütung 2000. Thaler über das Capital zu er-

 legen.

a) Sp. 529. Med. 21.

legen. Allein der Gläubiger, dem das Unterpfand allzuwohl anstund, weigerte sich, andere als Schlickische Thaler anzunehmen. Der Schuldner war genöthiget, die Sache der Kaiser Carln V. gelangen zu lassen; derselbe stellte einen Versuch der Güte an. Allein der Creditor wollte sich nicht bequemen. Demnach gab der Kayser den Grafen von Schlick ihr Münzrecht, so sie an Böhmen abgetreten hatten, auf einige Zeit zurück, blos so viele Thaler von alter Güte zu schlagen, als der Debitor nöthig hatte. Dieses geschah, der Gläubiger muste das Pfand herausgeben, und verlohr mit Recht die angetragene Zulage der 2000 guten Thaler.

B.) Bey den Zinsen.

Den Lohn, welchen der Entnehmer dem Darleiher vor dem Nutzen des Geldes, oder Anlehens, zahlen muß, nennet man Zinse. Diese werden entweder in dem Schuldvertrage deutlich bestimmet, oder es heißt, schlechtweg, landläufige Zinse. Zu wünschen wäre es, daß man auch allemal genau, so viel es nemlich geschehen kan, anzeigte, in welchen Münzsorten die Zinse zu entrichten seyen. Denn dieses giebt einen reichen Stof zu vielem Hader ab. Man wird aber nunmehr vorsichtiger werden. Inzwischen muß man die Sache klar zu machen, anmerken, daß die Zinse zweyerley sind, ausbedungen (usurae conuentionales) oder verzögliche (usurae morae) welche man wegen eines zu Schulden gebrachten Verzugs geben muß In

Anse-

Ansehung dieser leztern ist die Entscheidung sehr leicht. Man zahlet sie in dem Werthe, wie die Gelder zur Zeit des Verzuges gehen, denn von dieser Zeit fanget die Schuldigkeit, sie zu erlegen, an. b) Was aber die ausbedungene Zinse anbetrift, so gehet die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten dahin, c) daß sie in den Münzsorten des Capitals gezahlet werden müssen. Hier führet man deshalb wieder das bekannte Sprüchelgen, accessorium naturam principalis sequitur, an. Genug, dieses gilt einmal in den Gerichten. Verändert sich also der Geldcurs, so bleibt man beym alten, z. E. eine Louisdor, die ich um 7 fl. 30 kr. erhalten, gilt nun noch so viel; ich müste also von 100 Louisdor Anlehen zehen Thaler geben; denn kriegt der Creditor nach schlechtem Gelde 5 Thaler, so wäre er beschädiget, und ich hätte einen Nutzen. Ein gleiches ist im Gegentheil auch Rechtens, wenn ich ein Anlehen in schlechterm Gelde, z. E. in Bayerischen Zwölfern erhalten hätte. Wir nehmen an, diese Zwölfer seyen nach dem 20 Gulden Fuß auf 8 Kreuzer herabgesetzet, und nach dieser neuen Einrichtung auch der Preis der Waaren und Lebensmittel verhältnißmäßig erniedriget worden. Diesemnach muß der Creditor die Zinse an diesen Zwölfkreuzerstücken vor voll gerechnet annehmen, denn sie behalten in Rücksicht auf den Waarentax ihren alten Werth. Zahlte ich dieselbe nur vor 8 Kreuzer, so würde ich das Capital höher verzinsen, als ausgemachet worden, der Creditor also gewinnen, und ich

b) Hr. Pr. Schmidt a. a. O. S. 206 207. § 218.
c) Lauth Comm. usuras in eadem bonitate &c.

ich großen Verlust haben. Ein anders ist es aber, wenn ungeachtet dieser Abwürdigung gedachter Münzsorte die Preise der Sachen nicht verändert wären; in diesem Falle muß man sich vergleichen, oder wenn bessere Münzen ohne Schaden gegeben werden können, weil sie kein höhern äusserl. Werth haben, solche zahlen. (Anh. n. 1.) Es verstehet sich dabey, daß der Creditor keinen besondern Vortheil damit habe, und in demselbigen Land wohne, wo dieser Geldcurs eingeführt ist.

Noch eine einzige Frage gehöret hieher, weil ich mich in keine größere Untersuchung einlassen kan. Ist der Gläubiger, wenn er etliche male schlechtere Gelder vor Zinse angenommen, als die Anlehensgelder, oder die ausgedungene Sorte, erheischten, schuldig, dergleichen führohin anzunehmen? Dieses wird von Herrn Prof. Schmidten d) und andern e) ohne Bedenken eingeräumet. Der Grund davon soll in dem Römischen Gesetzbuche liegen, f) wo es heißt: Gegen einen Gläubiger, welcher größere Zinse aus einem förmlichen Vertrage (Stipulatu) fordert, kan man, wenn erweißlich ist, daß er gewisse Jahre kleinere Zinse, (versteht sich der Zahl, und dem ringhaltigern Geld nach) sich geben lassen, einen Vertrag (exceptionem pacti) nützlich vorwenden. Dem sey wie ihm wolle, die Rechtsgelehrten finden vor gut, dieses

d) a. a. O. §. 223.
e) Strube in den Bedenken I. Th. n. 168. S. 401.
f) L. 5. C. de usur.

ses Gesetz so zu verstehen, daß, wenn der Gläubiger dreymal hintereinander schlechtere Münze angenommen, er das viertemal dergleichen nehmen müsse. Wenn gleich dawider einzuwenden ist, daß man durch einen Nachlaß sein Recht nicht verliehre, u. d. m. so rathe ich doch allezeit einem klugen Capitalisten, daß er es mit der gemeinen Meinung halte, und demnach, wo er geringe Sorgen statt der Zinse annimmt, in die Quittung eine Verwahrung mit zwey Worten, z. E. ohne Gefährde, ohne *Consequenz*, einrücke. Uebrigens ist es keine Folge, wer Zinse in ringhaltigem Gelde gutwillig annimmt, muß auch das Capital in gleichem Valor empfangen. So weit gehet die Macht des Spruches, accessoriam sequitur suum principale, nicht. Wir haben schon oben (§. 100.) gesehen, daß er nicht untrüglich sey.

II.

Von der Aufkündigung des Capitals, und Zahlung der Schuld.

Die Aufkündigung des Capitals geschiehet, wenn der Creditor von dem Debitorn sein Anlehen heimzuzahlen verlanget. Wenn zwischen dem Creditor und dem Schuldner nicht ausbedungen worden, zu welcher Zeit das Vorgestreckte bezahlet werden soll, so stehet beeden frey, das Capital aufzusagen,

sagen, es wäre denn in dem Schuldbriefe eine Ursache ausgedrückt worden, woraus erhellet, daß sich der Creditor dieses Rechts auf eine gewisse Zeit begeben hätte. Z. E. Es leihet Titius dem Mevio 1000 fl. damit er den Gradum Doctoris annehmen, und sich eine Zeitlang an einem der höchsten Reichsgerichte in der Praxi üben könne. Hat nun dieser sich zu solchem Vorhaben angeschicket, so ist der Darleiher nicht befugt, sein Geld eher zurück zu fordern, bis er die Absicht des Anlehens d. i. die Reise gethan, und die academische Würde erhalten hat.

Ein anders ist es, wenn, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, eine Zeit bestimmet wird, da die Summe zurückgegeben werden soll. In diesem Falle kann der Creditor das Capital aufkündigen, wenn er will, doch mit dem Bescheid, daß er 1) dasselbe selbst vor Ablauf des ganzen Ziels nicht einziehen darf, und 2) wenn er die Zeit der Aufkündigung z. E. ein Vierteljahr zuvor, nicht beobachtet, noch ein Vierteljahr nachwarten muß. Hingegen ist gleichfalls der Schuldner nicht befugt, das Capital eher, als die ausgemachte Frist vorschreibet, heimzuzahlen, oder den bedungenen Aufkündigungstermin zu überspringen, es wäre denn, daß er die bis auf solches Ziel fallende Zinse, auf welche der Darleiher ein Recht hat, erlegen wolte.

Ist die Aufkündigung conventionsmäßig erfolget, und keine neue Frist gebeten, und ertheilet worden, so muß der übele Zahler die Verzugszinse, oder wohl gar ein mehrers, dem Gläubiger zahlen, dafern er beweisen kan, daß ihm durch die Nicht-

erfül-

erfüllung seiner Zusage ein größerer Schade, als diese Zinse austragen, zugezogen worden. Jedoch darf er mehr denn zweymal so viel, als der Schade beträget, nicht fordern, z. E. der rechtmäßige Nutze von einem Capital zu 2000 fl. wäre höchstens in einem Monat 10 fl. also darf er über 20 fl. nicht begehren. g)

Gleichwie alle Regeln Ausnahmen leiden, also ist es auch hier so beschaffen. Der Gläubiger ist in folgenden Fällen an seine Zusage nicht gebunden. 1) Wenn der Schuldner mit den Zinsen zu rechter Zeit nicht einhält; h) 2) Wenn derselbe dem Ansehen nach dem Verderben nahe ist; 3) Wenn es scheinet, daß er landflüchtig werden dürfte; 4) Wenn der Darleiher selbst ohne dieses sein Capital sich von einem großen Schaden, oder Unglück, nicht bewahren könnte; 5) Wenn er erweislich damit einen ausnehmenden Vortheil sich verschaffen, z. E. seinen Sohn aus der Sklaverey erretten, einen höchstnützlichen Kauf thun 2c. kan. 6) Wenn der Debitor sich einer grossen Undankbarkeit gegen ihn schuldig gemachet hätte, als in welchem Falle eine Schenkung sogar widerrufen werden mag. 7) Wenn er den bevorstehenden Absatz des Geldes, und den daraus vor beede entspringenden Schaden, oder Proceß, damit vermeiden kan. i) Ich hüte mich diese Fälle zu vermehren, und begnüge mich, die Regel dem Capitalisten anzuempfeh-

g) Wernher P. III. Obs. 10.
h) Mevius I. Dec. 73.
i) Strecker de resignatione nominis.

pfehle 1: So oft mir die Haltung meiner Zusage gegen den Debitor einen großen Nachtheil, und diesem einen kleinen, oder gar keinen Schaden zuziehen kan, darf ich solche brechen. Dieses ist den Rechten gemäß, und ließe sich mit vielen Zeugnissen, wo es nöthig wäre, bestärken.

Kommet es nun zur Zahlung, so hat der Creditor abermals allerley wahrzunehmen. 1) Daß die Person, die ihn zahlet, dazu bevollmächtiget sey. Ein Unmündiger darf es nicht thun, sondern dessen Curator, oder Vormund. Ingleichen keine Frau, ohne ihren Ehevogt, oder Mann, und in Sachsen kein Frauenzimmer, ohne ihrem Beystand. 2) Daß er die ganze Summe mit einemmale bekomme, denn Particularzahlung darf er verwerfen. k) 3) Daß er in dem ausgemachten, oder unschädlichem Gelde, wovon nur 25 fl. kleine Münze seyn darf, gezahlet werde. 4) Daß er die in Handen habende Schuldbrief getreulich ausantwortete. 5) Daß er den Schuldner, wo er es verlangt, eine Generalquittung gebe. 6) Daß er den Versatz, oder das Unterpfand, abtrete, und die durch sein Verschulden erfolgte Schäden gut mache.

III.

k) Mevius D. II. 208.

III.

Von den Aufsätzen, die ein Capitalist verfertigen soll.

Es kan zwar ein Capitalist aus der vorhergegangenen Abhandlung sich Raths erholen, wie er die über seine Gelder erforderliche Briefschaften und Urkunden einrichten lassen soll. Allein das ist noch zu wenig. Er muß selbst die Feder führen können.

Vornemlich aber hat derselbe dreyerley Aufsätze selbst zu verfertigen. Hieher rechne ich 1) ein deutliches Verzeichniß seines Vermögens, 2) eine ordentliche Rechnung über Einnahm und Aus[illegible]ab, und 3) Quittungen.

Daß das erstere und andere ein Vorn[illegible] Gesetze sey, erhellet aus dem, was oben (§ [illegible] erwehnt worden. Wie Rechte überhaupt wollen, daß man ein guter Wirth sey, daß man das seinige pflichtmäßig gebrauche, daß man dasselbe zu erhalten grosse Sorge anwende, und in dem Munde der Herren Juristen höret man immer die Worte, die Rechte sind vor sorgfältige Leute verordnet. (iura uigilantibus scripta sunt.)

Und in Wahrheit leitet uns der Trieb unserer Selbstliebe schon dazu an. Ich getraue mir zu behaupten, daß die Nachläßigkeit so vieler Menschen in dieser wichtigen Pflicht eine große Ursache, wo nicht ihrer Dürftigkeit, doch wenigstens der

alzumittelmäßigen Umstände sey, worinnen sie stehen. Ich berufe mich hier auf die algemeine Erfahrung.

Oftmals habe ich sagen hören: wenn ich alles so genau nehmen wolte, so müste ich toll werden, ich begreife nicht, wie ich das alles zusammbringe, ich will Gott nicht in Versuchung führen. Genug es langet, der Herr wird ferner helfen.

Abgeschmackte kindische Einfälle! der Verstand eines Menschen, welcher genau weis, so und so viel nehme ich des Jahrs ein, so und so viel gebe ich aus, diese wöchentliche Ausgabe ist zu meinem monatlichen Plane, und dieser monatliche zu dem Jahrgang zu groß, ist ungleich heller, als des sorglosen Simplicius seiner, der bey der alten Leyer bleibet. Glaubet jemand aber im Ernst, das aufschreiben und rechnen beleidige die Vorsicht, so lobe ich ihn, wenn ers unterläst, denn, es hat nicht jedermann das Wissen, wie St. Paulus schreibet, l) und weise ihn auf die Lehre dieses heil. Apostels. m) Mißbrauchet er die Religion zur Decke seiner Trägheit, so wünsche ich seine Bekehrung.

Zuweilen aber ist diese Arbeit nothwendig. Wie will z. E. ein gewissenhafter Bürger an Orten, wo die Vermögenssteuer hergebracht ist, Eyd und Pflicht beobachten, wenn er selbst nicht weiß, was er im Vermögen habe?

Höchst nützlich ist sie aber, damit ich ein kluger Wirth sey. Gesetzt ein Sohn eines reichen Vaters

l) Corinth. VIII. 7.
m) Röm. XIV. 6.

ters ist gewohnt, in einem Hause zu leben, wo Pferde, Bedienten, große Gastmale ꝛc. gehalten werden. Er erbet den vierten Theil von dessen Gütern. Wird er sie auch halten, wenn er vernünftig, und seiner Einkünfte vergewissert ist?

Nützlich ist diese Beschäftigung, weil ich durch gute Ordnung fremde und Hausdiebe schüchtern machen, weil ich mein gestohlenes leichtlich bescheinigen, leichtlich wieder fordern kan.

Nützlich ist sie, weil ich weis, was ich entbehren, was ich ergänzen, oder ausbessern, was ich anschaffen soll.

Nützlich ist sie, Kinder und Gesinde wohl anzuleiten. Diese Anmerkung ist sehr wichtig. Mancher Sohn, manche Tochter, mancher Ehehalt, würde dem Verderben und der Schande entgangen seyn, wenn sie nicht in einem unordentlichen Haushalten der Eltern, oder der Herrschaft, lüderlich und unachtsam geworden wären.

Vornemlich aber hat der Capitalist ein Capitalien- und Zinsebuch zu führen, in welchem er die ausgeliehenen Gelder verzeichnet, und die Zinse anmerket. Sehr bequem ist es, wenn er darüber eine Tabelle hält, die etwan also einzurichten wäre.

Capital	Debitor	Zinse	Termin
von 1762. 1000 fl.	Hr. Mev.	5 von 100. 50 fl.	15 Jan.

Er kan sie so alle Augenblicke übersehen, und dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen.

Die Zahlung und das Datum der Quittung bemerkt er im Einnahmbuch, und die Urkunde dazu ist das Capitalien- und Zinsebuch.

Dann ist nebst dem Inventario, welches beständig den Ab- und Zugang bemerket, ein Ausgebe- und Einnahmbuch, jedes besonders, zu halten.

Mit diesem sind die meisten Wirthe zufrieden, und meinen, damit wäre ihre Rechnung zu Ende. Allein ich halte es nicht vor hinlänglich, und rathe eine ausführliche Rechnung an.

Mein Grund ist dieser: durch jene Bücher (Diaria) weis ich beym Schluß weiter nichts, als was das Jahr, oder das Monat, überhaupt ein- und aufgegangen. Es ist aber zu einer rechten Wirthschaft nöthig, die verschiedene Arten, oder Aeste, der Einnahm und Kosten zu wissen, denn nun kan ich sehen, ob meine Einrichtung was nütze sey, oder nicht. Z. E. ich bin ein Gelehrter, habe eine Frau, vier Kinder, zwey Mägde, und mehr nicht denn tausend Gulden Einkünfte. Diese sind glücklich aufgezehret worden. Ich bin nichts schuldig, ich denke also, meine Sache recht gut gemachet zu haben. Nun aber saget eine genaue Rechnung, ich habe 100 Gulden auf Bücher, 50 Gulden auf Schauspiele, 50 Gulden auf Briefgeld verwendet, und nur 30 Gulden verspielet, und nur 30 Gulden auf Knaster und holländische Pfeifen, und nur 100 Gulden für Wein ausgegeben. Die übrigen 640 Gulden habe ich auf die Wirthschaft mit einer Ehegattin, vier Kindern und zwey Mägden verwendet. Eine Kleinigkeit; Allein eine Kleinigkeit, der die 360. Gulden

Gulden Ausgaben, die um vieles geringer seyn sollten, keine Ehre machen. Hieraus ist der Nutze dieser Art Rechnung zu beurtheilen. Fürwahr, Weisheit ist gut mit einem Erbgut. n) Auch allerdings bey verdienten Einkünften, wo nicht noch mehr.

Viele werden sagen, diese Berechnung sey zu mühsam. Ich leugne es nicht. Man muß daher auf Mittel denken, sie zu erleichtern. Hier sind sie. Nehme eine Anzahl Papiere zusammen, lege sie in ein Kästgen, rubricire die Ausbgaben, (bey der Einnahme ist dieses selten nützlich) erdenke die Titel, so wenig besondere und besonderere als möglich, trage jede Post in ihre Rubrik ein, rechne alle Jahr zusammen. Da hast du alle Titel d. i. alle Aeste deiner Wirthschaft, z. B. Bücher, Kleidung, Küche, Keller ꝛc. beysammen. Du kannst auch allenfalls ein diarium ersparen, wenn deine Zettel ordentlich aufgehoben worden.

Insbesondere aber wird man die Quittungen sorgfältigst sammlen, und zu ihren Fächern numeriren. Man darf oft zweymahl zahlen, wenn man es nicht thut. Ein kluger Wirth liebet diese Papiere gar sehr.

Quittungen sind Urkunden, worinne der Empfänger dem Zahler die erfolgte Zahlung versichert. Diese betreffen entweder das Capital, oder die Zinnse; und zwar entweder das ganze Capital und alle Zinnse, oder einen Theil von beeden. Diese sind Special- jene aber Generalquittungen.

n) Pred. Sal. VII. 2.

Diesemnach muß 1.) der Name des Zahlers und des Empfängers, 2.) die Summe, 3.) die Sache selbst, oder die Schuld, und 4.) die Zeit, da es geschiehet, angezeigt werden.

Eine General-Quittung über Capital und Zinnse.

Ich zu Ende Unterschriebener bekenne, daß mir Herr N N. heute bezahlet hat in den ausgedungenen Münzsorten (oder in annehmlichen Sorten) die Summe von Tausend Funfzig Gulden Rheinischer Wehrung, Capital und jährliches Interesse, wodurch denn derselbe dieser Schuld gänzlich gelediget geworden. Demnach hat Herr N. N seine hierüber ausgestellte Obligation in originali zurück erhalten. Urkundlich meine eigene Unterschrift und Pettschaft. Nürnberg, den 14. Nov. 1765.

(L.S.) Christian N. N.

General-Quittung über Zinnse.

Heut zahlt Herr N. N. in den ausbedungenen Sorten (oder annehmlichen Sorten) Funfzig Gulden Rheinischer Wehrung vor ein Tausend Gulden Capital vom 14. Nov. 1764. bis dahin 1765. welches bescheine. Nürnberg den 14. Novembr. 1765.

(L.S.) Christian N. N.

Special-Quittung über Capital und Zinnse.

Von Herrn N. N. sind heute Fünf Hundert und Funfzig Gulden Rheinisch, nemlich die Halbscheid des Ihm Anno 1763. den 14. Novemb. anvertrauten Capitals zu 1000. fl. Rheinisch und die

die von der ganzen Summe bis daher verfallene Zinnse, an ausbedungenen (oder guten gangbaren) Sorten, mir Endes Benannten bezahlt, die andere Hälfte aber in des Herrn Debitors Händen nach Maaßgab des neuen Schuldbriefs (oder nach Innhalt des übers ganze Capital ausgestellten) gelassen worden. Urkundlich mein eigener Name und Pettschaft. Nürnberg den 14. Nov. 1765.

(L.S.) Christian N. N.

Special-Quittung über Zinnse.

Empfangen Funfzig Gulden Rheinisch halbjähriges Interesse, in guten Münzsorten (oder in dermalligen Münzen (jedoch ohne Consequenz) von Zwey Tausend Gulden Capital, vom 14. Nov. 1763. bis den 14. May A. C. welches Herr N. N. in Händen hat. Nürnberg den 14. May 1764.

(L.S.) Christian N. N.

Die vielerley Clauseln, Entsagung der Rechtswohlthaten u. d. m. sind unnöthig. Ja, es ist bey Zahlungen der ganzen Capitale oftmals die Zurückgab des Original-Schuldbriefes zureichend, oder wird unten bey dem Dato, oder auf dem Rücken, kürzlich angemerkt, von hierinnigen Capital und Zinnsen in allem vergnügt. Nürnberg den 14. Nov. 1765.

(L.S.) Christian N. N.

Schuldverschreibungen, Wechselbriefe, schreibet zwar der Creditor oder Capitalist nicht, und

findet davon die besten Muster in des Herrn Hofrath Pütters aussergerichtlichen Praxi. Wir wollen dem ungeachtet aber einige sehr bequeme Formeln anfügen, wornach derselbe leichter den Werth, oder Unwerth anderer beurtheilen kann. An den Schlendrian, d. i. die erbärmliche geradbrechte Schreibart, welche einen verwirrten Kopf, und einen verdorbenen Geschmack anzeiget, wollen wir uns nicht kehren, da man in keinem Gesetz auf dieselbe verpflichtet wird.

Schuldbrief.

Ich N. N. bekenne, daß mir Herr N. N. heute zu meinem wahren Nutzen vorgestrecket habe, Ein Tausend Gulden Rheinisch in Conventions-Thalern, das Stück zu 2. fl. 24. kr. Ich begebe mich derer den Schuldnern zum besten verordneten Rechts-Wohlthaten, wie die Namen haben, und verspreche diese Summe alljährlich mit Funfzig Gulden Rheinisch, in gleicher Münzsorte, und zwar also zu verzinnsen, daß alle halbe Jahre die Hälfte, nemlich Zwanzig Fünf Gulden Rheinisch gezahlt werden sollen. Wenn ein oder dem andern Theil gefällig, dieses Quantum aufzukündigen, soll es ein Vierteljahr vor dem Zahlungstermin geschehen. Zu des Herrn Creditoren Sicherheit verpfände ich meine Bibliotheck, so wie beyliegender Catalogus dieselbe verzeichnet, welche derselbe im nicht Zahlungsfall, ohne richterliche Hülfe, als sein Eigenthum gebrauchen, an sich nehmen, und zu Geld machen kann, also jedoch, daß er in diesem Fall mir das über das Schulden-

denquantum erlösende Kaufgeld hinaus geben solle. Aller darwider hergebrachten Exceptionum ohne Unterschied, will ich kräftigst mich begeben haben. Zu noch mehrerer Versicherung haben auf mein Verlangen Herr N. N. und Herr N. N. vor obiges Anlehen der 1000. fl. Rheinisch sich verburget, und nebst Verpfändung ihres ganzen Vermögens, und Entsagung aller vor die Bürgen ertheilten Rechtswohlthaten, namentlich aber der exceptionis excussionis und diuisionis, diesen Schuldbrief mit mir unterschrieben und besiegelt. Getreulich und ohne Gefährde. Nürnberg den 2. Nov. 1765.

(L.S.) Christian N. N.

(L.S.) Johann N. N. als Bürge.

(L.S.) Michael Gottfried N.N
bekenne wie oben

Andere Formul.

Ich Christian N. N. urkunde vor mich und meine Erben, daß mir Herr Athanasius N. N. zu Bestreitung meines Haußbaues anheute in einer unzertrennten Summe vorgeliehen Zwey Tausend Gulden Rheinischer Wehrung, halb an Carlinern zu 11. fl. und halb an Conventionsgulden a 1. fl. 12. kr. Deswegen quittire Ehrengedachten Herrn Darleiher vor mich und meine Erben über sothanen baaren Empfang, und verspreche alle Jahre dieß Anlehen mit Ein Hundert Gulden Rheinisch von gleicher, oder alsdann cursirender guter grober Münze, zu verzinnsen. Begebe mich

auch der Ausflucht des nicht empfangenen, oder zu mein und der Meinigen Nutzen nicht verwendeten Gelds, wissentlich und mit Bedacht. Gerede das Anlehen, wenn ein oder der andere Theil solches ein halb Jahr vorher aufgekündiget hat, in den empfangenen, oder denen gleichkommenden Sorten, gegen Zurückgab dieses Briefs, ohne Anstand mit allen Zinnsen und etwanigen Schäden, in unzertrennter Summa anwiederum heimzuzahlen.

Dann verpfände dem Herrn Creditor 1.) alle meine gegenwärtige und künftige Haabe, beweg- und unbeweglich, wie sie heißen mag, zum gemeinen; zum besondern Unterpfand aber 2.) mein Wohnhauß in der Zöllnersgasse und dazu gehörigen grossen Garten, dann mein anders Hauß in Cappadocia ohnweit dem Milchkeller, worüber demselben die Haußbriefe annebens einhändige. Und soll die Specialhypotheck oder Generalen, und diese der Specialen nicht im Weg stehen. Ingleichen lege dieser Obligation die Kraft trium sententiarum conformium & rei iudicatae bey, also, daß darauf ohne vorgängige Untersuchung, oder Versuch der Güte, executivisch geklaget, und verfahren werden soll. Dagegen sollen weder mich, noch meine Erben, schützen irgend einige Privilegien, oder Rechtswohlthaten, wie sie Namen haben, deren wir uns überhaupt, und insbesondere der Ausflucht des Betrugs, Irrthums, der Compensation, Retention, dann des beneficii competentiae, moratorii, und anderer behusigen Freiheiten und Wohlthaten, nachdem uns solche von einem Rechtsgelehrten

lehrten erkläret worden, gänzlich verzeihen. Zu dessen Urkund mein gewöhnliches Siegel und Namensumschrift. Nürnberg, den 18. November 1765.

(L.S.) Christian N. N.

Ein gewöhnlicher kurzer Schuldbrief.

Heute hat Herr N. N. zu meiner Reise nach Leipzig mir baar in gangbarer Sorten vorgestreckt Siebenzig Fünf Gulden Rheinisch, welche demselben bey meiner in vier Wochen erfolgenden Zurückkunft mit Dank, samt dem gewöhnlichen Interesse, zurückgeben werde. Nürnberg, den 20. Novemb. 1765.

(L.S.) Christian N. N.

Ein anderer.

Hiemit bescheinige, daß Herr N. N. mir unter heutigem dato gegen Versatz einer Englischen silbernen Uhr von Busmann, wie auch einen silbernen Degen 20. Loth schwer, baar geliehen Funfzig Gulden Rheinisch. Diese Summe werde gegen Zurückkunft der Pfänder in zwey Monathen redlich heimbezahlen, wo aber nicht, so soll Herr Creditor letztere zu verkaufen Macht haben. Nürnberg den 25. Nov. 1765.

(L.S.) Christian N. N.

Ein Wechselbrief.

Nürnberg den 20. Nov. 1765. 2120. Gulden Rheinisch Capital und Interesse an Churbayerischen Conventionsthalern zu 2. fl.

A dato in einem Jahr zahle an Herrn N. N. oder Ordre die Summe Zwey Tausend Ein

Hun-

Hundert und Zwanzig Gulden Rheinisch. Valuta habe empfangen, und leiste gute Zahlung.

2000 fl. Capital.
120. fl. Interesse.

(L.S.) Christian N. N.

An mich selbsten Sola Nürnberg oder wo ich anzutreffen.

Ein anderer.

Nürnberg, den 28. Novemb. 1765. 1030. fl. Rheinisch Capital und Interesse.

A dato in Sechs Monathen zahle an Herrn N. N. oder Ordre die Summe von Tausend Dreyßig Gulden Rheinisch. Verpfände dagegen zwey beschriebene Demantringe, und schaffe annehmliche Bürgschaft. Valuta an Carlinern, zu 11. fl. Rheinisch empfangen. Leiste gute Zahlung.

1000. fl. Capital.
30 fl. Interesse.

(L S.) Löw Israel.

Zu obigem verbürge mich nach Wechselrecht.

(L.S.) Mosch Frankfurther.

Der

Der Christ und Capitalist.

Ich will ein Wunderding, des Christen Schä-
tze, preisen.
Ihm, wie er sparen soll, ihm, wie er leihe, weisen,
Ein Vorsatz, der gewiß dem Redlichen gefällt.
Wenn ihn die Wahrheit schmückt, wenn er die
Probe hält.
Steh mir o Weisheit bey, so wird mein Werk
gelingen,
Zu deinem Ruhme seyn, und vielen Nutzen bringen!

Wie? ruft Asceticus, geht uns der Reich-
thum an?
Hinweg, du eitles Gold, du Dunst, du falscher
Wahn,
Bist du der Sorgen werth? Kein irrdisches Be-
streben
Verwirre nimmermehr mein stilles Christenleben.
Ich habe Brod und Kleid; braucht denn ein Chri-
ste mehr?
Ach ja, geliebter Freund, und zwar zu Gottes
Ehr.

Was? ist der Arme nicht des Himmelreiches
Erbe?
Wer giebt mir diesen Trost, wenn ich als Reicher
sterbe?

Wie

Wie schröcklich sind die Wort, wenn ihn der Würger nimmt,
Nur wenig Reiche sind zur Seeligkeit bestimmt.
Was mach ich mit dem Wust? Ich darf nicht Zinnse nehmen,
Wegwerfen mag ich nicht, und doch soll ich mich grämen?
Den Armen steht er zu, trett ich denselben ab,
So bin ich wieder arm, und an dem Bettelstab.

Zu strenger Moralist, aus deinen Widersprüchen
Erkenne, wie du bist vom wahren abgewichen.
Betrügest du dich nicht, so raubt uns deine Kunst,
Die Mittel wohl zu thun, des Himmels beste Gunst,
Die Freude wohl zu thun, die uns zu Engeln machet,
Die Pflicht, die gleich entsteht, wenn uns ein Glücke lachet,
Die Bahn, die schöne Bahn, wo tausend Palmen blühn,
Wenn wir vor fremdes Heil erbarmend uns bemühn,
Der Christen Adelsprob, den Sieg, den Wundergaben,
Der gröste Heldenmuth, niemal errungen haben.

Der Reiche, dessen Tod ein ewig Jammern ist,
Der Feind des Lazarus, wie wäre der ein Christ?
Des Himmels Kinder sind geschaffen vor die Liebe,
Die Gott, die Liebe selbst in ihre Herzen schriebe.

Sie,

Sie, sie ist das Panier, wozu du dich verpflicht,
Wofür die Hölle zagt, des Todes Stachel bricht,
Die einzge Wissenschaft, die niemals disputiret,
Die allezeit gefällt, und allzeit überführet.
Gott ist des Reichthums Quell, denn alles, was er thut,
Ist Fülle ohne Maaß, ist Herrlichkeit und Gut.
Sieh seine Thaten an, du siehst, und willst nicht denken?
Dem Undank mild verzeihn, uns ganze Welten schenken.
Kein Hauch, kein Athemzug, kan ohne Ihn geschehn,
Die Augen sehen nicht, sobald sie Ihn nicht sehn,
Der Mund verstummete, wenn seine Hände schliesen,
Der ganze Erdenbau versänk in seinen Tiefen.
Er will, welch hoher Ruf! daß ein Insekt, ein Staub,
Ein stolz und feiges Thier, noch niedrer Würme Raub,
Mit einem Wort der Mensch, der aus der Erden kame,
Ihm selber ähnlich sey, ihm folge und nachahme,
Ihn, den Allmächtigen, der keine Schranken hat.
Wohlan, so werde reich. Folg seiner Weisheit Rath.
Doch, wo den muntern Fleiß der holde Segen krönet
So denk, er sey nicht dein, und sey dir nur gelehnet,

Du

Du sitzest nur im Pacht, dein Vorrath und dein Geld
Erfordre Rechenschaft, gehör der ganzen Welt.
Verwirf den groben Spott, wenn dumme Schmeichler sagen,
Es müssen deinen Leib kostbare Kutschen tragen,
Es müssen stets um dich geschmeidige Lakeyn,
Geldschneider, lustge Räth und Pflastertretter seyn;
Du hättest den Beruf, viel schädlicher zu speisen,
Und alle Jahr einmal Spectakeln nachzureisen.
Spar, daß du geben kannst, gieb, weils der HErr gebeut,
Aus zarter Menschelieb, wo nicht aus Schuldigkeit.
Sey weise, daß dich nicht des Heuchlers Stolz verleitet,
Der Mauren und Altar, doch nicht die Brüder kleidet,
Gieb dem, der es bedarf, und klügle nicht zu sehr,
Was bin ich selbsten werth? so denke, und nicht mehr.
Da übertreffe dich, wenn dringende Gebrechen,
Brand, Blöße, Hunger, Frost, vor deinen Nächsten sprechen.
Erwart die Stunde nicht, bis eine Wittwe schreyt,
Und dir zu Füssen fällt. Entdecke selbst ihr Leid,

Auch

Auch wenn aus blöder Scham sie deine Schwelle meidet,
Auch wenn kein Lumpenrock sie und die Waysen kleidet.
Ahm jenem Priester nach, den nicht ein keifend Weib,
Nicht andrer Grausamkeit, nicht träger Zeitvertreib,
Den frommen Eifer nahm, an Sonn- und Feyertagen
Sein ganzes Accidenz Elenden zuzutragen.
Sorg vor den Erben nicht, weist du, daß ers erlebt?
Die Noth weißt du gewiß, die dir vor Augen schwebt.
Der Geitzhals brennet schon, indem die Erben trinken,
Und fluchen, daß er sie veralten ließ und sinken.

Genieße selbst dein Gut in Mäßigkeit und Zucht,
Ein anmuthsvolles Glück sey deines Seegens Frucht,
Thu, was dir wohl behagt, und keine Reu verdienet.
Wohn in dem Gartenhauß, wenn Florens Schönheit grünet.
Verwerfe nicht die Jagd, stell Fisch und Vögeln nach,
Und geh nicht unbelohnt in dein zufriednes Dach.
Steh deiner Wirthschaft vor, schreib, rechne, kauf, und borge;
Sey allzeit ohne Quaal, und niemals ohne Sorge.

Stu-

Studir ein witzig Buch, noch mehr dein eignes Herz;
Nichts störe deine Ruh, als deines Nächsten Schmerz.
Das Schauspiel locke dich, wenn unsre Fenster frieren,
Beklage den Alcest, und weine mit Alziren.

Ist nun das Geld ein Tand, mein Herr Asceticus?
Erkennest du die Pflicht, daß man es schätzen muß?
Du sprichst, ich räum es ein; O wären alle Christen,
Die deine Lehre rührt, zugleich Capitalisten!

Register über die Materie.

A.

Actio hypothecaria, wenn sie nicht gegen den dritten Besitzer statt finde 85. warum sie in Schuldsachen des Reichsadels coram iudice ordinario angestellet werde 150. u f.

Adeliche, sollen nicht handeln 7

Amt, kan auf eine kleine Summe consentiren 79. wird ohne Kaiserlichen Consens versezt 82

Anlehen, Vorsicht dabey 19

Antichresis, was sie sey 59 u. f.

Anverwandte, sollen auf die Aufführung der ihrigen sehen 37. u. f.

Aufkündigung des Capitals, was dabey Rechtens 233

Aufsätze, eines Capitalisten 234 u. f.

B.

Bamberg, consentiret auf die Hälfte des Werthes und auf 3 Jahre 102

Bayreuth, consentiret auf ein Drittel 101

Beneficium competentiae, welchen es zustehe 201 u. f.
inuentarii, was es wirke 127

Besoldung, Klugheit eines der von seiner was verlohr 35

Brandenburgische Häußer, willigen auf sechs Jahre in die Lehenschulden 102

Buhlschwester, eine ehrliche 63

Bürgschaft, Cautel dabey 57

C.

Canzley, Ritterschaftliche hält keine Consensbücher 88 bestätiget die Lehenschulden 111 haftet vor keinen Consens 220

Cavaliers-Parole, ob sie dem Eyd gleich 43 wirkt keine Execution 44.
Citatio edictalis, was sie wirke 181 u. f.
Clasificatıons Urthel, dessen Natur 185 u f.
Clausula, cambialis, wirkt praelationem 55 executiva, deren Natur 89 u. f. fideiussoria, überflüßig bey Hypothecken 104 gefährlich bey Lehnen 140 u. f. ihre Wirkung in Sachsen 142
Concurs, wenn er anhebe, eine Landplage 76 u. f.
Constitutum possessorium, was es sey 90

D.

Debit-Commißion, wie sie beschaffen 65 u. f. bindet sich nicht an den Conc. Proceß das. nimmt Faustpfänder zurück 81 wie sie bey der Reichsritterschaft angehe 178. u. f. Regel dabey vor die Creditoren 188 u. f.
Domcapitul, williget in die Lehenschulden 102

E.

Ebräer, ihre Strenge gegen die Schuldner 21
Ehrlicher Mann, wie er zu erkennen 62
Einkünfte, versetzte, werden berechnet 81 u. f.
Einlager, was es sey 40 gilt in Holstein 41
Einweisung, geschieht in Sachsen mit der Execution in die Substanz, im Reich aber nur in die fructus, 157 u. f. befreyet vom Concurs das. Beschwerden dabey 159 u. f.
Einstands-Recht, wie es in Sachsen präscribirt werde 168 hat der Reichsadel 169. u. f.
Enterbung, schadet dem Lehensfolger nicht, aber dem Creditor 129 u. f.
Erbschaft, ob der Schuldner solche zu des Creditors Nachtheil repudiiren könne 184 u. f.
Erlaß, ob die meisten Glaubiger zum Schaden der wenigern dergleichen geben können 173 u. f.
Exceptio allodii prius excutiendi, ihre Unbilligkeit 133 u. f. steht im Reich den Agnaten zu 135 u. f.

nicht

nicht in Sachsen 137 u. f. ob sie der dritte Besitzer habe 144. u. f.
Expectanz, im Lehen, ob sie die Schulden afficire 143 u. f.
Executiv Proceß, dessen Grund in Schuldsachen 153 Unterschied im Reich und in Sachsen 157 u. f.

F.

Faustpfand, dessen Vortreflichkeit 80 Regeln dabey, kommet nicht in den Concurs, das. u. f.
Fideicommisse, werden in Bayern bey Amt einregistriret 96 sind in Sachsen alienable, und tilgen die Schulden 97

G.

Genannte, concurriren in Nürnberg bey Pfandverschreibungen 84
Geistliche Fürsten, was bey ihren Schulden Rechtens sey 68 u. f.
Geyern, Fabel von den, 164 u. f.
Gläubiger, hat mehr Gunst als der Debitor 29 welche strafbar seyen 31 darf einen Reichs-Cavalier sogleich bey den Reichsgerichten belangen 145 u. f. was er bey Verschickung der Acten zu beobachten 156

H.

Handlung, was Cicero davon gehalten 6
Hand und Halfter, Gebung zur, was es sey 45 u. f.
Hofgericht, was ihm in Sachsen bey Schuldsachen zustehe 152
Hypothek, die beste Art 83 warum das Amt solche einschreibe 84 Gefahr bey einer aussergerichtlichen das. algemeine und besondere 85 Bequemlichkeit mehrerer besondern, das. wirkt eine Retention, kan versilbert werden, Vorsicht dabey, über einen dreyjährigen Ertrag 86 u. f. schädliche Clausul derselben 88 stillschweigende, wer sie habe, 92 u. f. Clausula cassatoria dabey 99. Cautelen deshalb 100. erfordert den Consens der Lehensvettern, und Unmündigen 103. welche A-

gnaten darein willigen 104. excludirt die Probation der versiones in rem 105.

J.

Instrumentum guarentigiatum was es sey, und wirke 91. u. f.
Interdictum Saluianum, dessen Vorzug bey Hypothecken, 86

L.

Land, welches schlechte Justiz habe 20
Landesfolger, ob er des Vorfahren Schulden zahle 65. u. f.
Landgüter, ihre Einkünfte und onera, wer sie erlangen könne. 8. u. f.
Landsassen, warum sie gute Schuldner 73
Landstädte, wie ihre Schulden wohl einzurichten 75 u. f.
Landständen, ist gut borgen 72 wo sie zu belangen 73
Lehenherr, prätendirt das beneficium excussionis bey der Consolidation 112. 142. ist in Sachsen Landesherr 152. u. f.
Lehensachen, stehen in Sachsen unter der Regierung 74 welche die Reichsritterschaft dafür erkenne 150. u. f.
Liquidation was dabey wahrzunehmen 181 u. f.
Lotterien, gute Einrichtung derselben 14 nützlicher Gebrauch derselben 77

M.

Mächtige, wer sie seyen 63 u. f.
Mandatum S. C. wird auf bloßes Bitten des Creditors erkannt 153. u f. welche Exceptiones dagegen gehört werden 154 u. f.
Mitbelehnte, sollen alle in die Schuld willigen 109. wie sie zu erkundigen, und consentiren müssen 110.
Mitbelehnung, Grund der Lehensfolge in Sachsen 108.
Moratoria, Unterschied derselben bey Großen und Kleinen 171. Cautel dawider, das.
Münzsorte, in welcher eine Schuld zu bezahlen 224. u. f.

O.

Obrigkeit, soll keine tollen Ausgaben gestatten 16. ob und wie sie in Schuldsachen hafte 209. u. f. kann deshalb belangt werden 216 u. f.

Q.

Quittung, wie sie einzurichten 239.

R.

Rechnung, Vorschlag zu einer 234
Regierende Linie, ob ihr, wenn keine descendenz vorhanden, zu borgen 65
Remedium ex §. de indaganda &c. welchen es zustehe 173.
Remedia suspensiva, welche in Schuldsachen statt finden 187. u. f. hindern die Zahlung nicht. das.
Reichsritterschaft, bey ihr erbt der Sohn repudiata haereditate paterna das Lehen, it. der Enkel, und andere 111.
Reichsstädte, warum ihnen gut borgen 69. u. f
Reversales, vortrefliche bey Erlangung der Lehengüter 10
Römer, sind hart gegen die Schuldenmacher 21

S.

Schuldner, welche mehr Recht haben als der Creditor 76. ob er zum Schaden des Gläubigers ein Erbe verwerfen könne 184. u. f.
Schuldenmacher, ihre Strafe 24. wenn sie Nachsicht verdienen 25. sollen nicht mit dem Tode bestraft werden 30 u f. wie sie entstehen 34
Schuldthurn, wo er üblich 47 ob er schicklich, und wer davon frey sey, das.
Schrank, wenn es gut sein Geld dahin zu legen 11.
Separatio feudi ab allodio, was schweres 132
Sequester, was dabey zu beobachten 180 ist beschwerlich das.
Spielen, lieben die alte Teutschen 14 wie es schändlich 15

Stamm-

Stammgüter, werden in Sachsen von den erworbenen nicht unterschieden 121 u. f.
Steigerung, findet statt, wenn sie gleich beym Unterpfand nicht bedungen worden 161 erstreckt sich auf die Güter der Unmündigen und der Kirchen 162 cessirt beym Reichsadel 163 u. f.

T.

Tode Hand, kan ein Gut antichretice besitzen 60

U.

Unterpfand, muß von immobilibus protocollirt werden 78 dessen Werth 79

V.

Verkauf, der Reichs-Rittergüter, ob und wie er statt finde 169
Versprechen ist edelmännisch ꝛc. Ursprung dieses Sprüchworts 44. 45.

W.

Wechsel, dessen Vorzug 49 u. f. Ungelegenheiten dabey 53 hilft im Concurse nicht 55. der Reichsritter das. u. f
Weite, Erklärung davon 12
Wirth, ein kluger 36
Würzburg, ertheilt Consense auf 2 Drittel 102

Z.

Zahler, wer böse sind 23
Zahlung, was dabey zu beobachten 233
Zinse, Rechtmäßigkeit derselben 191 ob sie präsumirt werden, das. deren Quantität 192 wer nicht viele gebe 193 sind zweyerley 227 in welchem Geld sie zu zahlen, das. u. f. Tabelle darüber 237

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

NNOSGRGLT

NNRSGRGLN

C ap SP vi/80
KGN
852

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tröltsch, Karl Friedrich, / Kobe von Koppenfels, Johann Friedrich, /
Ammermüller, Joseph Ehrenreich,

Der Kluge Capitalist Oder Politisch und Rechtlicher Unterricht, wie Gelder
am sichersten zu benutzen und anzulegen?

Nürnberg 1768

Oecon. 2178 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11361696-9
VD18 13600370